Summarischer

Entwurff

Derer

Grund-Lehren/

Die einem *Studioso Juris*
zu wissen/ und auff Universitäten zu lernen nöthig/
nach welchen

D. Christian Thomas.

Künfftig/ so GOtt will

Lectiones privatissimas

zu Halle/
in vier unterschiedenen

Collegiis

anzustellen gesonnen ist.

---

zu finden in Rengerischer Buchhandl.

E. A. B.

I.

Es ist nicht zu läugnen daß die Studiosi Juris auf Universitäten nach der gemeinen Lehr-Art eines Theils von vielen Dingen nichts hören oder lernen / die ihnen doch zu wissen hochnothig sind / anders Theils viel Dinge öffters mit grosser Mühe und Fleiß lernen / die ihnen hernach in gemeinen Leben wenig oder nichts nutze sind. Weßhalb ich längst gewünscht / daß ein geschickterer und gelehrterer als ich sich dermahleins drüber machen / und die einem Studioso Juris nützlichen und nothwendigen Lehren zusammen suchen möchte.

2. Ob nun wohl täglich mehr und mehr nützliche Schrifften herfür kommen / und die Juristen itzo in ihren Büchern vielfältig bekümmert sind / das Nützliche von dem Unnützlichen zu sondern / so ist doch meines Wissens noch kein Buch heraus / darinnen der gantze Vorrath dessen was einem Studioso Juris zu wissen nöthig / beysammen wäre. Und ich kan nicht läugnen / daß mich

selbst Theils der Beschwerligkeit dieses Wercks/ Theils der Mangel der Zeit davon abgehalten / ob ich es mir schon offt fürgenommen/ davon einen Versuch zu thun. Biß mir endlich für etlichen Wochen eingefallen/ ob es nicht thunlich und besser wäre / erstlich einen Summarischen und General-Entwurff davon zu verfertigen / damit man hernach denselben desto füglicher und mit wenigern Verdruß nach und nach ausbessern könte.

3. Solcher Gestalt ist dieses Werckgen unter der Hand gewachsen / welches ich in 4. Theile eingetheilet in deren 1. ich von denen Lehren handele/ die aus der Philosophie zum Grunde der Rechts-Gelahrheit geleget werden sollen / 2. Von dem Jure privato, 3. Von Jure publico und 4. Von Jure Ecclesiastico.

4. In dem ersten habe ich mich etwas weitläufftiger aufgehalten / theils weil man um den Grund von Rechtswegen ammeisten bekümmert seyn soll / theils weil man mich bißhero fälschlich beschuldiget / ich hätte gefährliche/ Atheistische/ Quackerische/ Sociniasische / und ich weiß endlich nicht was für Principia. Ich habe das Vertrauen / daß ein jedweder unpartheyischer Leser / sonderlich aber Politici, wenn sie diesen meinen ersten Theil und in dem vierdten das Capitel/ das von dem Nutzen der Kirchen-Historie für einen Studiosum Juris handelt/ lesen werden/

den/ erkennen sollen/ daß man mir mit dergleichen Falschen imputationen das gröste Unrecht angethan. Daß mir also auch diese meine Lehr-Sätze für eine unschuldige und friedliche Apologie für der gantzen erbaren Welt und der allgemeinen Christlichen Kirche werden dienen können.

5. Ich hoffe aber auch dabey/ daß dieselbigen also eingerichtet seyn sollen/ daß man mich mit Recht nicht beschuldigen könne; Ob hätte ich solche Lehren mit eingemischt/ derer Erklärung allein für die Herren Theologos gehörete/ indem ich keine eintzige pur theologische Controvers tractiret/ auch in vierdten Theil/ so viel die Kirchen-Historie betrifft/ keine Theologische Controvers tractiren/ sondern die gantze Sache so abhandeln werde/ so ferne selbe in Facto beruhet/ und denen Juristen mit denen Herren Theologis abzuhandeln gemein ist.

6. Jedoch zweiffle ich hierbey nicht/ es werden mir Christliche Theologi nicht verdencken/ daß ich in ersten Theil mich bemühet/ zu zeigen/ wie meine philosophische Lehrsätze mit heiliger Schrifft und dem Christenthum überein kommen. Denn nachdem Lutherus uns Leyen einmahl die Bibel in die Hand gegeben/ müssen wir uns auch selbige so schlechterdinge nicht wiederum nehmen/ und uns das Joch des Pabstums über den Hals werffen lassen/ sonderlich wir Juristen;

nicht so wohl/ weil wir nach der ersten Stiffstung derer Universitäten auch unter die Clerisey gehören/und im Pabstthum annoch die Clerisey sich um die Juristerey bekümmert; als daß/ wie aller Weißheit; also fürnemlich der Philosophie und Rechtsgelahrheit Grund in der heiligen Schrifft viel besser als in einen andern Buch anzutreffen. Und bin ich der gäntzlichen Meinung/ daß die wahre Philosophie uns zur Theologie so wohl als zu andern Facultäten leiten solle/ und daß derjenige der keinen Grund in der Philosophie geleget/ auch nicht tüchtig sey/ etwas tüchtiges in der Theologie zu lehren/ wie auch endlich/ daß es ein Anzeigen einer verderbten Philosophie sey/ die man in der Theologie nichts nützen kan/ oder die nur Hader und Zanck darinnen anzufangen geschickt/ aber zum Friede machen untüchtig ist.

7. So muß man auch einen Unterschied unter dem Christenthum/ und der Theologie machen/ so ferne diese eine absonderliche Facultät auff Universitäten bedeutet. Die Anführung zum Christenthum/ welche ohne Verstand der heiligen Schrifft nicht geschehen kan/ soll ja allen Hauß-Vätern und Hauß-Müttern nach unserm Catechismo für ihre Kinder und Gesinde frey gelassen seyn: Wie solte es denn vernünfftiger Weise dafür gehalten werden können/ daß Philosophi, Medici und Juristen auff Universitäten ihre Lehre nicht nach den Regeln des Christenthums

einrichten/ und ihre Zuhörer darauff weisen dörfften/ sondern/ so bald sie der heiligen Schrifft gedächten/ man sie mit Fug beschuldigen könte/ daß sie in der Theologie störeten. Meines Erachtens solte es heissen: Ubi desinit Philosophus, Medicus, Jure Consultus, ibi incipit Theologus. Und wir drey übrigen Facultäten solten uns bemühen/ aus dem Verstand und Hertzen unserer Auditorum den gröbsten Mist auszureumen/ damit hernach die Herren Theologi nicht so viel Hindernüß finden/ wenn sie die Göttlichen Geheimnüsse dem menschlichen Verstand/ und die Verleugnung sein selbst dem menschlichen Hertzen beybringen wollen.

8. Auff diese Maße nun kan auch ein Jurisste und Philosophus wohl von Ketzereyen handeln/ so ferne nemlich jener untersuchet/ wie weit man mit Ketzern recht- oder unrechtmäßig verfahren/ dieser aber/ aus was für einen falschen Principio in der Philosophie die Ketzerey entstanden. Es ist ja bekandt/ daß die Alten dafür gehalten/ quod Philosophi Gentiles sint Patres omnium Hæreticorum, und ich getraue mir bloß aus der Philosophie, von der Natur des Menschen und zwar wie selbige auch ohne Auffthuung der Bibel bloß durch eines Gefühle und daraus nothwendig fliesende Sätze/ behauptet wird/ mit allen Atheisten/ Quackern/ Wiedertäuffern/ Unitariis, Quietisten/ und mit einem Wort/ mit al-

len ietzo in schwang gehenden Ketzereyen und Secten glimpflich zu disputiren / und ihnen zu zeigen/daß der Grund ihres Irrthums aus einẽ irrigen Concept von dem Wesen des Menschen herrühre. Und wenn ich mich rühmen wolte/ könte ich Exempel anführen / daß von der Quackerey und Socinianerey eingenommene Studenten mir es gedancket/daß ich sie durch die Lehre von Erkäntniß seyn selbst dahin gebracht/ ihre Irrthümer zu erkennen / und denen guten Lehren derer Herren Theologorum, in Erklärung derer Schrifftoerter wider ihre Ketzereyen / desto eher Gehör zu geben/ sie auch besser zu fassen und zuverstehen.

9. Ich wolte zwar wünschen / daß um eusserlichen Friedens willen / entweder alle 4. Facultäten in allen Stücken einerley Lehre führen möchten / oder derselben Circul und Gräntzen dergestalt eingetheilet und abgesondert werden möchte/daß keine mit der andern etwas gemein oder etwas von nöthen hätte ihr abzuborgen. Gleichwie aber das erste wegẽ Unvollkomẽnheit des menschlichen Verstandes nicht zu hoffen ist/ auch denen unteren Facultäten dieserwegen mit Fug nicht eher was könte zugemutet werdẽ/ als biß die Herren Theologi vorerst selbst in allen Stücken untereinander einig wären / biß dahin aber eine grosse Zeit erfodert werden dürffte; Also lässet sich auch das letzte wegen dessen/ was ich allhier in denen ersten vier Capiteln des ersten Theils gelehret habe / ohnmöglich pra-

cti-

cticiren; ja es dürffte auch so dann solche Absonderung denen Herren Theologis am schädlichsten seyn. Denn zu geschweigen / daß so dann alle Termini Methaphysici, Logici, Morales u. s. w. zumahl die / so in der Schrifft nicht stehen / in den philosophischen Sprenckel würden müssen gelieffert werden / so weiß ich nicht / was endlich denen systematibus übrig bleiben dürffte / wenn wir Juristen und Politici die Lehren von dem dominio, pretio mercede gratia, satisfactione, satisdatione, justificatione, pœnis, mediatoribus, legibus, testamentis, hereditatibus, fidejussionibus, delegationibus, novationibus, solutionibus, imputationibus, rebus sanctis, sacris, & inde dependente sanctificatione & consecratione, und andere unzehliche mehr / sonderlich aber die denen Juristen abgeborgete Regeln de interpretatione, entweder gäntzlich oder doch / so viel uns daran zu kommt / vindiciren solten. Ja ich weiß nicht / wenn dieses judicium finium regundorum, zwischen denen Herren Theologis und Politicis so genau gesucht werden solte / wer so dann an Höffen die Cabinete grosser Herren / in grossen Städten die Consistoria, und in kleinen die Rahtsstuben würde räumen / und einander weichen müssen. Deßwegen ist es wohl an besten / daß auff Universitäten / wir Professores von allen vier Facultäten mit Liebe in einer kleinen Communion leben / und unterschiedene Meinungen / auch zuweilen dabey mit un-

terlauffende Schwachheiten auff allen Theilen in Liebe dulden / als daß wir durch collision und Spaltung einander beyderseits Verdruß machen.

10. Daß ich mich bey dem ersten Theil wieder Gewohnheit derer/so cursum juris intendiren/bey der Philosophie so weitläufftig auff gehalten/ ist deswegen geschehen/weil ich nunmehro viele Jahre hero observiret / daß unser Studium Juris auch deswegen in ziemliche decadence kömmt / weil unsere Studiosi Juris gemeiniglich die philosophie gantz hindansetzen / worinnen sie wohl endlich in etwas zu entschuldigen sind / weil sie gewahr worden / daß sie die scholastische Philosophie wenig oder nichts nützen können. Aber man hätte deswegen das Kind nicht mit dem Bade wegschütten sollen / und wenn man von Universitäten ist / und ad vitam civilem kömmt/ wird man erst gewahr/was es einen schade/daß man auff Universitäten mit ungewaschenen Händen das Studium Juris angegrieffen / und bin ich versichert / daß die meisten hernach gerne mit Gelde erkaufften / wenn es möglich wäre/daß sie vorhero etliche Jahre humaniora & Philosophiam fleißiger getrieben hätten.

11. Ob ich nun wohl selbst als promotus Magister Philosophiæ zu Leipzig Macht habe Philosophiam zu dociren / auch zu Franckfurt an der Oder als ich daselbst studiret / gleichfalls potestät bekommen / auff S. Churfl. Durchl.

zu Brandenburg Universitäten dergleichen zu thun / so zeiget doch theils der Entwurff des ersten Theils / die kurtze Zeit / die zu Erklährung desselben destiniret / daß ich nicht gesonnen bin / alles was einem Studioso Juris in humanioribus der Historie und Philosophie zu wissen nöthig / ausführlich zu dociren / sondern nur durch summarische Zeigung dergleichen nöhtigen Dinge denen Studiosis Juris einen appetit zu machen und sie anzufrischen / daß sie fleißiger als bißhero geschehen die lectiones humaniores, historicas & philosophicas derer Herren Professorum besuchen: wie ich denn auch zu dem Ende unten Anleitung geben will / wie man sich dergleichen Collegiorum nebst dem Meinigen bedienen solle / wiewohl es mir lieber / und meinen Auditoribus nützlicher seyn wird / wenn sie die humaniora, auch historiam und Philosophiam mitbringen werden.

12. Was nun die von mir zuhaltenden Collegia selbst betrifft / so bin ich gesonnen / geliebts GOtt den Montag nach Trinitatis dieses Jahres anzufangen / und des Tages (ausgenomen Sonnabends und Sonntags) zwey Stunden als Vormittags von Zehen biß eilff Uhr / nachmitags aber von Drey biß vier Uhr zu lesen.

13. Ich werde nach Anleitung derer allhier specificirten Puncte und Materien durchgehends discurriren / und nichts dictiren /

ren / dabey aber den Discurs so deutlich einrichten / daß meine Auditores denselben leicht begreiffen und weiter nachdencken / auch bey andern Autoribus, die ich allemahl treulich allegiren werde mehr werden nachlesen können.

14. Uber jedes von diesen vier Collegiis werde ich ein halbes Jahr lesen / das also der völlige Cursus binnen zweyer Jahre Frist wird absolviret werden können.

15. Warum ich es privatissime und nicht privatim tractiren will / habe ich meine vielfältige Ursachen. Jedoch ist keiner gehalten / alle diese vier Collegia durchzuhören / sondern er kan eines von demselben / welches er will / auslesen daß ihm am nützlichsten zu seyn düncket. Jedoch ist kein Zweiffel / daß / weil immer eine doctrin der andern die Hand bietet / die jenigen / so alle viere durch hören / desto mehr Nutzen werden davon haben können.

16. Vor jedes Collegium wird die Person und zwar zu Anfang jedes Collegii, und ehe sie dieselbe besucht / dreyßig Thaler prænumeriren / und sich deswegen bey mir in Zeiten angeben. Stehet jemand die prænumeration nicht an / der hat seinen freyen Willen davon zu bleiben. Ich habe solches bey zeiten notificiren wollen / weil ich nicht gesonnen bin / einiger dispensation hierinnen statt zu geben / es sey unter was prætext es wolle.

17. Da GOtt Leben / Gesundheit und

Ver=

Vermögen verleihet / bin ich gesonnen diese vier Collegia zu halten und zu absolviren / wenn auch nur drey Auditores fürhanden wären / es wird aber auch anders Theils keine Aenderung in Honorario erfolgen / wenn ihrer auch dreyßig und mehr über Verhoffen werden solten.

18. Da sich jemand von denen Herren Studiosis ein Gewissen drüber machen solte / mit was für Gewissen ich so viel Geld nehmen könte / der wird wohl thun / wenn er diese Collegia nicht besucht. Ich bin auch erböthig / da ihm die Noth so auff dem Halse lieget / mich auff den rechten Weg zu bringen / ihn freundlich zu hören / und ihn diesen Scrupel zu benehmen / auch / da es ihm nicht zu wider / grosse Balcken in dem Augen seines Gewissens zu zeigen.

19. Jedoch muß der Armen dabey nicht vergessen werden. Düncket jemand das Honorarium so groß zu seyn / der fange nicht an zu dingen / sondern bleibe davon / hat er aber so viel nicht in Vermögen / und kan mir solches nothdürfftig bescheinigen / so begehre ich gar nichts von ihm / sondern will ihm / jedoch unter gewissen Conditionen / diese Collegia gratis besuchen lassen.

20. Denn ich habe bißher verspüret / daß die Armuth nicht alle Leute zum Fleiß und guten Sitten antreibet / sondern daß die Aermsten zu weilen die Faulsten und Liederlichsten sind.

sind. So zeiget es auch die Erfahrung/daß man dasjenige / was man umsonst und gratis hat / am wenigsten geachtet wird / wenn es gleich noch so gut ist.

21. Derowegen werden diejenigen / denen ich diese Collegia nicht selbst / als albereit Bekandten und guten Freunden umsonst anbiete/ und die doch wegen Unvermögens das Honorarium nicht geben können / wohl thun / wenn sie sich bey Zeiten bey mir angeben / sich wegen ihres Unvermögens gebührend legitimiren / und die Conditiones von mir anhören werden / die zu nichts weiter werden abgesehen seyn / als sie zu prüfen / ob sie dergleichen Beneficia meritiren und eine rechtschaffene æstim zu denen Studiis tragen.

22. Es werden sich diese auch nicht verdriessen lassen / daß / wenn sie faul / nachläßig und liederlich werden / oder sich sonst unwürdig machen / man ihnen vielleicht/ehe sie es sich versehen/das Beneficium wieder auffsaget.

23. Wie aber diese vier Collegia insgesamt für die Studiosos Juris angesehen sind / also werden mir die Studiosi von denen drey andern Facultäten nicht verübeln / wenn man sie / so wohl Arme als Reiche/ darzu nicht admittiret. Denn sie sind an die Herren Professores ihrer Facultäten / nicht aber an die Juristen gewiesen / und könte diese Admission leichte Verdruß und Ungelegenheit erwecken.

24. Damit man aber mich nicht beschuldigen

digen könne / als wäre ich nicht bereit allen zu dienen und thäte solches aus Neid und Mißgunst / oder wolte das Licht scheuen / so verspreche ich ihnen unter dieser Condition die admission, wenn sie von dem Herrn Decano ihrer Facultät mir Schrifftlichen Consens, daß sie solches Collegium bey mir halten sollen / mit bringen werden.

25. Solte einem meiner Auditorum ein Dubium beyfallen / daß ihm in der Lection nicht wäre gehoben worden / der kan mir ausser denen Lectionen / wenn es ihm beliebt / solches eröffnen / und von mir in aller Sanfftmuth dessen Erörterung gewärtig seyn.

26. Und weil mit dem Entwurff dieser Lehren es etwas eilig zu gangen / und also leicht geschehē seyn mag / daß etliche nöthige Lehren über Verhoffen / solten ausgelasse und nicht mit aufgezeichnet seyn / so wird mir es von Hertzen lieb seyn / wenn auch der Geringste von meinen Auditoren dißfalls anzeige und Erinnerung thun wird / wie ich mir denn selbsten vorbehalte diesen Aufffatz nach Gefallen zu ändern und zu bessern. Daß aber etliche Materien in unterschiedene Capitul vorkommen / und darinnen wiederholet werden / wolle sich niemand irren lassen / weil solches mit Fleiß geschehen / und allemahl eine andere Absicht intendiret wird.

27. Damit auch destomehr Gelegenheit gegeben werde / die dißfalls vorkommende Dubia

bia zu proponiren/ werde ich wiederum diesen Sommer über die sonst gewöhnliche Nachmittags-Conversation, aber nur einmahl in der Woche/ und zwar des Sonnabends von ein biß drey Uhr eröffnen/ worzu ich auch andere Studiosos Juris invitire. Es sollen zwar auch wie bißhero geschehen/ die Studiosi anderer Facultäten hiervon nicht ausgeschlossen seyn/ jedoch werden sie wegen vieler Ursachen mir künfftig einen Gefallen erweisen/ wenn sie nicht offte kommen/ fürnehmlich aber darum/ weil ihnen bewust/ daß der Ort der Zusammenkunfft nicht viel Raum hat/ und also die Studiosi Juris kaum Platz genung finden können.

28. Es kan aber zu desto besserer Materie des discurses, ws sonst sich ein Mangel finden solte/ allemahl etwas von denen materien dieses summarischen Entwurffs ausgelesen/ und darüber gefraget werden.

29. Die Auditores so meine Collegia besuchen wollen/ werden gleichfalls Lust zum studiren/ und Vertrauen zu mir mit bringen/ denn sonsten möchten sie wenig Nutzen davon haben. Ich habe nun in die 20. Jahr studiret/ ob es möglich sey daß man denen studirenden Lust machen könte/ finde aber nunmehro/ daß es in dem Vermögen eines Lehrers nicht stehe; Wiewohl an meinen Ort nichts ermangeln soll durch meine Lehr-Art die Lust zuerhalten/

halten/ auch die langsamen und trägen Gemüter auffzumuntern.

30. Durch das Vertrauen zu mir verstehe ich nicht/ daß sie mir alles glauben sollen/ was ich ihnen vorsage/ sondern daß sie keine Feindschafft und Mißtrauen gegen mich mitbringen sollen. Denn ob ich wohl der Wahrheit meiner Lehre so viel zu traue / auch die Erfahrung habe / daß die Krafft der Wahrheit wenn sie mit Liebe vorgetragen wird / so starck sey / daß sie auch mehrentheils diejenigen die mit Wiederwillen oder etwas neues zu hören kommen/ gewinnet / so geschiehet doch solches nicht allemahl / und weiset / es die gesunde Vernunfft daß ein Mensch der ein Mißtrauen gegen seinen Lehrer hat/ sich sehr an Erlernung der Warheit hindere.

31. Nun scheinet es zwar/ daß diese Erinnerung allhier zu thun vergebens sey / weil nicht zuvermuten / daß Zuhörer die kein Vertrauen zu einem haben jemand so ein ansehnliches honorarium geben solten. Alleine nachdem öffters und guten theils Studiosi nicht nach ihrer Willkühr Collegia besuchen/ sondern ihrer Eltern oder Vormünder Anweisung folgen müssen / die ihnen zu einem Mann rathen/ zu dem sie kein Vertrauen haben; Als will die Nothdurfft erfordern diese Erinnerung allerdings anzufügen.

32. Wiewohl ich nun allen Eltern und Vormündern oder Anverwandten / die ihre

Kinder oder Pfleg und Aufsicht befohlne zu mir recommendiren möchten / vor das gute Vertrauen das sie zu mir haben hertzlich dancke/ so will ich doch auch selbige einmahl für allemahl freundlich erinnert haben/daß sie auch diejenigen/ denen sie anbefehlen wollen meine Lectiones zu besuchen/ wohl prüffen/ob sie Lust zu mir habē/ auch zu diesem Ende dieses Programma und den Auffsatz lesen lassen/ und ja wieder ihre inclination sie nicht zu mir nöthigen.

33. So werden auch gleichfalls die Eltern und Vormünder von mir erinnert / daß sie ja sich nicht einbilden als wenn ihre Söhne in meinen Collegiis für so ein ansehnlich honorarium nothwendig was lernen und gelehrte Leute werden müsten; oder als wenn meine Collegia besser wären als andre; Sondern ich sage ihnen voraus/ daß wenn ihre Söhne fleißig sind/ sie aus andern Collegiis, da man geringere honoraria giebt / oder auch gratis lieset / eben so viel und vielleicht mehr lernen können / als aus meinen. Wenn sie aber nicht fleißig sind/ sie von mir nichts lernen werden / und wenn sie mir gleich 1000. Thal. gäben. Weswegen die Eltern in diesen Fall besser thun werden / wenn sie sich für das Geld/ daß die Kinder sonst mir gäben/ selbst was zu gute thun.

34. Sie werden sich auch betrogen finden/ wenn sie meinen / ich würde zu ihrer Kinder-Zucht/und moribus viel contribuiren/oder inspection darüber haben. Ich habe mit mir

selbst und meinen Kindern gnug zu thun/ daß ich also die Zucht anderer Leute Kinder nicht über mich nehmen kan / verspreche auch solches niemand. GOtt hat mich nicht zum Wächter über Jsrael gesetzt/und Se. Churfürstl. Durchl. hat mich nicht zum Hoffmeister / sondern zum Professor hieher beruffen. Zugeschweigen/daß ich vor diesen observiret/daß mehrentheils/wen die Eltern ihre Kinder-Zucht am schärffsten jemand auff Universitäten recommendiren/ sie die Kinder selbst verzogen haben/ und derjenige der sich der Zucht anmassen will/ nichts als Undanck verdienet/so bin ich auch nicht geschickt einen Tisch für Studiosos zu halten / oder sie zu mir ins Hauß zu nehmen.

35. Nehmen die Eltern dieses wohl in acht/ so sind sie zugleich einer Mühe überhoben/ ihre Kinder an mich schrifftlich zu recommendiren/ noch vielmehr aber des Verdrusses / wenn sie auff die Recommendation keine Antwort kriegen. Jch bin schuldig / ohne einige Recommendation einen Studiosum so treu zu informiren als den andern / es haben auch meine Wiederwärtige bißhero hierüber nicht geklagt. Wiederum habe ich den Gebrechen an mir/daß ich lieber bey der nöthigsten Arbeit mit dem geringsten Menschen zwey Stunden reden will / als bey guter Musse auch an einen vornehmen Mann/ und da mir selbst daran gelegen ist/ nur eine halbe Viertelstunde zuschreiben. Jch habe schon einmahl dieses Mangels halber publicè

depreciret / auch mir öffters ernstlich vorgenommen/ solchen zu bessern ; Aber es scheinet/ es sey malum incurabile, daß nicht zu heben ist / wenn ich auch 10. Secretarios halten könte. Derowegen bitte ich dieserwegen nochmahls um pardon , und bitte mir es nicht vor eine Plumpheit oder Stoltz auszulegē/ sondern dißfalls als mit einem Menschen Gedult zu haben/der keinen Käse isset/ aber wohl dabey seyn kan/wenn andre selben essen

36. Wiederum wenn etwa ein Studiosus seyn solte / der Lust hätte meine Collegia zu besuchen / aber seine Eltern und Vormündere wolten solches nicht verstatten/unter dem Vorwand/ ich hätte gefährliche principia,und wäre nicht richtig / oder lehrete Dinge / die man in praxi nicht nutzen könte / der gehorche seinen Eltern/ und Vormündern/und thue nicht wider ihren Willen. Die Weißheit ist an mich nicht gebunden/ und wie müste er thun/ wenn ich tod wäre. Zu dem hat er meine Schrifften/ die er lesen und nachdencken kan. Haben ihn auch seine Eltern nur verboten meine Collegia nicht zu besuchen / aber nicht untersaget/ mit mir zu reden/ so komē er zu mir so offte er will/ ich will ihm ohn Entgeld Anleitung geben/ wie er auch ohne meine Collegia zu besuchen / mehr lernen soll / als wenn er täglich vier Stunden mir zuhörete. Denn die Collegia sind nicht für diejenigen/ die rechte Lust was zu lernen haben/

son-

sondern nur für die/ denen man die Lust täglich erwecken und sie antreiben muß.

37. Bey diesen Umständen aber wird mir jederman offenbarlich unrecht thun/ der mich beschuldigen wolte / ich verführete den Leuten ihre Kinder/ oder lockte dieselben unzuläßlicher Weise und mit Versprechung grosser Ding an mich. Vielmehr warne ich hiermit auch diejenigen/ die von sich selbst dependiren/ daß/ ehe sie meine Lectiones besuchen / und mir so viel Geld geben/ sie sich wohl prüfen / ob ihnen alles an mir / sonderlich aber meine Lehr-Art ansteht. Ich habe viel Mängel an mir / die sie bey andern nicht finden. Ich lese mehrentheils in teutscher Sprache / und gebrauche mich selten eines lateinischen Discurses, nur daß ich noch zu weilen ein halb viertel Stündgen lateinisch parlire / daß ich es nicht gar vergesse / und man mich nicht in Verdacht halte / als hätte ich solches verschworen.

38. Ich rede sehr geschwinde / aber ich wiederhole auch eine Sache desto öffter / und begehe in meinen Discurs viel tavtologien. Die Menge der Gedancken/ die mir bey währenden Discurs zu fallen/ verursachen / daß ich offters digressiones mache / wiewohl ich mich doch dabey befleisse / daß die digressionesnicht unangenehmer sind als die Hauptsache.

39. Ich mische in den Discurs viel Historien und apophthegmata mit unter / meiner Auditorum ihre Attention aufzuwecken oder zu er-

halten. Bey Vorstellung der gemeinen Thorheit oder errorum stelle ich die Sache so natürlich (jedoch ohne scurrilität) vor / als wenn sie sie vor Augen sehen.

40. Ich mag wohl leiden / daß meine Auditores hierbey munter und freudig aussehen; Aber wie ich nicht selbst über meinen Discurs lache / auch selben zu dem Ende nicht vorbringe / daß ich sie zu lachen mache; Also kan ich nicht wohl leyden / wenn man überlaut lachet / und nehme mir die Freyheit / bey Gelegenheit das Dictum des weisen Mannes zu inculciren; Ein Narr lacht überlaut / aber ein Weiser lächlet ein wenig.

41. Ich prætendire von allen Zeit währender Lection gleichen Respect, und tractire sie alle gleich durch als meine werthen Zuhörer / kan auch nicht wohl aestatten / daß jemand in meinem Auditorio für andern was sonderliches haben will. Es ist mir ein Geringer der fleißig ist / lieber als ein Vornehmer der unfleißig ist / und ein Armer gratuitus so lieb als ein reicher der viel Geld gibt.

42. Ich kan nicht wohl leyden / daß man in meinen Lectionibus kälbert oder plaudert / und bin desto empfindlicher / resentire es auch mit empfindlichen reprimenden viel eher / wenn ein reicher oder Vornehmer / und zwar mit Vorsatz / oder aus Ungezogenheit mir dißfals was zu wieder thut / als wenn es ein Armer aus Unverstand thut.

43. Denen ich aus Freundschafft mit ihren Eltern/ oder ihnen selbst die Collegia ohne Entgeldt besuchen lasse/ von denen prætendire ich zwar nicht / daß sie dieses Beneficium bey andern ausposaunen / oder mich dißfals rühmen sollen / aber ich kan andern Theils auch nicht wohl leiden / daß sie viel von der Theurung meiner Collegiorum plaudern / noch weniger aber / daß sie ihren Eltern und Vorgesetzten das Geld für meine Collegia anrechnen / und solches etwa in die Wein-Keller oder Coffe-Häuser tragen.

44. Weßhalb sich meine Auditores wohl zu prüffen haben / ob ihnen dieser mein Humeur, er sey nun Singulair oder eine Schwachheit zu nennen/ anstehe oder nicht. Fürnehmlich aber werden die/ so sich einbilden/ sie thäten mir eine Ehre an/ wenn sie meine Collegia besuchen/ oder machten mich durch das Honorarium reich/ ihre Rechnung bey mir nicht finden.

45. Wie dann auch diejenigen / die keinen zuläßlichen Schertz leyden können / und alles/ was mit ihren von Natur ernsthafften temperament nicht übereinkömt für unnütze Worte halten / sich besser rathen werden / wenn sie meine Collegia nicht besuchen/ als wenn sie sich täglich über mich ärgern wolten / welches ich nicht zu dem Ende anführe/ als wenn ich solche Leute nicht leiden könte / sondern es wird besser für sie seyn / wenn sie alleine und ohne

Entgeldt mit mir conferiren / da ich ihnen dann auch so ernsthafft / als sie es begehren / begegnen will / denn ich kann sie wohl dulden / wenn sie mich nur dulden können.

46. Hingegen aber können sich meine Auditores wiederum versichern / daß ich es ehrlich und auffrichtig mit ihnen meine / und das anstatt / daß ich mich befleissen solte allezeit den besten Fechter-Streich für mich zu behalten / ich vielmehr / wo es möglich wäre / wünschen wolte / daß ich ihnen meine wenige Wissenschafft auf einmal beybringen könte; auch nichts was in meiner bibliothec und MSC. verhanden / so beschaffen sey / daß ich für ein Geheimniß oder arcanum ausgäbe / sondern solches nicht nur ihnen sondern auch andern von Hertzen bereit sey zu communiciren.

47. Ich werde auch durchgehends mit ihren Schwachheiten und Fehlern / darinnen sie so wohl dem Willen als Verstande nach stecken / unermüdete Gedult tragen / und nicht zornig werden / wenn sie meine Lehre nicht so bald fassen werden / als andre / oder auch / wenn die Besserung ihres Lebens nicht alsobald erfolgen solte; jedoch soll es auch nicht ermangeln / daß ich nicht täglich Gelegenheit finden solte / in denen Lectionen nach Unterscheid derer Temperamente ihnen die allgemeine Thorheit ihrer Begierden / und die Eitelkeit ihrer Irthümer in Sanfftmuth und lachen-

den

den Muth / aber nachdrücklich vorzustellen / auch da sie es von mir aufrichtig verlangen / jeden absonderlich seine Mängel zu entdecken / und so aufrichtig / als wenn es meine Söhne oder Brüder wären zu rathen / dieselben zu verbessern.

48. Sie werden mich auch nicht verdrießlich machen / wenn sie von mir dissentiren / und ich verspreche ihnen hiermit offentlich / daß / wenn sie auch wider mich schreiben solten / ich es entweder wohl / oder doch indifferent aufnehmen / und ihnen niemahls vorwerffen werde / daß sie wider das vierdte Gebot handelten.

49. Jemehr sie mich absonderlich besuchen / und je mehr Dubia sie mir machen / ja je schärffer sie mir opponiren werden / je lieber wird es mir seyn / und darff sich niemand befahren / daß er mich dadurch zur Ungedult verleiten wolle.

50. Bey der Conversation oder absonderlichen Besuch selbst / bitte ich alle ohnnöthige Complimente beyseit zu setzen / sonst werden sie von mir sich wiederum nichts als gegen Complimente zu versehen haben / je aufrichtiger aber und confidenter sie mit mir umgehen werden / je vertrauter werde ich mich auch gegen sie bezeigen.

51. Haben sie gefragt/ was ihnen zu wissen nöthig / und ich habe ihnen geantwortet / so werden sie wohl thun/ wenn sie mich nicht von andern Verrichtungen abhalten/ es wäre denn/ wenn ich sie bäte zu verziehen / welches sie kühnlich für keine Compliment oder Ehren-Wort auffnehmen dürffen. Da sie aber befinden daß ich eine gute Weile stillschweige/ oder in Herumgehen stehen bleibe / zumahl wenn es bey der Stuben-Thüre ist / wollen sie solches für ein stillschweigendes Zeichen halten/ daß ich sonst was zu thun habe.

52. Und weil mein Absehen bey allen vier Collegiis dahin gerichtet ist / in nöthigen Wissenschafften den Grund zu legen/ und die gemeine Irrthümer anzuzeigen / dieses mein Absehen aber nicht leidet / alles selbst auszuführen / als werden sie sich zu perfectioniren auch anderer Lehrer und Professorum Collegia fleißig besuchen / und sich ja nicht bereden/ daß ich nur alleine Weißheit habe.

53. Bey dem ersten Collegio wird es gut seyn/ wenn sie humaniora, historiam universalem und Philosophiam, sonderlich theoreticam treiben ; Auch bey denen Herren Medicis ein Collegium de Medicina sui ipsius halten; Bey dem andern/ wenn sie Collegia über das Jus Civile auch nach Gelegenheit über Philosophiam practicam und Jus Naturæ

turæ besuchen; Bey dem dritten / wenn sie Historiam bisecularem politicam, und das Jus publicum, ingleichen doctrinas Geographicàs, Genealogicas & Heraldicas sich erklären lassen / und bey dem vierdten wenn sie eine ausführliche Kirchen-Historie / ingleichen die Erklärung des Juris Canonici hören / auch bey denen Herren Theologis ein kurtz Collegium Theticum und Polemicum, so viel einem Juristen / sonderlich wegen der heute in Europa in Schwang gehenden Religion, zu wissen nöthig halten.

54. Damit sie aber nicht meinen / als wolte ich sie mit Studiren überhäuffen / wäre mein unmaßgeblicher Rath / daß sie in der Woche den Tag in drey Theile theilten / acht Stund zur Ruhe anwendeten / acht Stunden zuläßlichen Erqvickungen ihres Leibes und Gemüthes widmeten / und acht Stunden dergestalt studireten / daß sie nebst denen zwey Stunden bey mir / drey Stunden bey andern Herren Professoribus und Doctoribus aut Magistris Collegia hielten und die übrige drey Stunden zum repetiren destinirten / jedoch daß sie nicht so wohl memorirten / als daß sie dem was sie gehöret nachdächten / denn die Gelahrheit bestehet nicht in Gedächtnüß sondern in Judicio & meditatione.

55. Sie

55. Sie wollen sich auch nicht ärgern / als ob ich bey dieser Eintheilung GOttes vergessen hätte. Diesen gebühret der gantze Tag / dergestalt daß sie bey ihren Studiren / Erqvickungen und Ruhe mit dem Hertzen zu ihm gekehret seyn / und nach Anleitung des andern Capitels in ersten Theil / zu ihm ohn Unterlaß beten.

56. Es wird auch die Besuchung derer Collegiorum bey andern darzu gut seyn / daß sie unterschiedene Meynungen hören / und solcher gestalt dubia kriegen / können sie dieselben für sich nicht heben / so werden sie desto eher angetrieben / mich zu besuchen / und mir selbige vorzutragen / und ich lerne dißfalls auch was / werde es ihnen auch Danck wissen / wenn sie mir durch dergleichen dubia werden Gelegenheit geben / einen Irrthum auch in meiner Lehre zu erkennen / und zu verbessern.

57. Können sie aber dieselbe für sich heben / so werden sie in der Warheit, mein doctrin destomehr bekräfftiget.

58. Hierbey aber wollen sie sich ja hüten / wenn sie bey dem dissensu anderer docentium etwan die Unzulängligkeit der gegentheiligen Meynung begreiffen / daß sie deßwegen andre Doctores und Professores nicht verachten /

achten/noch vielweniger schimpflich von ihnen reden / oder deßwegen ihre Collegia meiden/ sondern sich in der Stille begnügen lassen/ daß sie die Wahrheit erkennen; auch sich wohl prüffen / ob sie meiner Meinung beyfallen/ deswegen/ weil die Grund-Ursache stärcker ist oder ob sie nicht etwan eine blinde Liebe oder æstim zu mir tragen; endlich auch bedencken/ daß/ wenn man meine Schrifften und discurse nach der Gold-Wage abwegen wolte/ viel Übereilungen und Fehler drinnen anzutreffen seyn werden; und daß kein Mensch so irrige Lehren habe / von dem man nicht auch was nützliches lernen könne?

59. Solten sie auch bey andern hören/daß von meinem Lehren schimpflich geredet würde/ wollen sie sich ebenfals hüten mich zu defendiren oder Zänckerey deswegen anzufangen. Meine Lehre braucht ihre Vertheidigung nicht / und werden sie anstatt des verhofften Dancks eine correction von mir kriegen. Man muß die Leute reden lassen und gedencken / daß die freyen Worte / die in unsrer Abwesenheit von uns geredet werden/ nicht allemahl so böse gemeinet sind. Es gehet auch der Wahrheit durch die Beschimpfung nichts ab.

60. Sie werden auch mir keinen Gefallen etweisen / wenn sie mir alles / was von mir geredet

geredet wird / zutragen. Denn ich habe den Verdacht / daß der so zuträgt / gemeinlich auch wie der austrägt. Und was ich nicht weiß / darüber darff ich mich nicht ärgern. Zu dem kan man nicht so böses von mir ireden als man schon von mir geredet und geschrieben hat. Sie werden mir nicht so viel zutragen können als ich ihnen auf einen Nagel hersagen will / was andre von mir reden. Nachdem der Herr Masius zu Copenhagen seinen Grimm an meinen Buche ausgelassen / und von seinen Herren Ampts-Brüdern in Teutschland viele Schrifften in Druck liegen / die mich als einen Atheisten / und hundertfältigen Ketzer abmahlen / haffiet nichts mehr an mir.

61. Am allermeisten aber werden sie sich hüten / daß sie nicht untereinander selbst disputiren und zancken / wenn sie in Auditoriis zu opponiren und zu respondiren haben / da mögen sie disputiren / so gut als sie können. Aber in der Conversation und über Tische kommt es sehr Schulfüchsisch und Pedantisch heraus. Zu dem hören sie fast täglich von mir / daß man die Weißheit nicht lernen solle / andre zu reformiren / (worunter das unnöthige Disputiren mit gehöret) sondern sich selbst zu bessern. Diese Betrachtung aber ist um so viel destomehr nöthig /

jemehr

jemehr uns das anhänget / daß wir andre lehren und tadlen wollen / ehe wir noch selbst mit uns fertig sind / und jemehr auch die alte Leute dawider anstossen. Ein Mensch der kaum einen Blick von der Weißheit gesehen hat / oder der kaum angefangen hat / das gröbste von der Boßheit zu meiden / und doch alles tadeln und reformiren will / wird unerträglich / und derjenige / der schon auff den höchsten Gipffel der Weißheit gestiegen / fället in einen Augenblick und zwar unvermerckt / durch zwanghafftes Reformiren in den tiefsten Abgrund der Thorheit /

62. Derowegen wollen meine Auditores auch diese meine Vermahnungen und Warnungen nicht als Zwang-Regeln oder Gesetze annehmen / denn sonst würde ich ja eben in die Thorheit gerathen / für die ich sie warne. Ein anders ist friedlich und sanfftmüthig die Irrthümer zeigen; Ein anders ist Zancken / oder die Ruthe nehmen die Vermahnung legen. Alle gute Lehren und Erfindungen sind verdorben / so bald man sie denen Leuten einzwingen will. Die Liebe zum Guten macht die Leute weise / und so lange sie sich noch für der Straffe fürchten / stecken sie noch in der Thorheit. Wo Zwang ist da sind gesetzliche Wege / dafür warnen aber auch die Herren Theologi unter denen Evangelischen.

63. Ich hoffe / daß durch diese Erinnerungen aller Zweiffel gehoben seyn solle / der etwa bey dem Vorhaben meiner Collegiorum vorkommen könte. Solte aber über Verhoffen noch etwas übrig blieben seyn / das einer Erklärung vonnöthen hätte / kan solches mündlich geschehen. GOTT aber wolle alles Vorhaben treuer Lehrer segnen / und denen Irrenden ihre Irrthümer zu erkennen geben / auch beyder ihre Schwachheiten zum besten / das ist zu Erfüllung seines heiligen und weisen Willens kehren.

Pars. I.

Von denen Lehren die ein *Studiosus Juris* wissen muß/ ehe er die Juris-prudentz anfänget.

Cap. I.

Von der Gelahrheit und Weißheit überhaupt.

I.

DAß nur eine Weißheit sey.

2. Daß dieselbe in lebendiger Erkäntnüß des wahrhafften Guten bestehe.

3. Daß die Weißheit nicht in bloßer Erkäntnüß der Wahrheit bestehe/ ohne Betrachtung/ ob dieselbige nützlich sey/ oder nicht.

4. Daß nicht alle Wahrheiten/ und deren Erkäntnüß/ nützlich und gut sey.

5. Daß die Wahrheit an sich selber weder gut noch böse sey.

6. Daß sie aber nach Gelegenheit des Gebrauchs gut und böse werden könne.

7. Daß also auch folglich ein Jrrthumb an sich selbst weder gut noch böse sey/ sondern nach Gelegenheit des Gebrauchs gut oder böse werden könne.

8. Daß GOtt zwar viel böse Absichten der Menschen/ und also auch ihre Jrthümer zum besten kehre / niemahlen aber Wahrheiten und wahrhafftig gute Absichten verderbe.

9. Daß aller Gebrauch der Wahrheit oder der Jrthümer aus dem Hertzen/ oder dem Willen der Menschen herkomme/ und also der Wille Ursache sey / daß Wahrheiten nützlich sind.

10. Daß keine Wahrheit so gut sey/ die nicht könne durch der Menschen Boßheit gemißbraucht werden.

11. Daß kein Jrrthumb so schädlich sey/ daraus nicht etwas Gutes folgen könne.

12. Daß aus der Erkäntnüß der Wahrheit/ oder denen Jrthümern/ eigentlich zu reden/ GOTT weder Schaden noch Vortheil habe.

13. Daß bey dem studieren/ der Vorwand von GOttes Ehre sehr gemißbraucht werde/ und das GOttes Ehre/ mehr durch vollbringung seines Willens/ als *Speculativi*sches Erkennen der Wahrheit/ befördert werde.

14. Daß bey Erkäntnüß der Wahrheit hauptsächlich auff den Nutzen der Menschen/ und deren Schaden/ jenen zu befördern/ und diesen zu wehren/ gesehen werden müsse.

15. Daß

15. Daß die Wahrheit nützlich oder unnützlich/ auch schädlich genennet werden/ nachdem Sie von denen meisten Menschen wohl oder übel/ und viel oder wenig gebraucht werden/ oder gebraucht werden können.

16. Daß zu dem Nutzen der andern Creaturen/ der Mensch wenig thue oder thun könne.

* Warum man GOtt um Regen und Sonnenschein/ nicht aber um Wind bitte?

17. Daß der Mensch die Creaturen/ sonderlich die Thiere/ durch seinen Fleiß mehr verderbe.

* Von zusammen pfropfen zweyerley Früchte/ von pflantzung fremder Früchte/ von Maulthieren/ von verderbung des Zahmen Viehes/ in betrachtung des Lebens der wilden Thiere.

18. Daß der Nutzen der Wahrheiten nicht schlechter Dings darinne müsse gesucht werden/ daß man ander Wahrheiten dadurch erfinden könne.

19. Noch darinnen/ daß man dadurch allerhand *machinen* machen/ oder verbessern/ oder neue erfinden könne.

20. Noch darinnen/ daß man sich in Gedancken damit belustige.

21. Sondern daß man sich und andere Menschen dadurch glücklich machen/ oder das Unglück vermeiden könne.

22. Daß GOTT alle Creaturen nicht zur Traurigkeit oder Unglück/ sondern zum glücklichen und vergnügten Leben geschaffen.

23. Daß unter der wahren Glückseeligkeit und der Seeligkeit der Menschen kein Unterschied sey/ welches zum theil das lateinische Wort *beatitudo* anzeiget.

24. Das Glück und Unglück unter denen Christen anders nichts als die Würckungen Göttlicher Versehung bedeuten sollen.

25. Daß die wahrhafftige Glückseligkeit ihre unterschiedene Grade habe/ nehmlich die unvollkommene und zeitliche/ und die vollkommene und ewige.

26. Daß die zeitliche wahre Glückseeligkeit von der ewigen nicht unterschiedenes Wesens/ sondern nur unterschiedener Grade sey.

27. Daß also die ewige Seeligkeit zwar vollkommener sey/ und nach diesen Leben *continuire*, aber nach diesen Leben nicht erst anfange / sondern der Baum liegen bleibe wie er falle.

28. Daß die Erkäntnüß der wahren menschlichen Glückseeligkeit zwar ein nöthiges Stück der Gelahrheit sey/ aber nur das wenigste.

29. Daß keine ächte Gelahrheit (Weißheit) ohne Klugheit/ noch Klugheit ohne Weißheit sey.

30. Daß der viel klüger sey/ der ohne *subtiler* Erkäntnüß des Guten sich und andern Menschen Nutzen schaffe/ als der mit *subtiler* Erkäntnüß/ auch der wahren Glückseeligkeit/ sich und andern schade.

31. Daß die Erkäntnüß des guten und nützlichen die Menschen darum nicht glücklich mache/ sondern die Wissenschafft des Guten gar wohl mit Mangel desselben vergesellschafftet seyn könne.

32. Daß alle heydnische *Philosophi* auch der sonst sehr vernünfftige *Socrates* hierinnen angestossen.

33. Daß alles was allzu *subtil* ist/ absonderlich aber alle allzu *subtile* Erkäntnüß mehr schädlich als nützlich/ oder doch unbrauchbar und unnützlich sey.

34. Daß die Thorheit und Narrheit nicht hauptsächlich in Irthümern bestehe/ so wenig als die Weißheit in der Erkäntnüß der Wahrheit/ sondern daß sie der Weißheit entgegen gesetzt/ aber vielerley sey.

35. Daß die Narrheit nicht eben in der Wissenschafft unnützer Dinge/ sondern in Verlangen unnütze Dinge zu wissen/ und in der Belustigung über dieselbe bestehe.

36. Daß die Narrheit nicht eben in subtiler Wissenschafft/ sondern in Verlangen darnach/ und Belustigung darüber/ bestehe.

37. Daß die Narrheit nicht so wohl in der Unwissenheit seines Unglückes und Glücks/ als in dem bestehe/ daß man sich darumb nicht bekümmert.

38. Daß die Narrheit nicht eben darinnen bestehe/ wenn man das erkante Gute nicht hat/ noch alsbald erlangen kan/ sondern wenn man nicht nach Erlangung desselben strebet/ und nur mit einer *subtilen* Erkäntnüsse zu frieden ist/ und meinet/ man sey durch die Erkäntnüß glücklich.

39. Daß dieses letzte die gröste Narrheit sey/ und folglich auch die insgemein so genannte Gelahrheit hierunter gehöre.

40. Daß alle die erzehlten Narrheiten nicht im Verstande des Menschen/ sondern im Hertzen seyn/ ob sie schon durch den Verstand ihre Würckungen zeigen.

41. Daß also auch die wahre Gelahrheit im Hertzen ihren Sitz habe.

42. Daß die Narrheit entweder in einer groben Unwissenheit/ oder in einer todten obschon noch so subtilen Wissenschafft sich blicken lasse.

43. Daß eine lebendige Erkäntnüß des Guten darinnen bestehe/ daß man in seinem Hertzen eine Begierde empfinde wahrhafftig glücklich zu seyn/ und bey empfundener Glückseeligkeit munter und bereit sey andern zu gleicher Glückseligkeit den Weg/ oder doch zum wenigsten die

Mittel

Mittel aus ihrem Verderben heraus zukommen zu zeigen.

44. Daß keine Begierde zur Glückseligkeit seyn könne/ wann man nicht vorher sein Unglück erkenne.

45. Daß der Mensch seiner Natur nach die allerelendeste Creatur sey.

46. Daß die Sternen/ die Elementen/ die Steine/ die Bäume/ die meisten/ sonderlich aber die wilden Thiere/ länger leben als die Menschen.

47. Daß der Mensch mehrern Bedürffnüssen an Auferziehung/ Speise/ Tranck/ Kleidung unterworffen/ als andere Creaturen.

48. Daß er mehrere Kranckheiten ausstehen müsse/ und schwerer zu curiren sey.

49. Daß er weniger verstehe und wisse was zu Erhaltung seines Lebens und Gesundheit gut sey/ als die unvernünfftigen Thiere.

50. Daß der Mensch viele Artzeneyen von den Thieren gelernet habe.

51. Daß die Thiere ohne vieles Studiren gute *diæt* halten/ und ihre Artzeneyen selbst suchen und leichtlich finden.

52. Daß die Thiere und andere Creaturen dem Menschen zur Artzney dienen.

53. Daß der Mensch denen andern Creaturen nichts nutze zu ihrer Gesundheit/ sondern vielmehr schädlich sey.

54. Daß der Mensch von Natur zu allzuvielen Essen und Trincken *inclinire*.

55. Daß alles das/ was gut schmeckt/ ungesund sey/ oder doch wenigstens die Gesundheit nicht erhalte.

56. Daß die Artzneyen ordentlich widerlich schmecken/ und das/ was die Gesundheit erhält keinen *picquanten* Schmack habe.

57. Daß Hunger und Mäßigkeit die nöthigste und vornehmste Cur sey.

58. Daß der Mensch insgemein studiere andere zu curiren/ und sich umb seine eigene Gesundheit selbst nicht bekümmere.

59. Daß die berühmtesten *Medici*, wenn sie kranck seyn/ andere brauchen.

60. Daß das/ was einem Thiere gesund oder ungesund ist/ dem andern von gleicher Art auch so sey.

61. Daß dieses bey dem Menschen nicht/ oder doch selten eintreffe.

62. Daß des Menschen Verstand die Zeit seines Lebens von den zweyen Vorurtheilen Menschlicher *Autorität*/ und übereylens verfinstert und mit Asche überschüttet werde.

63. Daß der Mensch bey Dingen/ die andere Menschen angehen/ und dabey er nicht *interessiret* ist ohne grosses Studiren und Lernen/ und offt ohn studieret leichter die Wahrheit findet.

64. Daß er so bald es ihm selbst betrifft/ oder so bald er dabey *interessiret* ist/ gemeinlich das

Wahre

Wahre für Falsch/ und das Falsche für Wahr hält.

65. Daß also die Wahrheit die der Mensch erkennet/ weder dem der sie erkennet/ noch dem sie angehet/ nutze.

66. Daß die Gedancken dem Menschen mehr schädlich als nützlich seyen.

67. Daß der Mensch dadurch sich von Natur viel närrische Freude und vergebene Qual/ entweder über gegenwärtige/ oder vergangene/ oder zukünfftige Dinge/ machet.

68. Daß die unvernünfftigen Thiere nur durch gegenwärtige Dinge/ die ihren Leib starck und ungewöhnlich berühren/ *afficiret* werden/ über andre aber/ auch vergangene und zukünfftige/ sich keine vergebene Freude noch Leid machen.

69. Daß die meisten Belustigungen und Schmertzen der Menschen in blossen Gedancken bestehen.

70. Daß die eingebildete Lust und Schmertz über zukünfftige Dinge/ auch zum öfftern die Erinnerung vergangener Dinge/ mehrentheils stärcker ist/ als die Empfindung selber.

71. Daß der Mensch nach seinen Willen von Natur das Böse liebe/ und das Gute hasse/ welches das Vieh ordentlich nicht thut.

72. Daß alles/ was die Menschen insgemein für schön/ artig/ vortrefflich/ u. s. w. ausgeben/

mehrentheils unartig schädlich/ eitel und unvernünfftig sey.

73. Daß des Menschen Verlangen nach dem guten unbeständig sey/ und ordentlich/ was man am hitzigsten begehrt/ man am ersten überdrüssig werde/ oder einen Eckel dafür bekomme: Welcher Mangel wieder bey andern Creaturen nicht ist.

74. Daß des Menschen Verlangen voller Ungedult sey/ und die Zeit nicht erwarten könne/ oder ihm die Zeit zu kurtz werde.

75. Daß die Zeit einmahl wie das andre sey/ und keiner andern Creatur die Zeit zu lang/ oder zu kurtz werde.

76. Daß hierdurch der Mensch sich gemeiniglich hindert/ daß er das Gute weniger geniesset/ als er es sonsten geniessen können/ und das Böse mehr und hefftiger empfindet/ oder daß er das Gute gar nicht erlanget/ und das böse gar nicht loß wird.

77. Daß zu Vertreibung dieser Ungedult der Mensch unvernünfftige und lächerliche Mittel gebrauche/ z.e. an der Uhre schüttele/ nach dem sehe/ daß er erwartet: klage/ weine/ sich ungebärdig anstelle/ u.s.w.

78. Daß der Mensch keine Begierde zur Glückseligkeit haben könne/ wenn er nicht dieses Elend alles und noch mehr an sich selbst erkennet/ und gewahr wird.

79. Daß dannenhero das noch keine Weiß-

heit

heit sey/ wann man nur das allgemeine Elend/ nicht aber sein eigenes erkennet.

80. Daß auch die thörigsten Leute/ als z.e. die Schalcks-Narren verschlagen seyn/ anderer Leute Mängel zu erkennen.

81. Daß auch die noch unvernünfftigen Kinder die Mängel anderer Menschen/ auch die sie an sich selbst haben/ sehr genau mercken.

82. Daß zur Begierde zur Glückseligkeit nicht genug sey/ sein Elend mit dem Verstand zu erkennen/ sondern daß auch die Bereuung desselben dazu vonnöthen sey.

83. Daß keine Reue ohne Scham über das Begangene seyn könne.

84. Daß man sich nur dessen vernünfftig schäme/ daß anders seyn solte und könte.

85. Daß die Schamhafftigkeit nothwendig mit einem Vorsatz die Narrheit nicht mehr zu begehen/ vergesellschafftet seyn müsse.

86. Daß derjenige eben so eine wahrhafftige Reue haben könne/ der über seine Thorheit stille ist/ oder wohl gar sich selbst auslachet/ als der dabey weinet.

87. Daß das mit einer Scham vergesellschafftete auslachen sein selbst so wenig was böses sey/ als das mitleidige weinen über anderer Leute Elend oder Thorheit.

88. Daß Reue und Busse eins sind.

89. Das keine Begierde zur Glückseeligkeit

seyn

seyn könne/ wenn man keine Hoffnung habe dieselbe zu erlangen/ oder doch zum wenigsten sein Elend zu verringern.

90. Daß dieses keine lebendige Erkäntnüß des Guten sey/ wenn man andere glücklich machen will/ und ist doch selbst nicht glücklich.

91. Daß das Elend des Menschen auch darinnen bestehe/ daß er aus Ungedult sich leicht einbildet/ er sey glücklich/ da er nichts weniger ist.

92. Und daß er aus Thorheit andere neben sich heimlich verachtet/ oder aus unzeitigen Erbarmen ihnen helffen will.

93. Daß diese iezt gesagte Thorheit/ die rechte Heucheley sey/ wie sie der Meister der Weißheit beschrieben hat.

94. Daß dasjenige/ was man iezo Heucheley heisset/ offenbahre Spützbüberey sey/ wie *Molliere* seinen *Tartuffe* beschrieben.

95. Daß die Pharisäer keine liederliche und leichtfertige Leute gewesen/ die andere betrogen/ sondern Leute/ die ein erbares/ und wie wir iezo reden/ Christliches Leben geführet/ und es sich hierbey umb ihre Glückseligkeit sauer werden lassen/ darbey aber sich selbst am ersten/ und mit sich hernach andre betrogen.

96. Daß die Weißheit munter mache andern zu gleicher Glückseligkeit den Weg zu zeigen/ aber dabey keine Angst verursache/ wenn andere den Weg verlachen/ und nicht mit wollen.

97. Daß hertzliches Mitleyden über solche Leute nicht mit einer unruhigen Angst vermischt werden müsse.

98. Daß man zu dieser Weg-Zeigung keines absonderlichen Beruffs eben vonnöthen habe/ sondern in allen Ständen/ und allenthalben Gelegenheit finde/ solches zu thun.

99. Daß kein besseres Mittel sey einem Irrenden den Weg zu zeigen/ als getrost voran zu gehen.

100. Daß ein Vorgänger dem Irrenden keine Begierde mache nachzufolgen/ wenn er sich über die Schwerigkeit des rechten Weges beklaget/ oder ihm viel von der Verdrießligkeit desselben vorsaget.

101. Daß alle Veränderung angewöhnter Dinge zu Anfangs dem Menschen beschwehrlich und unangenehm sey.

102. Daß diese Beschwerligkeit/ bey vornehmung guter Dinge nicht lange daure.

103. Daß Lust und Liebe zu einem Dinge/ alle Beschwerligkeit verringere.

104. Daß eine lebendige Vorstellung des Guten auch bey andern Lust und Liebe darzu erwecke.

106. Daß keine lebendigere Vorstellung des Guten sey/ als wenn man selbst bey dem Vorgang eine Freudigkeit spühren lasse.

106. Daß diese Freudigkeit nicht *affectiret* seyn/

seyn/ sondern wahrhafftig empfunden werden müsse.

107. Daß wer diese Freudigkeit nicht bey sich empfindet/ nicht wohl geschickt sey/ andern den Weg zu zeigen.

108. Daß die anfängliche Beschwerlichkeit von dem Meister der Weißheit Creutz und Trübsal genennet werde.

109. Daß dieses Creutz zeitlich/ d. i. kurtz und leichte zu überstehen sey/ aber eine ewig daurende und unvergleichliche Vergnügung würcke.

110. Daß auch diese Vergnügung hier in diesem Leben/ iedoch nicht in so grosser Vollkommenheit ihren Anfang nehme.

111. Daß Creutz überhaupt alles das ienige sey/ was dem Menschlichen Willen zu wider ist.

112. Daß ihm alles zu wider ist/ was dem zu wider ist/ zu dem er von Natur Lust hat/ und es sich angewehnet hat.

113. Daß dieses Creutz viele und unzehlige Classen habe.

114. Daß viele Arten/ von Creutz sind/ die nur in blosser Einbildung bestehen.

115. Nemlich solche die einem Menschen zu wieder seyn/ und doch dem andern leicht ankommen.

115. Daß nichts desto weniger diese Einbildung bey dem/ der sie empfindet/ was würckliches

liches sey / und nicht ein blosser Trauu / oder Phantasey.

117. Daß man dannenhero diejenigen / die man anführen will / nicht bereden müsse / sie empfinden keine Verdrießligkeit / oder sie könten die Dinge die ihr Elend machen / so leichte loß werden / als einen Traum.

118. Daß aber auch Arten des Creutzes seyn / die allen Menschen insgesamt Verdrießlichkeit machen / welche mit denen vorigen Arten nicht vermischet werden müssen / und daß von diesen letzten fürnehmlich der Heyland rede.

119. Daß alle *Studiosi* der Weißheit / und folglich auch ein *Studiosus Juris*, alles dieses wohl erlernen müsse.

120. Daß diese Erkäntnüs nicht nur in Gedancken bestehe / sondern im Hertzen empfunden werden müsse.

Cap. II.

Von denen Mitteln die Weißheit zu erlangen.

I.

Daß das vorige Capitel zeige / wie die Thorheit und Weißheit im Hertzen stecke.

2. Daß also der Mangel nicht am Verstande sey / und also die cur nicht auff den Verstand hauptsächlich gerichtet werden müsse.

3. Daß

3. Daß GOtt dem Menschen die Gedancken gegeben/ sie zu seinem Glück zu gebrauchen.

4. Daß die Gedancken zu einem glücklichen Leben angewendet werden/ wenn man das Gegenwärtige Elend wohl erweget/ und betrachtet/ wie man künfftig daraus kommen möge.

5. Daß hierzu nicht von nöthen sey mit viel Dingen das Gehirne anzufüllen/ oder auswendig zu lernen/ sondern daß man vielmehr anfangen müsse die thörichten Gedancken loß zu werden.

6. Daß dieses aber nicht geschehen könne/ so lange das Hertze den Verstand zu thörichten Gedancken antreibet.

7. Daß die Weißheit entweder in den Hertzen verborgen sey/ und nicht würcken könne/ oder auch in das Hertze nicht eingehen könne/ die Thorheit müsse denn erst heraus.

8. Daß derohalben das erste Mittel zu Erlangung der Weißheit die Reinigung des Hertzens sey.

9. Daß der Mensch durch die natürlichen Kräffte seines Willens sein Hertz nicht reinigen könne.

10. Daß der natürliche Wille das Hertz selbst seye/ und das nichts sich selbst austreiben könne.

11. Daß der Mensch diese Reinigung von einer höhern Krafft verlangen müsse.

12. Daß

12. Daß ein ieder Mensch ein solches Verlangen in sich empfinde/ wenn er nur recht auf sich selbst achtung haben will.

13. Daß nichts destoweniger dieses Verlangen nicht aus natürlichen Kräfften herrühre.

14. Daß dieses Verlangen mit den natürlichen Willen streite und kämpffe.

15. Daß dieses Verlangen also ein anderer als der natürliche Wille seyn müsse.

16. Daß es der Geist GOttes sey/ der in uns wohnet/ und uns zu hertzlichen Seufftzen antreibet.

17. Daß dieses Verlangen nichts anders/ als das wahrhaffte Gebet sey.

18. Daß das wahre Gebet nicht in plappern und vielen Wort machen/ bestehe.

19. Daß es am besten in geheim geschehe/ wenn das Hertz durch eußerliche andere Dinge nicht irre gemacht wird.

20. Daß es auch nicht viele Gedancken brauche.

21. Daß der Unterscheid des wahren und eiteln Gebets gar füglich unter dem Gleichnüs zweyer Kinder begriffen werden könne/ deren eines ohne Vertrauen nur ehrenthalben/ oder sich ein Ansehen zu machen/ dem Vater mit einer wohlgesetzten *Oration* bittet/ das andere aber dem Vater sehnlich ansiehet/ und für Begierde nichts/ oder verwirret redet.

22. Daß auff die erste Weise ohn Unterlaß geseufftzet/ aber nicht ohn Unterlaß geplappert werden könne.

23. Daß/ da man bey Menschen mehr mit sehnlichen Blicken und andern Bezeigungen/als mit vielen Worten ausrichten kan/ man bey GOtt/ als einen Hertzens-Kündiger/ mehr mit Seufftzen und Verlangen/ als vielen Worten etwas erhalten müsse.

24. Daß die Menschen von Natur nicht wissen/ was sie von GOtt bitten/ und sie gemeiniglich umb das bitten/ was ihnen schädlich ist;

25. Daß kein besser *Formular* zu beten sey/ als das Vater Unser.

26. Daß der Inhalt desselben alle wahrhaffte Noth und Anliegen in sich begreiffe.

27. Daß wenn man alles ausführlich beschreiben wolte/was darinnen begriffen sey/ man nicht Worte und Bücher genung finden könte.

28. Daß dadurch nicht verboten worden/ sein Hertze für GOtt mit andern Gedancken und Worten aus zu schütten/ wenn sie nur dahin abzielen.

29. Daß das sprechen dieses Gebets ohne dem Hertzen kein wahres Gebeth sey.

30. Daß die von andern gemachte Gebete/ so ferne sie nicht von dieser Richtschnur abweichen/ zwar nicht zu tadeln/ sondern vielmehr zu loben sind/ wenn sie ihre Hertzens Gedancken ausdrücken;

31. Aber daß doch leichtlich des wahren Gebehts verfehlet/ und zu einen leeren Sprechwerck Anleitung gegeben werde/ wenn man sich an anderer Menschen Gebethe bindet.

32. Daß

32. Daß das Gebeth nicht eine Arbeit seyn müsse.

33. Daß das/ was man insgemein beten heist/ mehrentheils eine Arbeit sey.

34. Daß dannenhero/ wenn man/ nach dem gemeinen Sprichwort/ werde geheissen zu beten und zu arbeiten/ öffters alles auff blosses arbeiten auslauffe.

35. Daß die Göttliche Weißheit/ als das Hauchen Göttlicher Krafft/ in welcher der subtileste Geist ist/ alle Geister durchdringe/ so subtil sie sind/ und dannenhero allen Menschen nahe sey.

36. Daß sie aber niemand zwinge.

37. Sondern daß sie durch den Magnet des Gebeths angezogen und erhalten/ und dadurch zugleich die Thorheit in uns ersteckt und gefesselt werde.

38. Daß dieses in etwas durch das Gleichnüs von der Lufft begriffen werden könne/ aus welcher z. E. die Spinne ihre Gifft/ und die Biene ihre Honig machende Krafft u. s. w. an sich ziehe.

39. Daß man zur Erhaltung der Weißheit nicht eben eine grosse *Bibliotheck*, sondern nur drey Bücher brauche/ das Buch des Gewissens/ die heilige Schrifft/ und das Buch der Geschöpffe.

40. Daß diese drey Bücher dergestalt mit einander verknüpfft seyn/ daß man in keinen/ ohne das andere/ was fruchtbarliches *studiren* könne.

41. Daß GOtt sein unsichtbares Wesen/ und seine Göttliche Krafft / in seinen Wercken und Geschöpffen offenbahret habe.

42. Daß die *Speculirung* der Geschöpffe unnützlich sey/ und zur Thorheit gereiche/ wenn man nicht GOttes unendliche Weißheit darinnen bewundert/ sondern bloß in den Wesen der Natur grübelt und dieses auslernen wil.

43. Daß man nach langer *Speculirung*, *Abstrahirung*, *Anatomirung*, *Destillirung* und Nachforschung endlich nichts mehr erhält/ als daß man gestehen muß/ man wisse nicht / worinnen das Wesen der Geschöpffe gestehe.

44. Daß es noch grössere Thorheit sey/ wenn man solches nicht gestehen wil/ sondern sich einbildet/ man sey ein Meister der Natur durch solches *speculir*en worden/und wisse es eigentlich/ wie es GOtt gemacht habe/ oder getraue es sich wohl nachzumachen.

45. Daß es gleiche Thorheit sey/ wenn man an statt der Bewunderung GOttes/ auff die Bewunderung derer von Menschen künstlich erfundener Dinge und *machin*en fället.

46. Daß alle Kunst der Menschen nichts mehr als ein Affe GOttes sey.

47. Daß alle Kunst der Menschen nicht fähig sey/ vor sich nur z. E. eine Laus vorzubringen.

48. Daß Unwissenheit des Wesens der Geschöpffe zur Weißheit werde / wenn man dadurch die Unvollkommenheit des menschlichen Verstandes gewahr wird/ und das wenige/ was

man

man von den Geschöpffen erkennet/ zur Erkäntnüs seiner selbst brauchet.

49. Daß das Buch des Gewissens nichts anders sey als die Erkäntnüs sein selbst.

50. Daß die Erkäntnüs sein selbst hauptsächlich darinnen bestehe/ Daß man GOttes Geist/ und den Begriff aller Creaturen in sich empfinde/ und wohl von einander unterscheiden lerne.

51. Daß in wahrhafftiger hertzlicher Erkäntnüs dieses Unterscheids das gröste Geheimnüs der Weißheit verborgen sey.

52. Daß ohne diese Selbsterkäntnüs alle andere Weißheit Thorheit sey.

53. Daß die gemeinen Lehren von Gewissen dessen Unterscheide/ Arten/ und denen darbey vorgetragenen Regeln/ zur Weißheit wenig/ oder nichts/ nütze seyn.

54. Daß die meisten Bücher von Gewissensfällen wenig genützet werden können/ weil sie mehrentheils ohne der wahren Selbst erkäntnüs geschrieben sind.

55. Daß sie guten Theils nichts mehr nutzen/ als daß sie das Gewissen des Schreibers/ seinen Zustand und seine *Affecten* abbilden.

56. Daß derjenige/ so sich nicht selbst erkennet/ kein Buch von Gewissensfällen/ wenn es auch gleich noch so gut geschrieben sey/ brauchen könne.

57. Daß der/ so sich selbst erkennet/ keines andern Menschens zur *direction* seines Gewissens von nöthen habe.

58. Daß kein Besseres Buch nützlicher Er-

käntnüs der Geschöpffe und sein selbst sey/ als die heilige Schrifft.

59. Daß die heilige Schrifft für keine andere Menschen geschrieben sey/ als die GOttes Allmacht in denen Geschöpffen bewundern/ und sich selbst erkennen wollen.

60. Daß die andern an statt der Weißheit Thorheit darinnen finden/ und aus der heiligen Schrifft Gifft saugen.

61. Daß auff diese Thorheit nothwendig eine andere folge/ daß sie die Weißheit in vielen unzehlichen heydnischen Büchern/ das ist/ das Licht bey der Finsternüs suchen.

62. Daß die heilige Schrifft GOttes Wort sey.

63. Daß die Versicherung von dieser Wahrheit mehr mit dem Hertzen/ als mit dem Verstand begriffen werden müsse.

64. Daß die *demonstrationes* derer Weltgelehrten das wenigste dabey thun/ sondern diese Wahrheit mehr verdunckeln/ eben als wenn einer sich die Liebe seiner Braut/ derer er im Hertzen vergewissert ist/ durch *demonstrationes* wolte beweisen lassen.

65. Daß die *tradition* der Kirchen hierbey ein sehr schwaches *Argument* sey/und denen Catholischen Gelegenheit gebe uns zu *vexiren*.

66. Daß das Zeugnüs des Buchstabens der Schrifft bey einem/ der schon die Versicherung in Hertzen hat/ keine grössere Gewißheit mache/ einem andern aber leicht Gelegenheit zu lästern gebe.

67. Daß

67. Daß der/ so sich selbst vollkommen erkennen/ und GOttes Allmacht und Liebe bewundern will/ von der Göttlichkeit des Geistes/ der in der Schrifft verborgen lieget/ vergewissert wird/ weil ihm GOttes Geist in ihm versichert/ daß alles/ was daselbst von Zustand des Menschen/ von seinem Elend/ von seiner Glückseligkeit/ von dem Wesen der Creaturen/ auch von GOtte/ seinem Willen und seiner Liebe geschrieben wird/ wahr sey/ und daß niemahls ein natürlicher Mensch unter allen heydnischen *Philosophis* von allen Secten/ alt oder wieder neu auffgewärmet/ solche Wahrheiten geschrieben habe/ noch Vermöge blosser und sich selbst gelassener Vernunfft habe schreiben können.

68. Daß dannenhero nicht anders als schädlich seyn könne/ wenn man von GOtt/ seinen Geschöpffen/ von dem Zustand/ Wesen und Kräfften des Menschen/ von GOttes Willen/ von der Glückseligkeit des Menschen/ von denen Mitteln hierzu zugelangen irrige *Principia* aus denen heydnischen *Scribenten* gesogen/ und nach denenselben die Wahrheit der heiligen Schrifft richten und auslegen wil.

69. Daß alle heydnische Secten/ so wohl alte als neu auffgewärmete/ in denen ob *specificirten* Stücken irrige und der heiligen Schrifft wiedersprechende Meinungen vertheidiget.

70. Daß die heilige Schrifft ein Buch sey/ darinnen alle Stücke/ die zur wahren Weißheit gehören/ enthalten und offenbahret sind.

71. Daß darinnen auch die Grund-Reguln von der wahren Glückseeligkeit der Menschen in diesem Leben/ Item von dem Amt und Pflicht auch Glückseeligkeit aller Menschen in allen politischen Ständen enthalten sey.

72. Daß alle *Ciceriones*, *Grotii*, ingleichen *Taciti*, *Machiavelli*, so genante politische *Memoires*, *Hommes de Cous*, u. s. w. auch so ferne sie auf die Erbarkeit/ oder den Nutzen des gemeinen Bestens weisen/ nur Affenwerck gegen die Lehren heiliger Schrifft seyn.

73. Daß alle *Leges Solonis*, *Lycurgi*, *Romuli*, *duodecim Tabularum*, *Justinianæ &c.* sich für der Weißheit die in *Legibus Mosaicis forensibus* enthalten ist/ verkriechen müssen.

74. Daß ein Liebhaber der Weißheit/ wenn er nach obigen Sätzen in diesen drey Büchern mit hertzlichen Verlangen nach der wahren Glückseeligkeit *studiret*/ den Schlüssel findet/ alle *conclusiones*, die zur wahren Weißheit gehören/ zu finden/ und alle die schweresten Fragen/ darüber sonst die Gelehrtesten stutzig werden/ (wenn sie anders zur Weißheit gehören), auffzuschliessen.

75. Ingleichen daß er den Schlüssel findet/ alle *Autores*, von was für *sorten religion* oder *philosophischer Secte* sie seyn/ mit geringer Mühe zu verstehen.

76. Daß das begierige *studieren* in heiliger Schrifft ihn bewahre/ daß er alle kätzerischer/ *Machiavellischer*/ und andere gefährliche Bücher

ohne

ohne Furcht für offenbahrem oder heimlichen Giffte lesen könne.

77. Daß ein Weißheit liebender von denen *controversien*/ die zu seiner Zeit im schwange gehen/ und zur Weißheit gehören/ allerhand Bücher/ die davon handeln/ lesen solle/ weil er sonst nicht erkennen kan/ woran es den irrenden fehlet/ und wo ihr *primum falsum* stecket.

78. Daß er sie auch deswegen lesen solle/ weil man gerne auff die Leute leuget.

79. Daß es unvernünfftig sey/ wenn man die Meinung derer Leute aus denen Büchern/ oder dem Zeugnüsse ihrer Widerwärtigen lernen will.

80. Daß es kein gutes Zeichen für die gerühmte Wahrheit sey/ wenn man durchgehends verbietet oder warnet/ für denen Büchern von andern Secten/ als ob ein heimlicher Gifft darinnen stecke.

81. Daß die grundgelegte Wahrheit der beste *Mithridat* sey für allen heimlichen Gifft.

* Dieses alles kan mit den Exempeln des *Luciani*, *Epicuri*, *Machiavelli*, u. s. w. leicht erkläret werden.

82. Daß nichts destoweniger ein Weißheitliebender für guter Grundlegung/ nicht alsofort zu plumpen solle allerhand *Autores* zu lesen.

83. Daß unter solchen allerhand Büchern diejenigen/ die von schändlichen Sachen handeln/ nicht zu verstehen? Denn derer Lesung hat gar keinen Nutzen/ weder Irrende auf den rech-

ten Weg zu bringen/ noch unschuldig belogene Leute zu vertheydigen.

84. Daß einer der den Grund der Weißheit auf obige Art geleget/ auch zugleich den Handgriff erlerne/ grosse Bücher in weniger Zeit mit guten Nutzen durchzugehen.

85. Daß einer der nach obiger *Methode* studiret/ nicht mit Wahrheit beschuldiget werden könne/ er sey ein *autodidactus*, den GOtt lehret ihn durch die heilige Schrifft.

86. Daß die heilige Schrifft für einen Weißheit suchenden in denen Stücken/ die zur Erlangung wahrer Glückseeligkeit gehören/ so klar und deutlich sey/ daß er keiner Menschlichen Auslegung bedürffe.

87. Daß es ein offenbahrer Widerspruch sey/ wenn man vorgeben wolte/ die heilige Schrifft sey klahr und deutlich/ aber sie habe doch Auslegung anderer Menschen/ die doch nicht für so weise ausgegeben werden/ als die *Scribenten* heiliger Schrifft/ von nöthen.

88. Daß demnach ein Weißheit liebender notwendig wohl thue/ wenn er anfänglich die heilige Schrifft ohne alle Vorreden und Glossen/ auch wo möglich/ und er es verstehet/ in denen Grundsprachen lieset/ damit er hernach nach gelegten Grund/ die Vorreden und Glossen desto leichter beurtheilen könne.

89. Daß ein Weißheit liebender auch die lebendigen Lehrer/ die er höret/ aus dem Grunde dieser dreyen Bücher beurtheilet.

90. Daß

90. Daß also ein Weißheit liebender eher den Grund der Weißheit leget/ehe er andere menschliche Lehre annimmet/ weil er sonst nicht fähig wäre alles zu prüfen/ und das Gute zu behalten.

91. Ja/ daß er eigentlich zu sagen/ gar keine Menschen zu Lehrern annimmet/ damit er nicht die Weißheit verliehre/ weil der Mensch für sich keine Weißheit besitzet.

92. Daß er sich iedoch nicht allein weise dünke/ sondern andere/ die mehr erfahren haben/ auch höre/ und wenn ihre Lehre dem gelehrten Grunde/ nicht zu wider ist/ ihnen folge.

93. Daß dergleichen Lehrer / er möge sie nun mündlich reden hören/ oder in ihren Schrifften lesen/ nothwendig auch durch diese *Methode* gegangen seyn müssen/ weil er sonst an statt der Weißheit Thorheit von ihnen erkennen müste.

94. Daß dieses die wenigsten nnd verachtesten in der Welt seyn.

95. Daß dahero nothwendig folge/ daß ein Weißheit-liebender nicht die meisten und berühmtesten zu Lehrern erkiesen/ noch in dieser ihren Schrifften viel Weißheit suchen müsse.

96. Daß alle Menschen dasjenige/ so sie lieben/ loben/ und was sie hassen/ schelten.

97. Daß alle Lehrer falscher Weißheit die Lehrer der wahren Weißheit hassen/und ihres Gleichen mehr lieben.

98. Daß offenbahrlich die wenigsten Menschen die wahre Weißheit besitzen / die meisten aber der Thorheit ergeben sind / und also auch

aus

aus dieser Betrachtung ein Weißheitliebender sich mehr nach verachteten und verhaften Lehrern umsehen müsse/ auch öffters in einer Bauerhütte mehr Weißheit finde/ als in einen grossen Pallast.

99. Daß man aus freundlicher/ angenehmer/ vertrauter und lebhaffter/ iedoch vernünfftiger *conversation* mit Leuten die etwas verstehen/ allezeit mehr lernen könne/ als aus denen Schrifften todter Leute/ oder durch auswendig lernen/ und vieles *memoriren*/ oder andere unnöthige Arbeit.

100. Daß dannenhero auch ein Weißheitliebender den Vortheil für andere habe/ daß ihm sein *studieren* nicht sauer und zur Marter werde/ sondern gleichsam spielend ankomme.

101. Daß nach diesen gut gelegten Grunde/ ein Weißheitliebender betrachte/ daß ob er zwar nicht von der Welt/ das ist/ kein Liebhaber der Thorheit seyn solle/ er doch in der Welt lebe und leben müsse.

102. Daß ein Weißheitliebender keinen Vortheil in dem *studio* der Weißheit habe/ wenn er sich aus der Bürgerlichen Gesellschafft gleich entziehen wolte/ weil der Ursprung seines Ubels nicht so wohl in andern Menschen steckt/ als in seinen eigenen Hertzen.

103. Daß ein Wohllüstiger in der Einsamkeit offters stärcker *irritiret* werde/ schändliche Sachen zu begehen/ als er vielleicht in der Gesellschafft anderer Menschen nicht würde gethan haben.

104. Daß

104. Daß der Ehrgeitz durch einsahmes *specu-*
*lir*en vortrefflich gestärckt werden könne.

105. Daß der heuchlerische Geldgeitz durch allerhand Arbeit an Gartenwerck/ durch Wohnung in Wüsteneyen/ durch betteln/ oder durch strenges Leben von Wurtzeln/ nicht reden/ u.s.w. nothwendig Stärckung bekomme.

106. Daß das euserliche Plapperwerck/ oder das auswendig gelernte beten/ singen/ u.s.w. die Begierden zu dämpfen nicht fähig sey/ weil es offenbahr/ daß iedweder Mensch/ so bald er etwas auswendig kan/ mehrentheils bey hersagung desselben seine Gedancken und Tichten wo anders hat.

107. Daß ein Weiser sich befleissigen solle/ denen/ so in der Thorheit stecken/ dieselbe zu benehmen/ oder ihnen in ihrem Elend sonst beyzuspringen.

108. Daß dieses unmöglich geschehen könne/ wenn er nicht unter ihnen lebe und wohne.

109. Daß ein weiser Mann doch ein Mensch bleibe/ und also anderer Menschen Hülffe von nöthen habe.

110. Daß kein Mensch so thöricht sey/ den man nicht zu etwas Guten brauchen könne.

111. Daß kein Mensch so eitel und böse sey/ von dem ein weiser Mann sich vermessen könne/ daß er von diesen nimmermehr werde eine Hülffe und Beystand zugewarten haben.

112. Daß kein Mensch so böse und thöricht sey/ der nicht gut und weise werden könne.

113. Daß wie es einem weisen Manne wohl gefallen/ daß andere fromme und weise Leute/ da er noch in Thorheit gesteckt/ mit ihm umgegangen/ und ihm Gutes gethan/ oder vermahnet/ oder den rechten Weg gezeiget; also müsse er auch diese Liebe andern wieder geniessen lassen.

114. Daß ein weiser Mann eben weil er weise ist/ denen Unweisen mehr Liebe erzeigen müsse/ als er von ihnen zugewarten hat.

115. Daß ein weiser Mann durch seine Weißheit kein *Imperium* oder Zwanck über die Unweisen erhalte.

116. Daß unter denen/ da keiner dem andern zubefehlen/ keine wahre Liebe seyn könne wenn sie in allen äusserlichen Thun und Lassen von einander unterschieden seyn/ und nich viele Sitten mit einander gleich haben.

117. Daß der Unweise eben weil er unweise ist ohne eusserlichen Zwang sich nach des weisen Sitten nicht beqvehmen werde.

118. Daß der Weise/ eben weil er den Unweisen mehr lieben soll/ und klüger ist/ auch ohne Zwanck den Unweisen nicht nach seinen Sitten richten kan/ dem Unweisen nothwendig in seinen Sitten nachgeben/ und also allen allerley werden müsse.

119. Daß dieses Nachgeben dennoch nicht auf offenbahr Unweise und unfriedliche schändliche Thaten zu *applicir*en sey/ sondern nur so viel es die Nothwendigkeit Bürgerlicher Gesellschafft erfordert.

120. Daß nichts destoweniger der Weise sich in vielen Eitelkeiten dem Unweisen gleichförmig stellen müsse.

121. Daß ein Weiser auch wenn er alleine sey/ oder eigene *mores* erfinden wolte/ alle dieselben doch eitel seyn würden.

122. Daß man den/ der solches leugnen wolte/ bitten müsse/ daß er eine Stunde benennen solle/ darinnen er ohne eiteln Thun gelebet/ oder leben könne/ oder daß er einen Aufffatz machen wolle von neuen Sitten/ darinnen keine Eitelkeit sey.

123. Daß das keine Sünde sey/ eitele Dinge zu thun/ sondern an eitele Dinge das Hertz zu hengē.

124. Daß alles Thun der Menschen eitel sey/ auch dasjenige was ihnen von GOtt befohlen oder zugelassen ist.

125. Daß hier die Eitelkeit und das eitele nicht anders genommen werde/ als es der Weiseste unter den Königen genommen/ und von andern Weisen/ die von der Eitelkeit geredet/ genommen worden.

126. Daß ein grosser Unterscheid unter Eitelkeit und Sünde/ Schande/ oder Laster zu machen sey.

127. Daß deswegen doch Eitelkeit keine Tugend sey/ noch aus GOttes Gebot herkomme.

128. Daß also nothwendige Mitteldinge seyn müssen/ auch Mitteldinge bleiben/ wenn sie gleich eitel sind.

129. Daß unter dem Thun uud Lassen der Menschen/ denen sich ein Weiser gleich stellen müsse/

müsse/ auch viel Dinge seyn/ die die Menschen nach Willkühr erfunden.

130. Daß dergleichen Dinge unzehlig sind.

131. Daß diese eben weil sie aus Willkühr der Menschen entsprossen/ aus den Büchern der heiligen Schrifft/ des Gewissens und der Natur nicht erlernet noch begriffen werden können.

132. Daß dannenhero nothwendig der Weise solches Thun und Lassen theils aus der *conversation* mit andern Menschen/ theils aus Büchern/ darinnen diese Thaten beschrieben sind/ lernen müsse.

133. Daß also ein Weiser/ auch viel eitele Dinge lernen/ und in vielen eiteln Büchern studieren müsse.

134. Aber daß er dennoch das Hertze nicht dran hänge/ noch Weißheit in solchen *Studiis* suche/ auch nicht für Weißheit ausgäbe.

135. Daß er aus ob angeführten Ursachen sehr selten in solchen Dingen und Büchern eine gewaltsame *reformation* anzufangen suche/ sondern selbige so lange dulde/ biß sie mit guten Willen unterlassen werden/ oder sonst abkommen.

6. Daß ein *Studiosus juris* durch eben die *methode* zur Weißheit gelangen müsse.

137. Daß ein *Studiosus juris* und *Politices* in eiteln Thun und eiteln *Studiis* Dieses/ was bisher gesetzt worden/ noch mehr in acht nehmen müsse/ als ein *Studiosus Theologiæ* und *Medicinæ*.

Cap.

Cap. III.

Von der Rechtsgelahrheit insonderheit und deren Unterschied von andern Facultäten.

I.

DAß zwar eine Weißheit/ aber viel Wissenschafften seyn.

2. Auch die dem Menschen nütze seyn/ denn der Mensch hat viele Mängel und viele Gebrechen.

3. Daß dannenhero die Kunst weitläufftig/ aber daß Leben kurtz sey.

4. Daß der Mensch zwar in kurtzer Zeit nach der *methode* voriges Capitels den Schlüssel zu aller nöthigen Erkäntnüs finden könne/ aber deswegen nicht allwissend werde/ noch auff alles/ was zu wissen nöthig/ sich *applici*ren könne.

5. Daß ein Weiser arbeiten müsse/ denn wer nicht arbeitet/ der sol auch nicht essen.

6. Daß das beten nicht zum Deckel der Faulheit werden müsse.

7. Daß ein Weiser auch unter der Arbeit beten/ das ist zu GOtt seufftzen könne.

8. Daß durch das Arbeiten hier alles dasjenige verstanden werde/ wodurch man nicht so wohl seine Zeit zu vertreiben/ als den Nechsten zu nutzen suchet.

9. Daß eben zur Arbeit nicht von nöthen sey/

daß man sie mit Verdruß und ächtzen thue/ sondern daß man auch mitten in seiner Arbeit frölich seyn könne.

10. Daß auch lehren eine Arbeit sey.

11. Daß das blosse *studier*en und *speculiren*/ wenn solches nur zur Lust geschiehet/ und niemand damit gedienet wird/ keine Arbeit/ sondern eine Erqvickung/ nnd wenn es offte geschiehet/ ein blosser Müssiggang sey.

12. Daß kein weiser Mann in blossen *speculiren* seine Glückseeligkeit suchen solle/ noch finden könne.

13. Daß er deswegen *studiere*, damit er mit seinen *studier*en hernach andern Leuten Nutzen schaffen könne.

14. Daß der Nutzen eines Gelehrten nicht allein in Lehren/ sondern auch in allerhand andern Diensten bestehen könne.

15. Daß dannenhero auch von nöthen sey/ daß ein Weiser/ wenn er von der Gelahrheit *profession* machen wil/ sich auff ein gewisses *studium* für andern lege.

16. Daß auff denen hohen Schulen vier *Facultäten* angetroffen werden.

17. Daß dieselben füglich also von einander entschieden werden können/ daß zwar alle vier um die Glückseeligkeit des Menschen besorgt seyn:

18. Aber die *Philosophie* nichts mehr lernen solle/ als daß sie dem Menschen seine Unwissenheit und Elend/ und was ihm mangele/ klar und deutlich

lich zu erkennen gebe/ als worinnen der Anfang der Weißheit bestehet/ aber hernach daß übrige die drey andern *Facult*äten ausmachen lasse.

19. Daß also die *Philosophie* billich eine Anführerin zur wahren Weißheit/ und ein gemeines *Instrument* drey höhern *Facult*äten seyn solle.

20. Daß die Artzney-Kunst Mittel und Wege zeigen solle/ die Glückseeligkeit der Leibes-Gesundheit zu erhalten/ und wenn sie verlohren ist/ wieder zu bringen.

21. Daß die Rechtsgelahrheit Mittel und Wege zeigen solle den euserlichen politischen Friede und Ruhe zu befördern/ und dessen geschehene *turbation* wieder zu bringen.

22. Daß die GOttes-Gelahrheit noch viele verborgene Wege des Menschlichen Elends/ und der Boßheit des Hertzens anzeige/ auch den Zustand der verlohrnen Glückseeligkeit beschreibe/ und die Mittel und Wege zur innerlichen Ruhe der Seelen/ als der einzigen und wahren/ auch ewigen Glückseeligkeit zu gelangen/ aus heiliger Schrifft deutlich und insonderheit anweisen solle.

23. Daß ein weiser Mann sich zwar bekümmern müsse/ weil die Seele mit dem Leibe vergesellschafftet ist/ von jeden drey *Facult*äten so viel zu verstehen/ als ihm zu seiner eigenen Ruhe und Glückseeligkeit von nöthen ist:

24. Aber daß er doch in allen Dingen nicht leicht/ wegen seiner kurtzen Lebens-Zeit/ so grosse Wissenschafft legen könne/ daß er andern mit al-

len dreyen zugleich diene/ und dannenhero besser thu/ daß er sich auff eine für andern lege.

25. Daß weil die Ruhe des Gemüths in einem gesunden Leibe die vollkommenste Glückseeligkeit ist/ auch wer dieses hat/ leichlich in euserlicher Unruhe ruhig seyn kan/ ein Weiser eher der Rechts-gelahrheit/ als der Gottes-gelahrheit und Artzney-Kunst entbehren/ zu können scheine.

26. Aber daß doch auch ein *Studiosus Medicinæ* und *Theologiæ* so viel von der Rechtsgelahrheit verstehen solle/ daß er nicht unwissend wieder die Gesetze anstosse/ oder leichtlich von andern betrogen werde.

27. Daß ein *Studiosus Theologiæ* auch deswegen sich der Rechts-gelahrheit befleißigen solle/ weil viel *Termini* in heiliger Schrifft vorkommen/ die von *politi*schen oder *juristi*schen Dingen hergenommen sind/ auch wenn von denen nöthigsten Mitteln zur Seeligkeit gehandelt wird.

28. Daß dannenhero diese drey *Facultäten* einander billich liebreich die Hand bieten/ nicht aber auff feindliche Weise jede sich gleichsam in ihren Sprenckel verbolwercken/ und dem/ der ihr etwas aus der andern zu nahe kömmt/ so fort gleichsam pfänden/ und *ad judicium finium regundorum provoci*ren solle.

29. Daß der euserliche Friede nicht durch weise/ sondern unweise Leute *turbi*ret werde/ die keine innerliche Ruhe besitzen.

30. Daß diese nicht anders im Zaum gehalten werden können/ als durch rechtlichen Zwang.

31. Daß

31. Daß dreyerley rechtlicher Zwang sey/ Gesetze/ Kriegs- und Gerichts-Zwang. Derer beyde letzten aus dem ersten herkommen.

32. Daß auch die Gesetze von denen vielfältigen eitelen Thun der Menschen *dispon*iren und demselben Ordnung fürschreiben müssen/ damit nicht aus desselben Unordnunge Gelegenheit zu Unfrieden gegeben werde.

33. Daß diese Ordnung nicht durch Göttliche Gesetze vorgeschrieben sey/ sondern der Fürsorge der Menschen überlassen worden.

34. Daß dannenhero die Rechtsgelahrheit eine Wissenschafft sey/ die göttlichen und weltlichen Gesetze zu verstehen/ auszulegen/ und hernach nach selbigen so wohl mit Rath und That gute Ordnung und euserlichen Friede befördern/ als auch den Unfrieden steuren und hintertreiben zu helffen.

35. Daß zwar auch die Wissenschafft Gesetze zu machen zur Rechts-gelahrheit gehöre/ aber zugleich durch die Wissenschafft auszulegen/ und andern zu rathen gelernet werde.

36. Daß die *Philosophie* auch ein *Instrument* eines Rechtsgelahrten sey.

37. Daß nicht die/ so *Instrumente* verfertigen/ sondern die/ so selbige brauchen/ von dem Nutzen und Gebrauch der *Instrumenten* zu lehren geschickt sind.

38. Daß die so *Instrumente* brauchen/ geschickt sind deren Enderung nach ihren Nutzen anzugeben/ auch da die *Instrument*-Verfertiger solches

nicht thun wollen/ oder können/ die unbrauchbahren *Instrumente* aus Noth selbsten endern müssen.

Cap. IV.

Von der Pflicht eines Rechts-Lehrers.

1.

DAß das Ampt eines Lehrers und eines Regenten gantz unterschieden sey.

2. Daß dieses sehr wohl durch das Exempel Mosis und Christi begriffen werden könne.

3. Daß das Wesen eines Regenten in dem Bestraffungs- und Zucht-Recht bestehe.

4. Daß das Wesen eines Lehrers hingegen Liebe und Sanfftmuth sey.

5. Daß so wenig als Mosis und Christi Manieren in einer Person füglich vereiniget werden können/ so wenig können auch die Aempter eines Regenten und Lehrers in einer Person füglich vereiniget werden.

6. Daß also kein Lehrer ein Zuchtmeister/ und kein Zuchtmeister ein Lehrer sey.

7. Daß die Lehrer Väter seyn sollen/ aber nach der väterlichen Liebe/ nicht nach väterlicher Gewalt.

8. Daß ein Lehrer noch viel weniger ein Herr über seine Zuhörer seyn könne.

9. Daß

9. Daß ein Lehrer bemühet seyn solle/ bey seinen Zuhörern nicht knechtische sondern kindliche Furcht zu erwecken.

10. Daß unter kindlicher und knechtischer Furcht ein grosser Unterscheid sey.

11. Daß eines theils knechtische Furcht daher rühre/ daß der Knecht weiß/ der Herre sehe hauptsächlich auff seinen eignen Vortheil/ die kindliche aber/ daß der Sohn weiß/ der Vater sehe auff des Kindes seinen Vortheil.

12. Daß andern theils der Knecht sich für den Streichen/ die Kinder aber für verlierung des Vaters Liebe fürchten.

13. Daß die Furcht der bösen Kinder für der Ruthen/ aus der knechtischen und kindlichen Furcht gemischt sey/ aber doch jener näher komme.

14. Daß bey nicht gantz unvernünfftigen Leuten/ die etwas lieben/ die Verlierung der Gegen-Liebe oder der Schmertz/ den die geliebte Person leidet/ hefftiger Schmertze als Streiche.

15. Daß einem Zuhörer nicht weher geschehen könne/ als wenn er die Liebe seines treuen Lehrers in Seufftzen verwandelt.

16. Daß ein Lehrer zwar niemahls seinen Zuhörer haffen solle/ aber daß er doch nicht schuldig sey allen Zuhörern gleiche *Special*-Liebe und Vertrauligkeit euserlich zu erweisen.

17. Daß ein Lehrer sich manchmahl anstellen müsse/ als liebe er den Zuhörer/ der nicht folgen

wil/ nicht mehr/ damit er dessen Liebe wieder dadurch anfeure.

18. Daß erwiesene Kaltsinnigkeit offte die Leute/ so wahre Liebe nicht erkennen/ wieder zu rechte bringe.

19. Daß GOtt selbsten gegen die Menschen dieses Mittel brauche/ wenn er sich ihnen verbirgt/ und sie in ihren Nöthen etwas verzappeln läst.

20. Daß Kaltsinnigkeit in nichts mehr/ als in enthaltung der Vertrauligkeit/ und in Frembdstellung bestehe.

21. Daß bey der Kaltsinnigkeit nothwendig grössere Höfligkeit seyn müsse/ als bey vertraulicher Liebe.

22. Daß dannenhero grobes/ ernstliches/ saures und bitteres Bezeigen eines Lehrers keine Kaltsinnigkeit/ noch ein Mittel sey/ die Zuhörer zu rechte zu bringen.

23. Daß ein Lehrer nach Unterscheid der Beschaffenheit seiner Zuhörer seine Lehre richten müsse.

24. Daß der Reichthum und vornehme Stand hierbey keinen Unterscheid mache.

25. Daß vornehme und reiche Leute keine andere und bessere Natur noch Verstand haben/ als niedrige und geringe.

26. Daß man die Vornehmen und Reichen betrieget/ und ihnen am meisten schadet/ wenn man ihnen das Gegentheil weiß machet.

27. Daß man die Reichen und Vornehmen

betriege/ wenn man ihnen weiß macht/ man wolle ihnen die Wissenschafften durch blosse Exempel beybringen.

28. Daß man bey allen Zuhörern wenig und gute *Præcepta*, und viel Exempel brauchen solle.

29. Daß die Lehren/ darzu man schwerlich Exempel finden kan/ gemeiniglich nicht viel nütze seyn.

30. Daß die langsamen und geschwinden *Ingenia* keinen Unterscheid in der Lehrart machen/ sondern zu beyden gleiche Gedult erfordert werde.

31. Daß ein Unterscheid unter Anfängern in der Lehre/ und erwachsenen gemacht werden müsse.

32. Daß dieses gar füglich durch das Gleichnüs von der Milchspeise und harten Speise erleutert werden könne.

33. Daß ein Lehrer zwar treu seyn/ und keinen Fechter-Streich für sich behalten müsse; Aber daß er doch nicht alle Lehren zugleich sagen/ und denen Schwachen keine harte Speise geben/ sondern disfals *prudenz* brauchen müsse.

34. Daß ordentlich von der Milchspeise der Anfang gemacht werden müsse.

35. Daß die meisten *Philosophi* und Lehrer diesen Unterscheid beobachtet/ und daher die alte Eintheilung in *lectiones acroamaticas & exotericas* entstanden.

36. Daß man in denen *lectionibus* für iederman oder für viele dasjenige lehren müsse/ was

allen nöthig ist/ und von allen gefast werden mag.

37. Daß man zu beybringung derer Lehren für die Erwachsenen in der Lehre nicht eben nöthig habe/ zu gewissen Stunden Bäncke zu setzen und zu lesen/ sondern daß solches füglich in der *conversation* mit jedem insonderheit geschehen könne.

38. Daß ein Lehrer ausser seinen *lectionen* seinen Zuhörern Freyheit verstatten müsse/ ihn zu zusprechen und ihn zu fragen.

39. Daß er bey solchen Zusprechen und Fragen sich nicht verdrießlicher/ sondern freundlicher als in denen *lectionen* bezeigen/und nicht ungedultig werden müsse.

40. Daß ein Unterscheid sey/ ob einer eine Wissenschafft nur für sich zum gemeinen Gebrauch lernen/ oder wiederum einen Lehrer drinnen abgeben wolle.

41. Daß *Cavallierement* etwas lernen nicht helffe ein Ding nur obenhin lernen/ sondern solches gründlich geschickt/ und wohl lernen/ iedoch nicht so ausführlich/ als wenn man *Profession* davon machen wolle.

42. Daß die/ so eine Wissenschafft wieder lehren wollen/ eben daßjenige/ was die andern lernen/ wissen müsse.

43. Daß also die gemeinen *Lectiones* gar wohl für beyde eingerichtet werden können.

44. Daß hernach für die/ so *Profession* von einer Sache machen wollen/ nicht nöthig sey/ ihnen

nen absonderliche *lectiones* zu geben/ sondern daß solches gleichfals am besten durch die *conversation* und Fragen geschehen könne.

45. Daß ein Rechts-Lehrer dieses alles auch beobachten müsse.

46. Daß er in denen *Lectionibus* dasjenige/ was allen nützlich sey/ *docir*en müsse.

47. Daß er sich hüten müsse/ Dinge zu lehren/ die nicht genutzet werden können.

48. Daß es offenbahr sey/ wie wegen der gemeinen Verderbnüs auff hohen Schulen in allen *Facult*äten viel Dinge gelehrt werden/ davon man hernach in gemeinem Leben die wenigsten brauchen kan.

49. Daß man von einem Dinge nicht urtheilen kan/ ob es nütze sey/ wenn man dasselbige gar nicht verstehet.

50. Daß dannenhero auch in der Lehre die unnützen Dinge mit vorgestellet/ und daß sie nichts nütze seyn/ gezeiget werden müsse.

51. Daß zwar in der Rechts-Lehre die *Methode* nicht zu verwerffen sey/ wenn man die gemeine Lehrart behält/ und dabey weiset/ daß aus vielen Lehren wenig gebrauchet werden können.

52. Daß aber doch die andere Lehrart kürtzer/ und für einen Zuhörer annehmlicher sey/ auch ihn mehr *attent* mache/ weñ man dasjenige/ was man nutzen kan/ zum Grunde leget/ und dabey kürtzlich berühret/ was wenig/ oder nichts genützt werden könne.

53. Daß diese Lehrart einen Lehrer saurer an-

komme/

komme/ weil sie selten gebraucht wird/ und er nicht viel Vorgänger findet.

54. Daß man demjenigen/ so aus Liebe gegen die Zuhörer hierinnen am ersten die Bahne bricht/ zu gute halten müsse/ wenn er etwas versiehet.

55. Daß er sichs aber auch nicht verdriessen lassen müsse/ wenn er von andern zur Verbesserung gute Lehren und Erinnerung krieget.

56. Daß ein Lehrer der dieses sich unterfänget/ allbereit eine gute Erfahrung von dem/ was in gemeinen Leben genützet werden kan/ haben müsse.

57. Daß ein Rechts-Lehrer in seinen *Lectionibus*, den Gebrauch der *Philosophie* in der Rechts-Lehre zeigen solle.

58. Daß er solches nicht wohl thun könne/ weñ er nicht selbst die *Philosophie* verstehet.

59. Daß er hernach die Rechtslehre selbst nach allen ihren Stücken gründlich erklähren müsse.

60. Daß er bey der absonderlichen *Converseion*, und wenn er von ieden insonderheit gefraget wird/ hauptsächlich beobachten müsse/ ob einer *intendire* einen *Professorem Juris*, oder einen *Advocaten*, oder Richter/ oder einen Hoffmann abzugeben.

61. Daß die Theile der Rechtsgelahrheit dergestalt mit einander verwand sind/ daß ein gelehrter *Studiosus Juris* die Grundregeln von allen billich wissen solle.

62. Daß

62. Daß also die *Lectiones* über die Rechtsgelahrheit gar wohl so eingerichtet werden können/ daß sie allen *Studiosis Juris* nützen/ was für *intent* dieselben haben.

Cap. V.

Von der *Philosophie* und Historie überhaupt.

1.

VOn der Verknüpffung der *Historie* mit der *Philosophie* und andern Wissenschaften.

2. Von zweyerley Licht des menschlichen Verstandes/ der Vernunfft/ und der Offenbahrung.

3. Von dem Unterscheid derselben so wohl in Betrachtung des gantzen menschlichen Geschlechts/ als iedes Menschen insonderheit.

4. Von Unterscheid unter Glauben und wissen.

5. Von zweyerley Gewißheit des Menschen/ des Verstandes und des Hertzens/ und welche gröſſer/ und in gemeinen Leben nützlicher sey.

6. Von Unterschied göttlicher und menschlicher Offenbahrung.

7. Von Unterscheid unter dem/ was über und wieder Vernunfft ist.

8. Von *historischen* und *juristischen* Glauben/ und wie diese beyde nicht mit einander zu vermischen.

9. Von

9. Vom Unterschied des *Philosophi*schen und *Histori*schen Glaubens.

10. Von Unterscheid des Glaubens/ der im Verstande und der im Hertzen ist.

11. Von dem grossen Nutzen der *Historie*, und allgemeiner heutigen Nachlässigkeit in diesen *Studio*, und woher diese letztere entstanden.

Cap. VI.

Von der *Historia* der *Philosophischen* Secten.

I.

VOn Ursprung der *Secten*, und ob *Sectirerey* mit der wahren Weißheit bestehen könne?

2. Ob ein weiser Mann irren könne?

3. Von dem Unterscheid eines Irrenden und eines Sectirers.

4. Von dem Unterscheid einerley Sinnes/ und einerley Meinung seyn.

5. Ob Adam und die Patriarchen vor der Sündfluth weise oder unweise Leute gewesen?

6. Ob ein Einfältiger weise seyn könne?

7. Von dem Unterscheid unter einen Weisen Spitzfindigen und viel belesenen.

8. Ob die heiligen Patriarchen vor der Sündfluth viel Bücher geschrieben? Und ob das Bücherschreiben zur Weißheit gehöre?

9. Ob Cain *Autor* von der ersten Secte sey?

10. Von

10. Von der verderbten Lehre zu Zeiten Jabals/ Jubals/ und Tubalkains.
11. Von Noâ Weißheit.
12. Von der Weißheit Abrahams.
13. Von dem Buch Jezirah und denen 10. Sephiroth.
14. Von der Weißheit Moses.
15. Von der Weißheit Salomons/ und warumb er seine Weißheit mehr geredet als geschrieben?
16. Ob nicht bey den Jüden noch der Grund der wahren Weißheit zu suchen sey?
17. Ob nicht in den jüdischen Schrifften das Gute von den Bösen könne gesäubert werden/ wenn man dieselbe fleissig gegen die heilige Schrifft *conferirt*?
18. Von Ursprung der ersten Secte nach der Sündfluth.
19. Von der *Philosophia Barbarica*.
20. Von der *Philosophia Chaldæorum, Persarum, Phœnicum, Indorum, Ægyptiorum, Thracum, Celtarum &c.*
21. Von denen ersten Lehrsätzen aller oder der meisten Sectirischen *Philosophie*: (1) Das GOtt und die Materie zwey gleichförmige *Principia* wären. (2) Daß GOttes Wesen im Dencken bestehe. (3) Daß des Menschen Wesen im Dencken bestehe/ und von der rechten einrichtung der Gedancken das Wohlseyn und Glücke des gantzen menschlichen Geschlechts *dependire*. (4) Daß die Menschen einerley Gattung seyen/ und was

einem

einem gut ist/ auch dem andern gut sey. (5) daß der Wille durch den Verstand gebessert werde. (6) Daß es in des Menschen Vermögen stehe/ tugendhafft und glücklich zu leben.

22. Vom Ursprung der Schulen/ und ob die öffentlichen Schulen nicht älter seyn als die *Privat*-Schulen/ auch ob sie vor/ oder mit der *Philosophia sectaria* ihren Ursprung genommen.

23. Von zweyen allgemeinen *methoden* der *sectirischen Philosophie* ihre Lehren fort zu pflantzen. (1) daß man seinen Lehrern Glauben zustellen müsse/ wenn man gleich ihre Lehrsätze nicht begreiffe. (2) daß diejenigen/ so solches nicht thun wollen/ als die schädlichsten Leute angesehen/ und gestraffet werden müssen.

24. Von der grösten Sclaverey/ so wohl in Ansehen des Verstandes/ als des Willens des Menschen/ die aus der *Philosophia Sectaria* entstanden.

25. Von denen Lehrsätzen der wahren jüdischen *Philosophie*, welche nach Anleitung der heiligen Schrifften Mosis/ und Davids/ Salomons und der Propheten denen *N. 21. & 23.* erzehlten Lehrsätzen der *sectirischen Philosophie* schnur stracks zuwider sind.

26. Wenn die Sectirerey sich auch in die jüdische *Philosophie* eingeschlichen?

27. Von denen Pharisäern/ Essäern/ Saducäern.

28. Von denen Secten des Sammai und Hillels.

29. Von

29. Von dem Staatsstreiche der falschen *Philosophie*, die falschen Lehren mit falschen Wundern zu bezeugen. Von *Bathkol* der Jüden.

30. Von der Griechischen *Philosophie*, und von dem Unterscheid / der in der Schrifft zwischen Jüden und Griechen gemacht wird.

31. Von denen 7. Weisen in Griechenland / und von ihrer Art zu *philosophiren* / auch wie sie der *Atheisterey* beschuldiget worden.

32. Von Pythagora und seiner Lehr-Art / auch denen *fatis* seiner *Secte*.

33. Von andern ietzo wenig bekanten griechischen *Secten*; Absonderlich von der *Philosophie* des *Heraclitii* und *Democritii*.

34. Von *Socrate*, und worinnen seine *Philosophie* der Weißheit am nechsten komme / worinnen sie davon abweiche.

35. Von denen vier sehr bekanten und lange daurenden *Secten* der griechischen *Philosophie*.

36. Von *Epicuro* und denen *Epicureern*.

37. Von denen *Cynicis*, und daraus entstandenen *Stoicis*.

38. Von *Platone*, *Academicis* u. s. w.

39. Von *Aristotele*.

40. Von denen gemeinen gefährlichen Irrthümern dieser vier *Secten*, und daß eine so gefährlich sey als die andere.

41. Von denen *Scepticis*, ihren Ursprung und Unterscheid von denen *Academicis*.

42. Von der Verschlagenheit und Listigkeit der *Scepticorum*, und daß man wider sie weder mit

disputiren/ noch mit Schlägen/ was vernünfftiges ausrichten könne.

43. Von dem Haupt-Irrthumb der *Sceptico-rum*, daß sie denen Sinnen die Beurtheilung der Wahrheit genommen.

44. Von der Wiederbringung der wahren Weißheit durch Christum und die Apostel/ und wie dadurch die jüdische *Philosophie* von dem *sectiri*schen Unflath gereiniget worden.

45. Von *Pauli Philosophie* und daß er offters aus dem angenommenen *Principio* der 10. *Sephiroth* wider die Jüden *disputiret*.

46. Von der Verunreinigung der einfältigen Christlichen Weißheit/ theils durch die *sectiri*sche Jüden/ theils durch die *sectiri*sche Griechen.

47. Von der *Philosophie* der Römer und deren Ursprung.

48. Von *Numa Pompilio*.

49. Wie durch die kriege mit den Griechen/ durch die Gefangenen/ die Griechische *Philosophie* bey den Römern eingeführet worden.

50. Von *Ciceronis Philosophie* und *Jurisprudenz*.

51. Von *Senecæ* Schrifften.

52. Von Ausbreitung der Stoischen/ platonischen und epicureischen Secten unter den ersten Römischen Käysern.

53. Von Verfolgung der *Pythagoreer* und *Mathematicorum*.

54. Von öffentlicher Dultung der obigen

vier

vier Secten unter *Antonino Pio* und dem Haß des *Caracallæ* wider den *Aristotelem*.

55. Von Plutarchi/ Luciani und Epicteti Schrifften.

56. Von der *Philosophie* der *Juristen*, aus welchen die *Pandectæ colligiret* sind.

57. Von denen Verfolgungen/ die denen ersten Christen/ sonderlich durch die *Platonicos* mit veranlasset worden.

58. Von hochachtung der Stoischen und platonischen *Philosophie* zu der ersten Kirch-Väter/ sonderlich Augustini zeiten.

59. Von Untergang der *philosophischen Secten* im Römischen Reich durch die Beherrschung der Gothen/ Wenden/ Hunnen/ Longobarden.

60. Von der Araber Fleiß in der Aristotelischen Secte/ und wie daher die Aristotelische *Philosophie* in Spanien kommen.

61. Von denen *Studiis* und Schulen in Teutschland unter *Carolo Magno*.

62. Von der Aristotelischen Secte Auffnehmen im Römischen Reiche durch die *Scholasticos*.

63. Von denen dreyen Classen der Scholasticken.

64. Von ihrer Spaltung *in nominales & reales*.

65. Von ihrer Thorheit und wie *Erasmus*, *Reuchlinus*, *Hutterus*, &c. dieselbe zu entdecken angefangen.

66. Von Lutheri *Philosophie*, und ob er gäntzlich von der scholastischen *Philosophie* gesaubert gewesen.

67. Von *Melanchtone*, und wie er die aristotelische *Philosophie* neu auffgeputzt.

68. Von der *Philosophie* der Jesuiten.

69. Von dem *prætext*, weswegen auch die *scholastische Philosophie* unter den *Protestirenden* wieder aufkommen.

70. Von denen Auffwermern derer andern heydnischen Secten?

71. Der Platonischen durch *Massilium Ficinum*,

72. Der Stoischen durch *Lipsium* und *Sciop-pium*,

73. Der Epicureischen durch *Gassendum*.

74. Der Sceptischen durch *de la Mothe le Vayer*.

75. Von *Petro Ramo*, und wie sich dessen Secte sonderlich unter die *Juristen* ausgebreitet.

76. Von *Cornelio Agrippa*, *Ludovico Vive*, *Laurentio Valla*.

77. Von *Cartheſii Philosophie*.

78. Von *Campanella* und *Cardano*.

79. Von *Schefferi Philosophia Italica*.

80. Von *Syncretismo Philosophico* und dessen Thorheit.

81. Von denen Feinden der *Philosophie*, und sonderlich *Dan. Hoffmanni controvers*.

82. Von der *Philosophie Eclectica*, und wie dieser Titul offte zum *prætext* einer neuen *Secte* gebraucht werde.

83. Welche *Secte* unter allen diesen ein *Juriſte* wehlen solle?

84. Von dem Nutzen/ den ein *Juriſte* schaffen

kan/

kan/ wenn er die *Aristotelische*/ *Stoische* und *Ramistische Philosophie* wohl innen hat.

Cap. VII.

Von Nutzen der *Grammatica* in *studio Juris.*

I.

DB ein *Juriste* einen grossen Nutzen von der Hebräischen und andern Orientalischen Sprachen habe?

2. Von etlichen berühmten *Juristen*, die mehr Hebräisch gekont/ als viel *Theologi*, und warum sie deswegen von diesen verfolgt worden?

3. Insonderheit von *Reuchlino*, *Seldeno*, *Grotio*.

4. Ob ein *Juriste* grossen Nutzen habe von denen *Grammaticalischen* Streitigkeiten in der Hebräischen Sprache/ z. E. *de coævitate vocalium cum consonantibus*, *de inventione & usu accentuum* u. s. w.

5. Ob ein guter *Grammaticus* deßwegen ein guter Ausleger der heiligen Schrifft sey.

6. Ob den die Hebräischen *Grammaticken just* und *infallibel* seyn?

7. Vom Nutzen der Griechischen Sprachen für einen *Juristen.*

8. Ob der Streit *de rectâ pronunciatione*

litterarum Græcarum, de lingva Elleniſtica u. ſ. w. einem *Juriſten* zu wiſſen nothig und nützlich ſey.

9. Von Nutzen der lateiniſchen Sprache für einen *Juriſten.*

10. Von Nutzen der frantzöſiſchen Sprache/ und daß ein politiſcher *Juriſt* das frantzöſiſche ja ſo ſehr nutzen könne als das lateiniſche.

11. Von Nutzen der Italieniſchen/ Spaniſchen/ Engliſchen Sprachen u. ſ. w.

12. Von Nutzen der Däniſchen/ Schwediſchẽ/ Polniſchen / Moſcowitiſchen / Wendiſchen Sprache.

13. Von etlichen Handgriffen/ die insgemein nicht beobachtet werden/ allerley Sprachen mit leichterer Mühe/ kürtzerer Zeit und beſſern Nutzen zu lernen.

14. Ob eine Sprache zierlicher/ artiger und reinlicher ſey/ als die andere?

15. Ob ein *Juriſte* mit gutem Gewiſſen eine gemiſchte Sprache brauchen könne/ oder pur reden müſſe?

16. Ob unter dem Latein etliches rein/ etliches unrein oder barbariſch ſey?

17. Ob ein *Juriſte* Ciceronianiſch oder polniſch Latein reden müſſe/ oder dürffe/ oder ob er ſich nach der *mode* zu richten habe?

18. Ob die Sprachen ihre Jugend/ männliches (oder weibliches) und hohes Alter haben. Ingleichen ob die *Decemviri* und *Ennius* nicht ſo gut Latein geredt als *Cicero*?

19. Ob ein *Juriſte* des *ſtyli obſcurorum viro-*

rum

rum sich bedienen könne/ und warum dieses Latein für närrisch zu halten?

20. Ob ein *Juriſte* nicht alt Teutsch oder Latein lesen und verstehen solle?

21. Ob es für einen *Juriſten* schädlicher und schimpfflicher sey wenn er z. E. den *Tacitum*, oder wenn er die Gesetze der alten Teutschen nicht versteht?

22. Ob ein *Juriſte* auff zesisch reden und schreiben müsse.

23. Ob ein *Juriſte*, wenn er Gelegenheit darzu hat/ die Sprachen lieber durch reden und täglicheſ üben/ als durch die *Grammatic* und den Sprachmeister lernen solle?

24. Ob einen *Juriſten* nützlich sey/ wenn er sich auff die so genandte *Critic* leget? von *Salmaſio*. von *Clerici Critic*.

25. Von des *Scioppii Grammaticâ Philoſophicâ*, und des *Feldeni libro interpretandi*.

Cap. VIII.

Von Nutzung der *Poëterey* im *Studio Juris*.

I.

WB einem *Juriſten* die Reim-Kunst nöthig zu wissen sey?

2. Ob er klüglich handle/ wenn er *Verſe* mache/ sich darzu wider sein *naturell* zwinge/ selbe drücken lasse? u. s. w.

3. Ob er klüglich handele/ wenn er sich von andern *Verse* machen lasse/ darum bitte/ oder selbe annehme?

4. Ob ein *Jurisste* zu Entscheidung derer in der Rechtsgelahrheit vorkommenden Streitfragen *Poëten* lesen müsse/ und ob die *Poëten* was beweisen?

5. Von dem grossen Nutzen der Dichtkunst auch in der Rechtsgelarheit?

6. Ob ohne die Dichtkunst einer ein guter *Poët* sey.

7. Ob man die Dichtkunst lernen könne von *Horatii Arte Poëtica?* u. s. w. von *Ærarii Poëticis*, Poetischen Trichtern? u. s. w.

8. Von *Præceptis Scribendi Dramatis.*

9. Von *Præceptis Artis Emblematicæ.*

10. Von *Dialogis in specie Platonis, Ciceronis, Luciani, Erasmi Franciſci*, Rists/ des *Pere Bonbours* u. s. w.

11. Von dem Sprichwort: *Poëtas nasci.*

12. Von des Herrn *Morhoffs* und anderer *divino in Poësi.*

13. Von *furore Poëtico.*

14. Von etlichen wenig Regeln sich in *Poësi* zu *perfectioniren.*

15. Von *Locis communibus.*

16. Von der *Imitation* und Ausschreibung.

17. Von satyrischen Schrifften; deren Ursprung/ Gefahr im schreiben/ und Nutze im lesen.

18. Von *Romanen*, deren Ursprung/ und Fortgang.

19. Von

19. Von denen Thorheiten/ die auch die erbarsten *Romanen* aus Irrthümern von der Natur und Kräfften des Menschen/ ingleichen aus Einbildung *phantastischer* Sitten begangen.

20. Von der Thorheit und Schaden solche *Romans* zu lesen. Von *Sorels Berges extravagant*, von *Don Quixoto*, von *Scarrons Romant Comique*, von *Romant Bourgeois*, von *la fausse Clelie &c.*

21. Von den Nutzen / sinn- und lehrreicher Liebes-Geschichte zu lesen/ insonderheit von der *Aramene* und *Octavio.*

22. Von *fabuln*, Reinicke- Fuchs / Frösch Maußler/ &c. und deren Nutzen.

23. Daß die Lehre durch *fabuln* und Gleichnüsse nicht gäntzlich zu verwerffen/ sondern öffters nöthig sey.

24. Von *Casibus, in specie Juridicis.*

25. Von *Casibus* die nicht zu geben sind/ oder doch selten vorkommen.

26. Von der Thorheit derer/ die das *Corpus Juris* gemacht haben/ mit dergleichen *casibus* dasselbe anzufüllen.

27. Von dem elenden Trost und Vergnügen/ welches diejenigen/ so keine *fundamenta* gelegt/ hieraus empfinden.

28. Von denen *casibus in terminis terminantibus*, und wie nöthig es sey/ daß ein *Juriste* sein Hertz nicht daran hänge?

29. Von der *probe* eines gelehrten *Juristen*, weñ er auf die *Leges* einen geschickten *casum* geben kan.

Cap. IX.
Von Nutzen der *Rhetoric* und Oratorie in studio Juris.

I.

OB nicht ein Redner so wohl gebohren werde als ein *Poëte?*

2. Ob zierliche Rede nicht mehr in der sittsahmen Deutlichkeit/ als in gekünstelten Worten bestehe?

3. Auff welchen *stylum* ein *Jurist* insgemein sich legen müsse/ auff einen niedrigen/ mitlern oder erhabenen?

4. Ob der erhabene durch *Præcepta* gelernet werden könne?

5. Daß kein majestätischerer *stylus* gefunden werde/ als in dem Propheten Esaia.

6. Von nützlicher Vermeidung eines Spanischen/ tiefffinnigen/ und pralenden *styli.*

7. Von gleichmäßiger Vermeidung einer Italienischen oder poetischen Schreib-Art.

8. Daß ein jeder Mensch nach seiner Natur *inclination* zu einer gewissen Redens-Art habe.

9. Daß man öffters aus dem *stylo* eines Menschen Mischung lernen könne. Von des *Balzac, Voiture* und *le Pays* Schrifften.

10. Von Vermeidung eines *affectirten styli.*

11. Von dem Nutzen oder Schaden/ den man aus der *imitation* gewisser *Scribenten* hat.

II. Von gleichmäßigen Handgriffen / wie in

in *Poeſi*, ſich in der Rede-Kunſt zu *perfectioniren*.

13. Von befleißigung auff einen *ſtylum* der reicher von Gedancken als Worten iſt. Von Epiſteln *Manutii* und *Plinii*.

14. Von Urſprung des heydniſchen *ſtyli ex Ciceronianiſmo*, und der *imitation*, und daß ein weiſer *Juriſt* denſelben weiden müſſe.

15. Von nothwendiger Ubung eines *Juriſten* in einem mitlern *ſtylo*.

16. Vom *ſtylo Sententioſo*.

17. Vom *ſtylo Epiſtolico*.

18. Von fürnehmlicher Ubung eines *Juriſten* in einen frantzöſiſchen/ lateiniſchen und teutſchen *ſtylo*.

19. Daß die fleißige Leſung gleich gearteter *Autorum* hierbey viel thue.

20. Daß in frantzöſiſchen/ und lateiniſchen dieſerwegen genung *Autores* fürhanden.

21. Von Mangel in der teutſchen Sprache/ und woher es komme daß unſere Schulgelehrten offte beſſer lateiniſch als teutſch können?

22. Von der fruchtbringenden und andern Geſellſchafften die teutſche Sprache auffzubringen/ und deren Mißbrauch.

23. Daß zu Vollbringung nützlicher Dinge die Geſellſchafften mehr ſchädlich/ als nützlich ſind.

24. Von der *Academie Francoiſe*, und das *Furretiere Lexico*.

25. Von Nutzen und Mängeln etlicher neu-

er

er *Scribenten* in Anweisung zu teutschen Briefen/ und dem mitler *stylo*.

26. Von denen *complimenten*/ und ob sich ein weiser *Jurisste* derer bedienen könne?

25. Von *excess* der *complimenten*.

28. Wie und wo man dieselbe lernen solle/ und das aus Büchern wenig nützliches davon gelernet werde.

29. Von *stylo curiæ*.

30. Wie ein weiser *Jurisste* denselben leicht lernen/ und wie weit er sich darnach *accommodiren* könne?

31. Ob man für Gerichte *à la Romanesque* schreiben könne?

32. Von *allegir*ung der *legum & Doctorum in stylo curiæ*.

33. Von nützlichen und thörichten Eingängen/ und *clausulen*.

34. Von der Kunst andre zu *persuadiren*/ oder der der *Oratorie*, daß solche gleichfals nicht gelernet werden könne.

35. Daß alle Rede-Kunst vergebens sey/ wenn einer sich vorgesetzt/ er wolle sich nicht bereden lassen/ oder sich nicht bereden lassen darff/ als wie unsre heutige Richter.

36. Daß wer sich Lust hat bereden zu lassen/ leichte beredet werden könne.

37. Daß die Liebe zur Person/ die uns bereden will/ uns mehr beredet/ als ihre Worte.

38. Daß eine hertzliche *mine* oder Stellung mehr beredet/ als viel Worte.

39. War-

39. Warum die drey *genera Oratoria in Republica Aristocratica & Democratica* mehr gebraucht werden/ als in *Monarchica?*

40. Von der Nothwendigkeit/ daß in dergleichen *Repblicquen* man unter denen *Politicis* geschickte Redner hochhalte/ sonderlich wider aufrührische Prediger.

41. Von dem Mangel unserer *Universitäten*/ daß keine Anweisung darzu geschiehet.

42. Wie weit die Schrifften *Ciceronis* und *Quintiliani*, ingleichen etlicher neuer frantzösischer *Scribenten* hierinnen zu brauchen:

43. Daß in Monarchischen Staaten das: daran geschiecht unsre Meinung / mehr *persvadire*, als die etwa dabey gehaltene *Orationes*.

44. Daß die alten *tria genera Rhetorica* gemeiniglich nur bey *solennitäten* vorkommen.

45. Ob bey dergleichen Gelegenheit die *orationes* für die Herrn *Theologos* oder für *Politicos* gehören/ und wovon ein Fürst mehr Nutzen habe? dabey etwas von Ursprung der Predigten: Ingleichen von des Herrn Seckendorffs *publicirten* teutschen Reden.

46. Aus was für Gelegenheit sich das vierdte *genus dicendi Didascalium* in die Monarchien eingeschlichen.

47. Mißbrauch des *generis demonstrativi* in Monarchischen Staaten. Merckwürdiger Umstand/ wie *Julianus Apostata* mit seiner *Oratorie* die *Orthodoxos* betrogen Von *Carneade*.

48. Daß ein weiser *Jurist* nicht in ein

frembd

frembd Ampt eingreiffen/ und niemand *oratori*scher Weise schelten müsse.

49. Von Ursprung der *Panegyricorum*: Ingleichen wie ein *Panegyriste*, und ein Schmeichler unterschieden sey.

50. Was für Unterscheid unter einen *Panegyristen* und *Historico* sey?

51. Ob es genung sey zu einen wahrhafften *Historico, nihil falsi dicere, etiamsi non dicat omne Verum?*

52. Ob ein weiser *Iuriste* sich zu *Panegyricis* gebrauchen lassen/ und wie er etwan solche mit guter Manier vermeiden könne?

53. Daß man vor erst recht klug und weise seyn müsse/ ehe man einen Poeten und Redner abgeben könne.

Cap. X.

Von Nutzen der *Logic* in *studio Juris.*

I.

Von der Unzulängigkeit der gemeinen *Logic*, zu Erforschung der Wahrheit.

2. Daß die Lehre der gemeinen *Logic*, *de fine externo Logices*, ingleichen die *Topic* und der Zweiffel an allen Dingen/ *Scepticos* mache.

3. Von der löblichen *Intention* etlicher neuen *Scribenten*, diesen Mangel zu verbessern. Von *Cartheſii Methodo.* Von der *Arte cogitandi*

des Frantzösischen *Collegii*, von dem *ſpecimine Artis Ratiocinandi*, von der *Medicina Mentis*, von *Monſ. Clere. Logic.* u. ſ. w.

4. Daß ein *Iuriſte* und *Politicus* alle ſolche gute *intentiones* werth halte/ ob er gleich wahr nimt daß die *Autores* es hie und dar verſehen/ und ſie deswegen nicht anfeinde.

5. Daß aber hinwiederum ſolche *Autores*, ſonderlich aber *Politici* und *Iuriſten*, es ſich nicht verdrieſſen laſſen müſſen/ wenn man ihnen ihre Fehler beſcheidentlich zeiget.

6. Von der *Logica Rami*, und derer Ausbreitung durch die *Iuriſten*. Von etlichen *ſatellitibus Rami*. Von dem *Autore Inſtructorii*.

7. Von des *Freigii* und anderer *Logicii JCtorum, item Everandi Topicis Legalibus* u. ſ. w.

8. Von dem *methodo cauſarum ſyſtematica*, wie er aus *Rami Logic* entſtanden.

9. Von denen gezwungenen *dichotomiis*, und ob ein weiſer *Iuriſte* dieſelbe zu lernen/ oder theuer zu verkauffen/ und ein Geheimnüß daraus zu machen/ vernünfftige Urſach habe.

10. Von Gebrauch und Mißbrauch der *Tabellen*.

11. Ob ein *Iuriſte* die *Doctrin de analogis, prædicabilibus, prædicamentis*, u. ſ. w. in *Iure* nutzen könne?

12. Daß ein weiſer *Iuriſte* zuförderſt ſich um die *prima principia ſciendi* bekümmern/ und in ſeinem Kopffe auffreume.

13. Ob ein *Iuriſte* die in dieſem *Seculo* erfun-

Denen

denen *Neologien* und *Gnostologien* hierzu etwas nutzen könne?

14. Von Nothwendigkeit der Wissenschafft/ wie weit die Gräntzen des Verstandes gehen/ und daß ein weiser *Juriste* sicher seyn müsse/ daß er die meisten wo nicht alle Wesen der Dinge nicht wisse noch wissen könne.

15. Daß es eben so unvernünfftig sey/ an etwas zu zweiffeln/ darzu man keine vernünfftige Ursache hat/ als etwas unstreitig zu halten/ davon man keine unstreitige Ursache geben kan.

16. Daß ein *Juriste* das/ woran er zweiffelt/ nicht für falsch halten müsse/ so wenig als er es für wahr hält.

17. Daß ein *Juriste* die Lehre vom Ursprung der Irrthümer wohl innen haben/ und sich darnach prüffen müsse.

18. Daß ein *Juriste* wohl verstehen müsse/ das unstreitig wahre von wahrscheinlichen Dingen zu unterscheiden.

19. Daß er so dann nicht besorgt sey/ um *subtile regulas Methodi*, oder *inventionem medii termini*, sondern daß sich dieses von sich selbst gebe.

20. Wie ein *Juriste* die Regeln andern die Erkäntnüß der Wahrheit beyzubringen auff sich zu *appliciren* habe.

21. Von denen allgemeinen Regeln zu lernen/ die ein *studiosus Juris* auff sich zu *appliciren* hat.

22. Von der Wissenschafft und Regeln auszulegen/ daß selbige sonderlich ein *Juriste* wissen müsse.

23. Daß

23. Daß ein *Juriſte* ſich mit vielen Regeln nicht beſacken / ſondern wenige und gute ſuchen müſſe.

24. Daß ein *Juriſte* viel falſche Regeln / die betrügen oder nichts nütze ſeyn / verlernen müſſe.

25. Von der Regul: *de favorabilibus & odioſis, de ſtrictâ interpretatione Statutorum & Legum pœnalium, item Juramentorum* u.ſ.w.

26. Von der Regul: *de beneficiis principis late vel plene interpretandis.*

27. Von der Regul: daß Teſtaments Worte in eigentlichen Verſtand genom̃en werdē müſſen.

28 Von der Regul: daß man ehe alles Thun und Vornehmen / als zugeben müſſe / daß ſich die Geſetze wiederſprechen.

29. *De Scepticiſmo Juridico.*

30. Von dem *Conſilio Juſtiniani*: daß man *Diſtinctionibus ſubtiliter excogitatis* die *antinomien* heben ſolle.

31. Daß der unverſtändigſte Menſch leichtlich eine *diſtinction* finden könne / und keine *ſubtilität* darzuerfordert werde.

32. Daß ein *Juriſte* über dieſes noch etliche abſonderliche *regulas interpretandi* lernen müſſe / und wieweit ſolche zu gebrauchen?

33. Ob ein *Juriſte* die gemeinen *Regulas interPretationis myſticæ* verſtehen müſſe / und was ihm dieſelbigen nützen?

34. Von Reguln anderer Meinung zu urtheilen / ob ſie wahr oder irrig ſind / und deren Nothwendigkeit für einen *Juriſten.*

35. Von beurtheilung guter Juristischer Bücher in derer so grossen Menge.

36. Von des *Baillet jugement* des *Scarans* und denen *præjudiciis*, die er dabey angemercket.

37. Daß ein *Juriste*, sonderlich in Rathgebung seinem *Clienten*/ in Lesung der gegenseitigen Schrifft oder *Voti*, in Lesung der gesamten *Acten* zuforderst seine *Affecten* prüfen/ und sich für allen *præjudiciis* oder vorurtheilen hüten müsse.

38. Von dem Vortheil/ den ein *Juriste* in Lesung juristischer Schrifften und *Acten* hat/ in weniger Zeit grosse *Volumina* zu durchgehen und vernünftig zu urtheilen.

39. Von Nutzen der Regeln anderer Irrthümer zu wiederlegen.

40. Daß ein *Juriste* wegen des *Scepticismi juridici* weniger *irritiret* werde mit *dissentir*enden zu zancken/ als andere Gelehrte.

41. Daß ein weiser *Iuriste* nicht weiter als sein Amt erfordert *disputire*.

42. Daß bey vernünfftigen Leuten durch viel *disputir*en wenig Ehre noch Vortheil erjaget wird.

43. Daß ein weiser *Iuriste* keine *errores* gewisser *individuorum* von andern Gelehrten zusammen sucht/ und daß er davon nichts als Schanden erlanget.

44. Daß ein weiser *Iuriste* alle sophistereyen meidet/ und bey Gelegenheit alle *regulas bonæ disputationis* in acht nimmt/ auch eher seinem Recht was nachlässet/ als gar zu genau dasselbe

wieder

wieder dem *Respondenten* oder *Opponenten* zu brauchen pfleget.

45. Von dem *methodo bonæ disputationis Syllogisticæ*, und dessen Nutzen.

46. Von denen gemeinen Fehlern/die so wohl in *Academischen Disputationibus*, als öffentlichen Schrifften *in disputando* vorzugehen pflegen/ und wie dieselbe zu meiden.

47. Von dem nützlichsten/ nnd bißher unterlassenen *methodo*, durch Fragen zu *disputiren*.

48. Daß die *Juristen* nicht Ursache sind/ daß diese *methode* nachblieben.

49. Von der wahren Ursache warum solches geschehen?

50. Wie dieselbe wieder einzuführen? Von *Platonis* und *Luciani Dialogis*. Von *Xenophontis* Buche *de Memorabilibus Socratis*. Von des Herrn *Clerici specimine* und *regulis* in dessen *Logic*.

51. Daß diese *methode* einem *Juristen* höchstnöthig sey/und ohne dieselben leicht ein Unschuldiger verdammet/und ein Schuldiger loß gesprochen werden könne.

52. Daß diese *methode* aus dem Amte eines klugen *Juristen* in *inquirir*ung wieder die *delinquenten* hergeholet werden müsse.

53. Worinnen diese *Reguln* kürtzlich bestehen?

54. Daß die *Reguln* ehrlicher und friedlicher *disputationen* gemeiniglich von *Advocaten* unterlassen werden.

55. Von Mißbrauch der *disputir* Gesetze / und wie solche kürtzlich einzurichten?

65. *De interrogationibus in jure faciendis.*

57. Ob es nicht nützlich wäre/ wenn auch in bürgerlichen Dingen den Richter vergönnet wäre durch Weises fragen denen streitenden Partheyen viel Weitläufftigkeit und Auffhaltung der Sachen zubenehmen.

58. Daß ein weiser *Iurisie* sich hüten müsse in seinen Schrifften und Sätzen keine *Syllogismos* zu gebrauchen.

Cap. XI.

Von Nutzen der *Metaphisic* und Pneumatic in studio Juris.

I.

DAß ein *Iurisie* die *Methaphysicam Scholasticam* wenig Nutzen könne / zu mahl sie auch nach der gemeinen Meinung vielmehr für ein *Instrument* der *Theologie* als Rechtsgelahrheit ausgegeben wird.

2. Ob ein *Iurisie* die neuern *Ontologien Claubergii, Clerici* u. s. w. groß nutzen könne?

3. Von dem *Methodo Systematica per causas*, ob derselbe viel nutze / und was zu dessen Gebrauch aus der *Methaphysic* zu wissen nöthig sey?

4. Von dem Unterscheid der heutigen *Pneumatic* und der *Methaphysic* der Alten.

5. Ob es nicht vernünfftig sey/ daß man von Geist erst handele als von denen Cörpern / und Also die *Physic* zur *Metapneumatic* werde. 6.

6. Vom gemeinen Mangel der *Pneumaticken*, daß sie wenig oder nichts gegründetes von Wesen des Geistes überhaupt handeln.

7. Daß zwar alle Krafft zu dencken was geistiges sey/ aber deswegen nicht alles geistige Wesen dencken müsse.

8. Woher es kommen/ daß alle heydnische Secten das Wesen des Geistes überhaupt in Gedancken gesetzt?

9. Wieviel einem *Iuristen* dran gelegen sey/ daß er von dem Wesen des Geistes einen wahrhafften *concept* habe?

10. Daß die wahre Lehre vom Geist bey keiner heydnischen Secte / sondern alleine in heiliger Schrifft anzutreffen sey.

11. Daß nach Anleitung heiliger Schrifft das Wesen des Geistes in der Krafft etwas zu thun bestehe/ und daß Krafft und Tugend in der Schrifft etwas *substentielles* sey.

12. Daß der Unterscheid in der Schrifft zwischen gestiegen und cörperlichen Wesen auch in der Unsichtbarkeit nnd Sichtbarkeit gesetzet werde.

13. Daß in der Schrifft Licht und Lufft was geistiges seyn.

14. Daß diese Lehre der Schrifft von Geiste wieder alle andern/aus heydnischen Secten hergenommenen Lehren / auch aus gesunder Vernunfft so gut als *mathematicè demonstriret* werden könne?

15. Daß es also falsch sey / daß alles geistige Wesen in Gedancken bestehe / und alle Geister dencken müssen.

16. Daß ein *Juriste* die *Theologiam naturalem scholasticam* wenig nutzen könne.

17. Daß aber doch einem *Juristen* viel dran gelegen sey / von GOtt keine irrige *concepte* zu hallen.

18. Daß GOttes Wesen unbegreifflich sey / weil er unendlich ist.

19. Daß es besser sey / von GOttes Wesen einfältige / jedoch nicht unvernünfftige Gedancken zu haben / als durch allezutieffe *speculationes* und *demonstrationes mathematicas* sein Wesen erforschen wollen.

20. Wie weit der menschliche Verstand in Erkäntniß GOttes ohne heilige Schrifft gehen könne?

21. Daß es gefährlich sey / sich von GOttes Wesen und Thun vor Erschaffung der Welt einen deutlichen *concept* machen wollen / und daß *Augustinus* gar löblich zur Antwort gegeben / er habe die Hölle gebauet für so curieuse Leute.

22. Daß diejenigen eben die Antwort verdienen / die da ausgrüblen / was GOtt hätte thun können.

23. Daß / ob wohl unser unvollkommener Verstand die Allmacht GOttes als was unterschiedenes von seinen Willen begreifft / dennoch dieser einfältige Satz am sichersten sey; GOtt könne thun was er wolle.

24. Daß die Frage: ob GOtt mehr thun könne als er wolle? niemand etwas nütze.

25. Daß dannenhero ein Christlicher *Iurist* wohl thue/ das er in der Frage von der Allmacht GOttes seiner blossen Vernunfft nicht traue/ sondern nebst dem Buch der Natur in welcher GOtt seinen Willen offenbahret/ auch so fort das Buch heiliger Schrifft brauche.

26. Daß GOtt in der Natur und heiliger Schrifft niemahls wiedersprechende Dinge wolle.

27. Daß dannenhero gar recht gesagt werde; GOtt könne keine *contradictoria* machen.

28. Daß GOtt allen Menschen dieses ins Hertz gegeben: wiedersprechende Dinge seyn nicht wahr.

29. Daß auch in Erklärung der heiligen Schrifft diese *Regul* zu forderst zum Grund gelegt werde.

30. Daß dieses nur in so weit zu verstehen/ wenn von der Natur der Creatur gehandelt wird.

31. Daß der Mensch/ wenn von GOtt geredet werd/ wegen seiner Unvollkommenheit und Gottes Unendligkeit/ seine Gedancken gemeiniglich durch wiedersprechende Dinge müsse ausdrücken; z. e. daß die Ewigkeit GOttes eine Zeit ohne Anfang und Ende sey/ daß GOtt ein Circkel sey/ dessen Punct allenthalben/ und der Umkreiß nirgend.

32. Daß also in GOttes Wesen es so wenig

vere contradictoria als *similia* wegen seiner Unvergleichligkeit giebet / obschon die *prædicata* in der Creatur für widersprechend oder gleichförmig anzunehmen wäre.

33. Daß also die Dreyheit in der Einheit nicht zu *contradictoriis* in GOtt gerechnet werden könne.

34. Daß auch in der geistlichen Creatur es nichts widersprechends sey / das Dreyheit Einheit sey.

35. Daß diese Dreyheit und Einheit fast in allem geistigen Wesen anzutreffen sey auch Bildungen genung in cörperlichen Dingen finde.

36. Daß ein *Iurisie* die Lehren der *Scholastischen Pneumatic* von Wunderwercken wenig oder nichts brauchen könne.

37. Daß ein weiser *Iurisie* aus keinem Ding ein Wunderwerck mache / welches er begreiffen kan / wie es zugehe.

38. Daß er auch aus Dingen / die er nicht begreifft / wie sie zugehen / nicht so fort ein Wunderwerck mache / sondern zuförderst sich bescheide / daß viel Dinge natürlich seyn können / die er nicht wisse / wie sie zugehen.

39. Daß er göttliche oder vernünfftige Wahrheiten ohne Wunderwerck glaube / und versichert sey / daß die Wunderwercke nur hauptsächlich den Un- und Schwachgläubigen angehen.

40. Daß nach eines *Juristen* wahrer *Philoso-phie* GOtt allezeit Wunder thun könne / wenn er wolle.

41. Daß aber diese *Philosophie* ohne göttliche Offenbahrung nicht zulänglich sey ihn zuversichern / das GOtt hier und dar Wunder thun wolle / und daß dieses / so geschehen / ein Wunder sey.

42. Daß er auch aus der Historie anmercke / wie fast zu allen Zeiten viel Dinge für göttliche Wunder ausgegeben worden die es doch nicht gewesen.

43. Ja daß viel Dinge / die wunderlich sind / für wahr ausgegeben worden / die doch nicht geschehen.

44. Daß also ein kluger *Jurist* am sichersten thue / wenn er von Dingen / davon er vernünfftige Ursache zu zweiffeln findet / ob sie geschehen / oder wie es zugangen / sein *Judicium suspendiret* / und die Sache GOtt befiehlet / das ist / weder leichtglaubig ist noch andere auslacht und lästert.

45. Daß aus der Natur begriffen werden könne / es sey ein GOtt / der ein ewiges liebreiches und allwissendes Wesen habe.

46. Daß diese *attributa Dei* dennoch mit dem Verstand nicht *accurat* beschriebē werden kōñen.

47. Daß GOtt allenthalben sey.

48. Daß dieser Lehre und deren Nutzen / welche in dem Antrieb zur Ehrfurcht gegen GOTT bestehet / schnur stracks zu wieder sey /

wenn man sagen will/ GOtt und alles geistige Wesen sey nirgends.

49. Daß der natürliche Mensch von der Heiligkeit GOttes ohne göttliche Offenbahrung sich keinen *concept* machen könne/ ob/ und was sie sey?

50. Daß dieses die einfältigste und sicherste Lehre sey: Was GOtt wolle/ das sey heilig/ und alles was heilig sey/ wolle GOtt.

51. Daß das lateinische Wort *Sanctus* dasjenige/ was in der heiligen Schrifft heilig genent wird/ nicht gnugsam *exprimire*, und daß dieses ein *Iuriste* an besten zeigen könne.

52. Daß auch das lateinische Wort *sacer*, welches im Teutschen auch pfleget heilig verdollmetscht zu werden/ hierzu nicht genug sey.

53. Daß die Juden *De Deo & ejus attributis* eine eigene Lehre haben/ davon die andern heydnischen Secten/ daraus die *scholastis*che und *cartesiani*sche *Philosophie* entstanden/ nichts wissen.

54. Daß diese 10. *Sephiroth* der Jüden oder 10. Nahmen GOttes in heiliger Schrifft ihren Grund haben/ wiewohl sie von denen Rabbinen mit vielen Unflath bestreckt worden.

55. Daß die Jüden auch in der Lehre von denen Engeln von andern heydnischen Secten unterschieden sind.

56. Daß die Jüden ihre Lehre von denen Engeln nicht von den Heyden empfangen sondern diese vielmehr die jüdische *Philosophie* in diesen Stück verfälschet haben.

57. Daß

57. Daß die 10. Nahmen der Engel / davon die Jüden lehren / auch in heiliger Schrifft enthalten sind / wie die 10. Nahmen GOttes.

58. Daß ohne die heilige Schrifft die blosse Vernunfft nichts gewisses von denen Engeln lehren könne.

59. Daß die *scholastische Pneumatic* in der Lehre von Engeln aus der heydnischen *Philosophie* hergenommen / und von der Lehre der alten Jüden gantz entfernet sey.

60. Daß durch dieselbe die *loca* der heiligen Schrifft von Engeln nur verdunckelt werden / und sonsten viel nasenweise lächerliche Dinge / als von der Rede der Engel u.s.w. darinnen vorkommen.

61. Daß viel irrige heydnische *præjudicia*, sonderlich von Teuffeln und Hexen / durch selbige in die Gemüther junger Leute gelegt werden / dadurch hernach dem gemeinen Wesen grosser Schade geschiehet / und sonderlich ein *Jurist* sich dafür zu hüten hat.

62. Daß nach der *Cartesianischen Philosophie* ein Geist nirgends und ausser der menschlichen Seelen kein Mittel-Geist sey / der etwas thue oder bewege / sondern daß alle Bewegung der Cörper unmittelbahr von GOtt herkomme.

63. Daß diese Lehren theils der Vernunfft / theils der heiligen Schrifft zu wieder seyen.

64. Daß daraus wen man sich nicht sehr wohl in acht nimmt / man leicht verleitet werde / alle Hexerey / und so dann / alle Teuffel / hernach aber alle Engel zu leugnen.

65. Daß

65. Daß ein weiser *Iuriste* sich befleisse / aus heiliger Schrifft den Dienst und Nutzen der guten Engel zu lernen/und deren Bewegung in ihm von denen Bewegungen GOttes / des Satans und seiner natürlichen Seele zu entscheiden.

66. Daß er Teuffel ausser-sich und Hexerey glaube.

67. Daß er aber nicht zu plumpe / und alles für Teuffels Werck haite / was er nicht begreiffet / wie es natürlich zugehen könne / damit er nicht unschuldige Leute verdamme / z.e. Die Waffen Salbe.

68. Daß er aus Erkäntniß menschlicher Boßheit und denen Historien versichert sey / daß die meisten Reden von Gespenstern und Hexen erdichtet sind / andere Leute fürchten zu machen / und in Gefahr zubringen / oder auch Geld zuverdienen.

69. Daß er wisse / wie die aberglaubischen *Iuristen* und *irresonable* Hexen Processe sehr viel zu dieser Betriegerey *contribuiret*.

70. Daß diejenigen nicht so fort für Zauberer und Hexen zu halten sind / die keine Zauberey noch Teuffel glauben / und anderen Leuten diesen Irrthum bereden wollen.

71. Daß der Mensch von Zustand der Seelen ausser dem Leibe nichts wisse.

72. Daß das / was die Schrifft davon lehret zwar nicht wider die Vernunfft / aber über dieselbe sey.

74. Daß daher solches ein Glaubens Artickel sey / und nicht zur *Philosophie* gehöre. 74.

74. Daß dahin auch so wohl die Lehre von Unsterblichkeit der Seele/als von der Aufferstehung des Leibes und ewigen Leben zu rechnen sey.

75. Daß die heilige Schrifft von dem Zustand der Seelen auſſer dem Leibe wohl sage/ daß sie Ruhe/ aber nicht daß sie dencke.

76. Daß man von Gedancken der Seelen auſſer dem Leibe so wenig was Vernünfftiges lehren könne/ als von der Rede der Engel.

77. Von der Atheisterey/was dieselbe sey/und wie sie von dem Aberglauben / falsche Religion und der Ketzerey entschieden sey/ und insgemein mit diesen allen vermischt werde.

78. Von unschuldigen/ und schuldigen Atheisten.

79. Daß es nicht wenig/sondern viel *Speculativi*sche Atheisten gebe.

80. Daß nebst vielen andern Ursachen der Atheisterey / viel dazu Anlaß gebe eines theils daß man ins gemein von GOtt und geistigen Wesen ungegründete und einander wiedersprechende Dinge lehret.

81. Anders theils/ daß man das unbegreiffliche Wesen GOttes mit der Vernunfft und *Mathemati*schen *demonstrationen* begreiffen will.

82. Daß man *speculir*ende Atheisten so wenig als die *scepticos* durch *disputir*en und Bücher schreiben zu rechte bringen könne.

83. Daß es noch unvernünfftiger sey / solche arme irrende Leute mit Feuer und Schwerd bekehren wollen.

84. Daß

84. Daß man so wohl für solcher Leute als für anderer irrenden Bekehrung zu GOtt beten müsse.

85. Daß hiernächst zu Zeugung ihres Irrthums viel helffen könne/ wenn man ihnen mit Liebe die vernünfftige und schrifftmäßige Lehre von denen geistlichen Wesen zeiget.

86. Ingleichen daß GOttes Wesen/ wenn es *mathematisch demonstriret* werden könte/ so dann kein göttliches und unbegreifliches Wesen seyn würde. Und daß dasselbe mehr im Hertzen empfunden/ als mit dem Gehirne ausgegrüblet werden müsse.

87. Daß *Cartesius* kein Atheiste gewesen/ man auch denen Carthesianern höchstes Unrecht thue/ wenn man sie für Atheisten ausschreye.

88. Aber daß gleichwohl des *Cartesii demonstration de Deo* nicht hinlänglich sey/ einen Atheisten zu bekehren/ und daß man noch kein Exempel anführen könne/ daß solches geschehen sey.

89. Daß wenn man nicht sehr behutsam gehe/ man *ex Cartesianismo* leicht *in Spinocismum* verfallen könne/ zumahl wenn man einmahl aus *Cartesii principiis* in Beckers Lehre verfallen.

90. Daß schon etliche tausend Jahr hero alle diejenigen/ die sich dem Aberglauben dēs gemeinen Volcks/ und denen/ die das Volck darein geführet/ oder auch überhaupt gemeinen Irrthümern der Gelehrten *opponiret*/ für Atheisten von den falschen Lehrern ausgeschrieen worden.

91. Daß man dannenhero *ex Historia Philo-*

sophi-

sophica & Ecclesiastica einen grossen *Catalogum* unschuldiger Atheisten zusammen bringen könne.

92. Von der Frage: Ob die Atheisterey/oder der abgöttische Aberglaube gefährlicher und schädlicher sey?

Cap. XII.

Von Nutzen der *Mathemati*-schen Wissenschafften in studio Juris.

I.

WArum die *Matheſis* von denen alten *Philosophis* so sehr *recommandiret*/ und unter die sieben freyen Künste gerechnet/ auch für der *Philosophie* in denen niedern Schulen *tractiret* worden?

2. Warum bey uns Teutschen dieses *Studium* so *negligiret* werde/ und ob die *Præceptores* oder *Auditores* mehr Schuld dran haben?

3. Von dem Nutzen der Rechen-Kunst in allen politischen Ständen; ja auch in allen andern *disciplinen* und Wissenschafften / sonderlich in Reinigung des Verstandes *a præjudiciis*.

4. Vom Nutzen der *Geometrie*, und derer dahin gehörigen *specierum*.

5. Vom Nutzen der *Music*, *Optic*, *Astronomie* u. s. w.

6. Vom Nutzen der *Architectur*.

7. Daß

7. Daß die *studia Mathematica* in gemeinen politischen Leben mehr genützet werden können/ als die Rechtsgelahrheit selbst/ und daß sie keinen Staatsmann/ *Cavallier*, Richter/ *Advocaten*, *Professori* schädlich/ sondern vielmehr beförderlich seyn.

8. Daß die *Matheſis* nicht weiter gelernet werden solle/ als man sie in gemeinen Leben brauchen könne.

8. Daß die *subtileſten mathematiſchen ſpeculationes* nicht zur Weißheit gehören/ wenn man sie in gemeinen Leben nicht nützen könne.

10. Daß viel dergleichen *ſubtile ſpeculations* in *Matheſi* seyn/ auch daher die *mathematiſchen demonſtrationes* offters denen *mechaniſchen* Erfahrungen entgegen gesetzet werden.

11. Daß dannenhero in *Matheſi* nicht alles *infallibel* sey/ und die *demonſtrationes Mathematicæ* auch zuweilen mit Recht in Zweiffel gezogen werden können.

12. Ob des *Sexti Empirici objectiones contra Geometriam & Arithmethicam* so geringe sind/ daß sie nicht verdienen/ von denen Herren *Mathematicis* beantwortet zu werden?

13. Ob das *objectum Matheſeos*, nehmlich *quantitas abſtracta ab omni materiâ* ein geistliches oder leibliches Wesen/ oder nur eine blosse Einbildung müßiger Gedancken sey? (dabey etwas von der *diſtinction* der *Carteſianer inter intellectum & imaginationem.*)

14. Daß es sehr wahrscheinlich sey/ daß die

Mathe-

Matheſis nicht mit cörperlichen / ſondern geiſtlichen Dingen zu thun habe.

15. Ob das *Corpus mathematicum* ein *Ens* oder *non ens*, dicke oder dünne / ſichtbar oder unſichtbar ſey?

16. Ob ihre *definitiones* was nütze ſeyen / und ob die Dinge / die ſie *definiren* / nicht viel deutlicher durch die ſinnliche Abbildung / als durch ihre *definitiones* begriffen werden: z. E. Eine rechte Lienie / ein Circkel / ein Punckt.

17. Ob z. E. die menſchliche Seele / *item* ein Klang u. ſ. w. ein *mathematiſcher* Punckt ſey? weil beyde keine Theile haben.

18. Warum *Euclides* in der *definitione puncti* kein *genus* geſetzt?

19. Welche *definitio lineæ rectæ* die rechte ſey. Des *Euclidis*, *Platonis*, *Procli* oder *Archimedis*?

20. Ob es in der Natur rechte Lienien gebe?

21. Ob das wahr ſey / wenn ich mir etwas anders *concipire*, als es in der Natur iſt?

22. Ob der Verſtand der von der Natur abweichet / geſund oder kranck ſey.

23. Ob in *hypotheſi* oder *propoſitione hypothetica* eine unſtreitige Wahrheit ſtecke?

24. Ob das auch eine *Mathematiſche* Wahrheit ſey: *Si aſinus volat habet pennas*?

25. Was für ein Unterſcheid unter der jetzt geſagten *propoſition* und derjenigen ſey: *Si linea recta ſemper circulum ſaltem in uno puncto tangit, poterit demonſtrari appropinquatio duarum linearum in infinitum nunquam ſe attingentium.*

26. Ob nach der *definition* des Winckels/ *quod sit concursus duarum linearum &c.* es möglich sey einen Winckel zu theilen?

27. Ob *infinitum Mathematicum* ein Werck menschlicher *phantasie* oder gesunder Vernunfft sey?

28. Ob *indefinitum* endlich oder unendlich/ oder etwas zwischen beyden sey? Und ob widersprechende Dinge ein Mittel haben können?

29. Ob aus unstreitig wahren Dingen unmögliche fliessen können? und ob die *Geometrie* auch *à possibili Physico abstrahire?* ingleichen ob die *deductio ad absurdum* nicht *species demonstrationis Mathematicæ* sey?

30. Ob es nicht eine pure Unmöglichkeit sey/ daß zwey rechte Linien sich stets zu einander neigen/ und doch einander nimmer berühren sollen?

31. Ob nicht daraus zum wenigsten sehr wahrscheinlich zu schliessen/ daß die *Principia*, woraus dieses *deduciret* wird/ leere Gedancken seyn?

32. Ob nicht die Erfahrung weise / daß zwey Linien/ die aus einen *centro* in zwey oder drey unterschiedene *Puncta* einer andern geraden Linie gezogen werden/ einerley Grösse seyn können?

33. Ob man dieses ohne *contradiction* begreiffen könne/ daß die euserste Linie in der *peripherie* eines Circkels / die doch keine Weite haben soll/ aus zwey wiedrigen Dingen *concavo & curvo, quæ medium habent rectum*, bestehen könne?

34. Ob der menschliche Verstand eine *accurate proportion* unter geraden und krummen Linien begreiffen könne?

35. Ob

35. Ob die *Generatio* der krummen Lienien erfunden werden könne / und ob dieselbe was nütze?

36. Ob nicht die *Mathematici* selbst gestehen müssen/ daß viele Dinge sind/ die *Physice* eintreffen / und doch nicht *Mathematicè demonstriret* werden können?

37. Ob man eine *mathematische raison* geben könte: warum eine grosse Kugel nicht durch ein klein Loch gehe?

38. Ob wenn z. e. ein Hund/ der noch einmahl so geschwinde lauffen kan als ein Hase/ den Hasen/ der schon 100. Schritte zum vorsprünge hat/ *in cursu rectilineo* erlauffen soll / der *Mathematicus* nicht hundert Jahr zu rechnen habe / ehe er das *minimum momentum* finden könne / in welchem der Hund den Hasen erlauffen kan/ da hingegen binnen der Zeit der Hase lange gejaget/ gebraten/ gegessen und verdauet ist?

39. Ob die Herrn *Mathematici* sich mit Recht beschweren können/ wenn man die Gewißheit ihrer Lehre biß auff die *minimæ* untersucht?

40. Ob die Erkäntnüß der Wahrheit / und tieffsinnige *speculirung* in dergleichen *minutien* in der Haußhaltung/ Policey und Kirchen-Wesen den geringsten Nutzen habe?

41. Ob sie in der *Medicin*, Rechts-Gelahrheit oder *Theologie*, ingleichen in der *Physic* und *Philosophiâ morali* genutzet werden könne?

42. Ob sie den Verstand bessere oder verderbe? inglechẽ ob eine allzuspitzige Nadel lange gebraucht

braucht werden könne? von *Poirets* Meinung: Daß der Verstand eines solchen tiefsinnigen Mannes in $X + a \; b$ verwandelt werde.

43. Ob sie den Willen ausbessere/ oder nicht vielmehr Hochmuth und Neid subtiler Weise *irritire*?

44. Ob sie die Menschen zu einem artigen Leben geschickt/ oder nicht vielmehr ihnen andere *conversation* unträglich & *vice versa* mache?

45. Ob deshalben ein *Studiosus juris Politices* nicht Ursach habe solche subtile *mathematische Studia* zu meiden?

46. Von etlichen Erinnerungen/ wie weit ein *Studiosus juris* die *Matheſin* lernen/ und was für *Methode* er darinnen gebrauchen solle?

Cap. XIII.

Von Nutzen der *Physic in* Studio juris

1.

Daß vor alters so viel *hypotheses* in der *Physic* als Secten gewesen.

2. Daß heute fast so viel *hypotheses* als Scribenten seyen.

3. Von *Claubergii*, *Clerici*, *Sturmii*, *Fladdii*, *Comenii*, *d' Espagnet* und *Helmontii libellis Physicis*.

4. Daß die *Physic* keine Wissenschafft sey/ noch seyn könne.

5. Daß keine *hypothetische* und bedingte Wahrheit eine unstreitige Warheit sey.

6. Von

6. Von der Scholastischen *Physic*, deren schlechten Nutzen/ und jetzigen sehr hohen Alter.

7. Von der *Cartesianischen Physic*, ihren ietzigen Flor/ und grosser *Autorität*.

8. Von des *Gassendi Physic*, und worinnen diese beyde hauptsächlich unterschieden.

9. Daß diese beyde gleichfals ihre Wissenschafft auff gewisse oder vielmehr ungewisse *hypotheses* gesetzt.

10. Ob ein weiser Mann darauf fussen könne/ daß/wie ein Ding seyn könne/so sey es auch?

11. Was von dem *Canone* zu halten: *Effectus testatur de causa*, sonderlich/wenn man ihn gegen einen andern hält: *Unius rei plures possunt esse causæ.*

12. Ob es müglich sey aus der Würckung eines Dinges die Ursach gewiß zu sagen?

13. Warum die *Medicin* nicht auch eine Wissenschafft sey/ so wohl als die *Physic*, in dem die *Medici* auch die Würckung für Augen haben?

14. Warum die *Medici* gestehen/ daß ihre Kunst keine Wissenschafft sey/ die neuen *Physici* aber wegen des Tituls der Wissenschafft noch eyffern?

15. Von des Herrn *Clerici* Bescheidenheit/ die er in seiner *Physic* braucht.

16. Von denen Hauptmängeln der neueren *Physicorum* (1.) Daß sie dem Menschlichen Verstande zu viel zugeschrieben/ und gemeinet/ er könne für sich alle natürliche Dinge erforschen/ und wie er eine Sache begreiffe/ so sey sie auch.

(2.) Daß

(2) Daß sie bey der Reformation der alten *Physicken* den Grund irrthum unreformirt gelassen/ daß das Wesen des Cörpers in der Ausdehnung bestehe. (3.) Daß da sie die Sinnligkeit mit einer Hand gantz ausgereutet / und von puren Verstand und *demonstrationibus mathematicis vel quasi* viel Wesens gemacht. (4.) Mit der andern aber auff eine widersprechende Weise lauter Sinnligkeiten zum Grunde ihrer *demonstrationen* eingeführet.

17. Daß der Herr *Clericus* die ersten beyden Mängel allbereit überhaupt angeführt und erinnert.

18. Daß sie vermittelst der Meinung: daß das Wesen des Cörpers in der Ausdehnung bestehe/ in viele Irrthümer nothwendig gerathen.

19. Ob der Cörper nur das *subjectum extensionis* oder die *extension* selber sey?

20. Ob alles in *infinitum* mit Cörpern angefüllet sey?

21. Von der *nullibilitæt* des geistigen Wesens.

22. Ob Cörper und *materie* eines sey?

23 Ob eine *attraction* seyn könne?

24. Was die *vis motrix* sey?

25. Ob Lufft und Licht was cörperliches sey? und von der Figur des Lichts und der Lufft.

26. Ob die Lufft schwer sey?

27. Ob alle cörperliche Dinge *poros* haben?

28. Ob das Feuer/ die Krafft zu brennen und andre Cörper eigendlich Kräffte haben?

29. Von

29. Von der *elasticitæt* der Lufft.

30. Ob ohne Widersprechung *Materiæ* ein *ens pure passivum* seyn/ und doch der *materiæ subtilissimæ* alles thun zugeschrieben werden könne?

31. Ob GOtt die *materie* und deren *vortices* herum drehe?

32. Vom Ursprung der *Doctrin de atomis*, und von *vorticibus Cartesii*.

33. Von der *definitione motus*, und der ausrechnung der *minutiarum in motu*. Ob die natürliche Bewegung in einen rechten oder krummen linie geschehe?

34. Ob *per experimenta* nur eine einige Warheit *demonstriret* werden könne?

35. Woher es komme/ daß die *Philosophi*, die einander widersprechen/ in meisten *experimentis* einig seyn?

36. Wie man sich leichtlich in *experimentis* betriegen könne.

37. Von der starcken *inclination* der Menschen zu künstlichen *experimentis*, und wie sich ein *studiosus Juris* hiebey in acht zu nehmen/ daß er der Sachen nicht zu viel / noch zu wenig thue.

38. Daß der Mensch aus *experimentis* zwar etliche gute und nicht zu verwerffende *Observationes* erlangen / aber niemahls dadurch *scientiam physicam* erhalten könne / ehe er alle *experimenta*, die gemacht werden könne / beysammen hat.

39. Daß dieses letzte weder einen noch viel

Menschen / ja dem gantzen Menschlichen Geschlecht nicht möglich sey.

40. Von der Unzulänglichkeit der *Historiæ animalium, plantarum, &c.* und daß sie so wenig diesen Nahmen verdienen / als wenn einer dieses eine *Historiam Galliæ* nennen wolte / wenn er ihn in Franckreich herumb führte / und die Leute zeigte / auch abmahlen liesse u. s. w. oder wenn man des *Æliani Historiam variam* wolte *Historiam generis humani* nennen.

41. Daß die vielen *Experimenta* die neuen *Philosophos* verführet / unmögliche oder widersprechende / und nichts nützerne Dinge zu erdencken / damit sie durch Stillschweigen ihre Schande nicht gestehen dürfften.

42. Daß daher die *Particulæ striatæ cylindri, aerei, elæsticitas corporum* u. s. w. entstanden.

43. Daß dannenhero ein *Studiosus Juris in Studio Physico* die n. 16. angezeigte Mängel meiden müsse / und daß es solcher Gestalt auch leicht sey bey denen *n.* 19. *&c seq.* angezeigten Fragen und Sätzen ohne Anstoß fort zugehen.

44. Daß die wahre Lehre vom geistlichen Wesen für denen besagten Mängeln sehr *præcavire.*

45. Daß die Summa der wahren *Physic.* darinnen bestehe / daß GOTT auch vor der Schöpffung alles erfülle / biß er im Anfang der Zeit aus dem Unsichtbaren beyde das Sichtbare / und Unsichtbare gemacht; Daß

die

die unsichtbaren Kräfften der Geschöpffe ihre Würckungen in dem sichtbaren Geschöpffe sinnlicher Weise verrichten; Daß die sichtbaren Dinge Zeichen seyn der unsichtbaren Kräffte; Daß die Kräffte der Geschöpffe eine der andern zu Hülffe kommen; Daß sie alle dem Menschen seinen Todt bereiten / und nicht glücklich machen können; Daß eines den Todt des Menschen eher befördert als das andere; Daß ein Geschöpffe die Kräffte des andern dämpffen und verhindern / aber den Todt nichts hindern könne.

46. Daß diese Lehr-Sätze zwar der Vernunfft nicht zuwider sind / aber doch bey keiner *Secte*, als bloß in der heiligen Schrifft / und von denen / die ihre *Physic* darauf gegründet / gelehret werden.

47. Daß in der *Physic* hauptsächlich von Natur und Wesen der Menschen pflege und solle *tractiret* werden.

48. Daß dannenhero die wahre *Physic* nichts anders seyn könne als *Historia creationis & lapsus*.

49. Daß in ersten *capitibus Geneseos* die wahre *Physic* enthalten.

50. Daß die sectirischen *physici* nichts weniger als selbe verstehen / und wenn man ihre *commentarios* lieset / man nichts als Widersprechungen und Zweiffel drinnen antrifft.

51. Daß sie doch solches nicht gestehen wollen/ sondern *Physicas sacras* und *Mosaizantes* schreiben.

52. Daß GOtt auch diese Capitel nicht so wohl auffzeichnen lassen / denen Menschen die Natur und Wesen der Dinge/als den Ursprung ihres Elendes und der verderbten Natur zu zeigen.

53. Ob Salomo von denen Creaturen und von ihrem Wesen *scientificè*, oder nur von ihrer Krafft und Würckung geredet?

54. Warum er dieses alles nur geredet/und nicht geschrieben / oder warumb diese Reden nicht so wohl von andern auffgezeichnet worden als seine Sprüche / und sein Prediger / oder sein Buch der Weißheit?

55. Daß die wahre *Physic* nicht mit denen *efficientibus rerum*, sondern mit denen *finibus* zu thun habe/und daß es falsch sey/daß man diese nicht so leicht und so gewiß wissen könne als jene.

56. Wer ein besserer *Physicus* sey / derjenige der z. e. ohne die neue *Philosophie* vom *Magnet*, den *Compas* erfunden? oder der die *particulas striatas* auffgebracht?

57. Ob die neue *Philosophie* mehr lustige/ rare/ den menschlichen Geschlecht wenig nöthige/ und nur in die Kunstkammern/oder zu Vermehrung menschlicher Begierden gehörige / als nützliche Dinge erfunden?

58. Ob nicht diese nützliche so leicht aus andern *Principiis* erfunden werden können/ und ob

man

man mit den alten irrigen *Principiis* nicht ja so nützliche/ wo nicht nützlichere erfunden?

59. Daß eine genaue Wissenschafft in der Natur eine sonderliche Gabe GOttes sey / und daß also auch ein rechter *Physicus* mehr gebohren als gemacht werde.

60. Daß er aber doch das meiste aus heiliger Schrifft/ und nebst dieser mehr aus natürlichen/ als künstlichen *experimentis* erlerne.

61. Von dem Unterscheid der künstlichen und natürlichen *experimenten*, und dem daraus kommenden Unterscheid *Philosophiæ mechanicæ & chymicæ*, oder *corpuscularis* und *spiritualis*.

62. Warum diese beyden *Secten* einander so übel leiden können? Item von etlichen berühmten *Autoribus utriusque sectæ*.

63. Warum die *Chymici* fast von allen andern *Secten* angefeindet oder ausgelacht werden? von *Theophrasto Paracelso*.

64. Von der *Alchymie* und dem *Lapide Philosophico*.

65. Von der *Fraternitate Roseæ Crucis*.

66. Daß einem *Studioso Juris* obliege die *Principia* der wahren *Physic* zu wissen / weil er sonst nichts tüchtiges in der Sitten-Lehre thun kan.

67. Daß ein *Juriste* weder *Scholasticus*, noch *Gassendiste*, noch *Cartesianer* seyn solle.

68. Daß er sich für der *Alchymie* sehr zu hüten habe.

69. Daß er es zwar mit denen *Chymicis* halte/ aber

aber selbst kein *Chymicus* der *Praxi* nach / in der *Theorie* aber ein *Chymista*, *Scepticus* (aber doch kein *Boylianer*) sey / das ist: daß er in kluger Einfalt bleibe.

CAP. XIV.
Von der Sitten-Lehre.

I.

VOn der Sitten-Lehre heiliger Schrifft in den Sprüchen u. Prediger Salomons / ingleichen in JEsus Syrach. Warum die Sitten-Lehre in heiliger Schrifft nicht *systematicè* geschrieben / und diese *Autores* auf denen Schulen nicht zum *Fundament* der Sitten-Lehre geleget werden?

2. Ob die Sitten-Lehre füglicher durch tägliche gute Vermahnungen / als durch ein ordentlich *Systema* der Jugend beygebracht / werden könne / und warum in der Grichischen *Philosophie* vor dem *Socrate*, man wenig von der *Philosophia morali* dociret?

3. Von *Socratis* seiner Sitten-Lehre / und woran es derselben gemangelt.

4. Von *Epicuri* und *Gassendi* Sitten-Lehre. Item von *Epicuri* Beschreibung eines weisen Mannes / und von deren Mängeln.

5. Von der Stoicker / als *Epicteti*, *Arriani*, *Ciceronis*, *Senecæ*, *Lipsii*, *Scioppii* Sitten-Lehre / und derer Mängel.

6. Von der *Pythagoreischen* Sitten-Lehre / und derselben Beschaffenheit.

7. Von *Platonischer* Sitten-Lehre. 8.

8. Von des *Aristotelis* und seiner heutigen Nachfolger Sitten-Lehre/ und derselben grossen Unzulänglichkeit und vielen Mängeln.

9. Von der Jesuitischen Sitten-Lehre und dahin gehörigen Schrifften.

10. Von der *Scepticorum* Sitten-Lehre aus dem *de la Mothe le Vayer*.

11. Von *Cartesii Methode* in *Ethicis* und etlicher *Cartesianer*, auch *Geilingii Ethic*.

12. Von Christi Sitten-Lehre / und denen unter den Titul Christlicher Sitten-Lehren/ mit selber vermischten Heydnischen Irrthümern.

13. Daß ein *Jurist* die uunöthigen und unnützen Streite der Heydnischen *Ethicken* zu förderst meide / und um einfältige Erkäntnüß der wahren Glückseligkeit höchlich bemühet sey/auch nach Mitteln dieselbe zu erlangen trachte.

14. Daß er sich vor allen Dingen bemühe/ das jenige / was eigentlich gut und böse heisse/ deutlich zu begreiffen.

15. Sonderlich aber das von denen Gelehrten gemeiniglich untereinander geworffen ordentliche und auisser ordentliche Gute wohl von einander zu unterscheiden.

16. Von deutlicher und nützlicher Erkäntniß der Gemüths-Ruhe/ als darinnen eigentlich die gröste Glückseligkeit des Menschen bestehet.

17. Daß vernünfftige und wahre Liebe anderer Menschen das eintzige Mittel sey/ die Gemüths-Ruhe zu erhalten.

18. Von Unterscheid vernünfftiger und unvernünfftiger Liebe.

19. Von

19. Von der gemeinen Liebe aller Menschen/ und denen dahin gehörigen Tugenden.

20. Von der Leutseligkeit in *Conversation*

21. Von der Warhafftigkeit in Versprechen.

22. Von der Bescheidenheit / und Verträglichkeit.

23. Von der Gedult.

24. Daß die Gedult das beste Mittel sey Friede zu erhalten.

25. Daß Gewalt kein vernünfftiges Mittel sey Friede zu machen.

26. Von absonderlicher vernünfftiger Liebe/ und denen dazu gehörigen Tugenden.

27. Von vernünfftiger *Conversation* beyderley Geschlechts.

28. Von sorgfältiger Gefälligkeit.

29. Von vertraulicher Guthätigkeit / und Danckbarkeit.

30. Von *Senecæ* Büchern *de beneficiis*, und von kurtzen Regeln von Guthaten.

31. Von völliger Gemeinschafft alles Vermögens/ und vernünfftigen Thun und Lassens.

32. Daß die Gemeinschafft der Güter die bürgerliche Gesellschafft nicht auffhebe.

33. Von der Historie der *Severambes*.

34. Von gleicher und ungleicher/ vollkommener und unvollkommener vernünfftiger Liebe.

35. Ob es mehr Vergnügen gebe: Lieben/ oder geliebet werden?

36. Ob es angenehmer sey: in unterweisen oder der Liebe unterwiesen zu werden?

37. Ob

37. Ob die Liebe aus natürlicher Zuneigung/ oder aus Danckbarkeit stärcker sey?

38. Ob die Vollkommene oder Unvollkommene/ gleiche oder ungleiche Liebe?

39. Ob es schimpflich sey seine Liebe zu erst blicken zu lassen/ oder ob man Ursache habe vernünfftige Liebe zu verhehlen?

40. Von vernünfftiger Liebe gegen sich selbst/ und von der Erhaltung seines Lebens.

41. Ob man sich mit Gewalt wieder Gewalt schützen könne?

42. Von der Mäßigkeit/Reinligkeit/Arbeitsamkeit und Tapfferkeit.

43. Daß die Liebe der Grund aller Menschlichen Gesellschafft sey.

44. Von Ehlicher Liebe.

45. Von Liebe der Eltern und Kinder.

46. Von der Liebe zwischen Herrn und Knecht/ und ob ein Knecht dem Herrn eine Gutthat erweisen könne?

47. Von der Liebe zwischen Obrigkeit und Unterthanen.

48. Von allenthalbigen Mangel vernünfftiger Liebe.

49. Daß der Ursprung alles Ubels in dem Menschlichen Willen zu suchen sey.

50. Von der Gemüths-Unruhe/ und unvernünfftiger Liebe.

51. Von zwey Vorurtheilen des Willens/der Ungedult/ und der Nachäffung.

52. Von

52. Von Nutzen der Lehre von Gemüths-Neigungen/ und deren gemeinen Unterlassung.

53. Von der Verwirrung die die *sectirische Philosophie* in diese Lehre gebracht.

54. Von *Cartesii* Buch *de passionibus Animi*, und dessen Mängeln.

55. Von wahrhaffter und deutlicher Beschreibung der *affecten*.

56. Daß Verwunderung/ Lust und Schmertzen keine *affecten* seyen.

57. Daß der eintzige haupt *affect* liebe sey.

58. Warum die Menschen die Verwunderung mehr lieben als die Wissenschafft?

59. Daß alle andere *affecten* füglich zur Liebe und Haß gebracht werden können.

60. Ob die Gemüths-Neigungen etwas Gutes oder Böses sind?

61. Von Verminderung uud Austilgung der *affecten*.

62. Gegeneinander haltung der vier haupt-Leidenschafften/ vernünfftiger-Ehr-Geld- und Wollust-Liebe.

63. Daß aus vernünfftiger Liebe alle wahre Tugenden kommen.

64. Von der Wollust / und denen daraus flieſſenden Untugenden.

65. Vom Ehrgeitz mit seinen Untugenden.

66. Vom Geld-Geitz mit angehörigen Lastern.

67. Von Beschaffenheit der *affecten*, die aus Vermischung der drey haupt Laster entstehen.

68. Von

68. Von denen äuserlichen Kenn-Zeichen der drey Haupt-Laster.

69. Von Müßiggang und dessen Kenn-Zeichen.

70. Von Zorne daß er nie *indifferent* sey.

71. Von Neid und dessen Ursprung.

72. Von der *Æmulation*, *Indignation* und Eyfersucht.

73. Von kurtzen und deutlichen Kunst-Regeln die bösen *Affecten* zu dämpffen.

74. Von der Unzulänglichkeit dieser Kunst-Regeln.

75. Daß ein vernünfftiger *Juriste* nach Erkäntnüß seines Elends/ und Mangels des höchsten Guts aus dieser Sitten-Lehre sich zu einem höhern Meister wenden müsse/ der ihm die Mittel/ zur Glückseligkeit zu gelangen/ zeige.

76. Daß keine schönere und mit der vorhergehenden Sitten-Lehre mehr übereinstimmenden Regeln/ als die der Heyland unter denen 8. Seligkeiten vorgestellet/ anzutreffen.

Cap. XV.

Vom Recht der Natur.

I.

Vom Unterscheid der Sitten-Lehre/ und des Rechts der Natur/ der Liebe und Gerechtigkeit.

2. Von denen Ursachen warum das Recht der Natur vor diesem weder von denen *Philosophis*

noch *JCtis* nicht auf *Universitäten* gelehret worden?

3. Auf was Art die *Theologi Scholastici* diese *Disciplin* an sich gezogen/ und von denen Mängeln deren *Scholastischen* Schrifften / *de Justitia & Jure.*

4. Warum auch nach der *Reformation* eine gute Zeit diese *Disciplin* von denen *Philosophis* und *JCtis negligiret* worden?

5. Von denen / so dieselbe wieder unter der Banck hervorgesucht/und anfänglich von *Thomâ Hobbesio*, seinen Leben und Schrifften.

6. Von denen / so wieder *Hobbesium* geschrieben / als *Coquio*, *Templero*, *Chopio*, *Scharrockio*, *Pufendorfio*, *Cumberlandio*, *Strimesio*, *Kortbol. do.*

7. Von denen so *Hobbesii* Meinung *defendiret*/ als *Velthuysio* und *Becmanno.*

8. Von *Hugone Grotio*, seinen Leben und Schrifften.

9. Von seinen *Commentatoribus*, *Feldeno*, *Graswinckelio*, *Bœclero*, *Zieglero*, *Osiandro*, *Hennigio*, *Velthemio*, *Simone*, *Kulpisio*, *Becmanno*, *Tesmaro.*

10. Von seinen *Epitomatoribus*, *Klenckio*, *Scheffero*, *Vitriario.*

11. Von *Pufendorffii Elementis* und grossen *opere*, dabey auch von *Weigelii Ethica Euclidea.*

12. Von seinen *Adversariis*, *Josua Schwartzio*, *Nicolao Becmanno*, *Schertzero*, *Christiano Vigile*, *Valentino Veltheimio*, *Samuele Strimesio*, *Joh.*

Joachi-

Joachimo Zentgravio, Valentino Alberti, Autore Instructorii &c.

13. Von etlichen *pro ipso* publicirten *Scriptis Pseudonymis.*

14. Von denen *Controversien*, weshalb der Herr von *Pufendorff* hauptsächlich angefochten worden/ und von denen Schul-Stats streichen/ deren sich die *Adversarii* des Herren *Pufendorffs* wider ihn bedienet.

15. Daß das Recht der Natur zwar denen Heyden ins Hertze geschrieben sey/ aber daß nicht alles/ was dem Menschen ins Hertz geschrieben ist/ das Recht der Natur sey.

16. Daß aus unrechten Verstande der *propositiön*: das Recht der Natur ist den Heyden ins Hertz geschrieben/ viel unnöthige/ aber doch gifftige Streitigkeiten entstanden.

17. Daß das Recht der Natur die Haupt-Regul habe; Man solle nichts thun/ dadurch die Menschliche Gesellschafft verunruhiget werde. Gleich wie die Sitten-Lehre dahin zielet/ daß man alles thun soll/ dadurch die Menschliche Gesellschafft in Ruhe und Liebe erhalten werde.

18. Daß die Sitten-Lehr die Haupt-Regul habe; Was ihr wolt/ daß euch die Leute thun sollen/ das thut ihr ihnen auch/ und das Recht der Natur: was ihr nicht wolt/ daß euch die Leute thun sollen/ das thut ihr ihnen auch nicht.

19. Von denen Menschlichen Gesellschafften/ und deren Unterscheid überhaupt.

20. Von denen unterschiedenen Gebrauchen

des Worts/ Recht/ und anfänglich vom Gesetze und dessen Beschreibung.

21. Von dem Unterscheid des natürlichen und gegebenen Gesetzes.

22. Vom Unterscheid des Göttlichen und Menschlichen Gesetzes.

23. Von dem Unterscheid zwischen göttlichen und weltlichen Straffen.

24. Von der Sünde / und Ubertretung des Gesetzes/ was dieselbe sey/ und worinnen sie bestehe / so wohl im Ansehen göttlicher als menschlicher Gesetze?

25. Von der *Imputation* und Zurechnung der Sünde in Ansehung göttlicher und weltlicher Gesetze.

26. Von der *Expiation* und *Satisfaction*, oder Versühnung und Gnugthuung in Ansehung göttlicher und menschlicher Gesetze.

27. Vom Rechte so ferne es ein Vermögen etwas rechtmäßiger Weise zu thun/ bedeutet/ und wie dieses von dem Gesetze entschieden.

28. Von Unvollkommenen und Vollkommenen Rechte / und dem Unterscheid zwischen beyden.

29. Vom Unrechte / und dessen gleichmäßigen zweyerley Gattungen/ bey deren einen der beleydigte die *Satisfaction* GOtt und andern Menschen anheim stellen muß / bey der andern aber er/ dem Beleydiger kein Unrecht thut / wenn er dieses Unrechts wegen durch gewaltsamen Zwang *Satisfaction* sucht.

30. Von

30. Von zweyerley Arten des gewaltsamen Zwangs/ nemlich von Kriege und Gerichts-Proceß / und deren Unterscheid.

31. Daß bey diesen Zwangs-Mitteln und deren Gebrauch/ sonderlich aber beym Kriege/ ein grosser Unterscheid unter dreyerley Fragen zu machen: (1.) Ob der Mensch ein vollkommenes Recht habe solche Zwangs-Mittel zugebrauchen? (2) Ob dem Beleidiger durch diese Mittel unrecht geschehe? (3.) Ob es klug und nützlich sey sich dieses Zwangs-Mittels zubedienen?

32. Daß die Dürfftigkeit anderer Leute Hülffe uud Beystands/ auch derer/ denen wir geholffen und Guthaten erwiesen/ kein vollkommenes Recht gebe/ weßhalb ein Krieg angefangen werden könne.

33. Von allerhand hieher gehörigen Fragen: Ob wegen versagter Durchzüge/ oder durchführe der Wahren/ wegen geförderten Zölle/ wegen versagter Gastung und Durchreisung/ wegen versagten Bürger-Rechts oder Handlung u. s. w. Kriege geführet werden können? Ingleichen von der Bedürffnüß in höchster Noth/ und ob diese Frage grossen Nutzen habe?

34. Von der Römer Krieg wegen der geraubten *Sabinerinnen.*

35 Daß die Verunruhignng anderer Menschen/ weshalb ein Krieg angefangen werden kan/ hauptsächlich auff zwey *Puncta*

ankomme/ (1) auff die Verstörung eines andern in dem ruhigen Gebrauch seiner Güter/ oder derer Dinge die er für was Gutes hält (2) auff die nicht Haltung seines Versprechens.

36. Von der Verletzung eines andern an dem Gütern seines Leibes/ als seines Lebens und Gesundheit/ und denen Streit-Fragen/ die dabey vorkommen; wie ferne man sich Gewaltsamer Weise hierbey vertheydigen könne/ oder solle? und was hierbey für unnütze zu halten?

37. Von denen *requisitis* einer unsträfflichen Vertheydigung.

38. Von den Verstand der Regul: Noth hat kein Gesetze.

39. Von der Verletzung eines andern an seinen Gütern: vom Eigenthum/ dessen Ursprung/ und andern dahin gehörigen Lehren/ auch von Testamenten und Erbschafften.

40. Von Verletzung eines andern an seiner Ehre: von dem Unterscheid und Beschaffenheiten der Ehre/ und eines guten Leumunds.

41. Von denen Streit-Fragen wegen der *precedentz*/ und ob man wegen nicht erzeigter Ehre Krieg anfangen könne?

42. Von der Verachtung und Beschimpffung und dem Recht solche zu rächen.

43. Von Davids Kriege wegen der Beschimpfung seiner Gesandten.

44. Was das Recht der Natur von dem Wesen und nöthigen Stücken derer Versprechungen und *Contracten* lehre.

45. Vom

45 Von Werth der Dinge / vom Gelde / und dessen Ursprung.
46. Von unterschiedenen Arten der *Contracten*
47. Von denen Arten / dadurch man seines Versprechens quit wird.
48. Von der Rede / und denen dahin gehörigen Pflichten.
49. Von Eydten / und was das Recht der Natur davon lehret.
50. Wie weit man im Kriege gehen könne / und mit was für mäßigung derselbe geführet werden solle.
51. Von denen unterschiedenen Arten der Kriege; Und ob man Krieg führen könne andere zu straffen?
52. Von der Hülffe anderer im Kriege.
53. Von Schieds-Leuten / derer selben unterschiedenen Arten / und was selbige ihren Pflichten nach zu beobachten haben.
54. Von der Pflicht in denen absonderlichen und Bürgerlichen Gesellschafften überhaupt.
55. Von der Pflicht zwischen Mann und Weib / und wie weit die Lehre des Rechts der Natur vom Ehstande gehe.
56. Von der Pflicht der Eltern und Kinder.
57. Von der Pflicht derer Lehrer und Schüler / ingleichen der Vormünde und Unmündigen.
58. Von der Pflicht zwischen Herrn und Knecht.
59. Von der Leibeigenschafft und deren unterschiedenen Arten.

60. Von Ursprung der Bürgerlichen Gesellschafft/ nach der sich selbst gelassenen Vernunfft.

61. Von eben diesen Ursprung nach der heiligen Schrifft. Von Cain und Nimrod. Von *Præ Adamiten*.

62. Von der Art und Weise / wie ein freyes Volck eine Bürgerliche Gesellschafft aufrichtet/ und ob GOTT unmittelbar die höchste Gewalt setze?

63. Von denen *Regalien* und Theilen der höchsten Gewalt.

64. Von denen unterschiedenen Regiments-Arten im gemeinen Wesen.

65. Von denen sonderbaren Beschaffenheiten der höchsten Gewalt.

66. Von denen Arten / dadurch die höchste Gewalt erhalten wird.

67. Von der Pflicht eines Königs oder Regenten überhaupt.

68. Von seiner Gewalt und Pflicht Gesetze zu geben und zu befehlen insonderheit

69. Von seiner Gewalt und Pflicht/ die Widerspänstigen zu straffen.

70. Von seiner Gewalt und Pflicht/ über das Vermögen der Unterthanen.

71. Von seiner Gewalt und Pflicht / denen Unterthanen Recht zu verschaffen.

72. Von seiner Gewalt und Pflicht die Unterthanen wider äuserliche Gewalt zu schützen. Vom Kriege/ Frieden/ und Bündnüssen.

73. Von

73. Von Unter-Obrigkeiten / Abgesandten u. s. w. derer Gewalt und Pflicht.

74. Von Freunden / das ist Räthen der Könige / und derer Pflicht gegen den König und die Unterthanen.

75. Von der Pflicht der Unterthanen. Von Ursprung des Unterscheids unter Edelleuten / Bürgern und Bauren.

76. Daß ein *Studiosus Juris* ohne denen Grund-Regeln der Sitten-Lehre und des Rechts der Natur nichts tüchtiges in der Rechts-Gelahrheit lernen könne.

Cap. XVI.

Von der Wissenschafft / wohl anständig zu leben / oder von erbaren und höfflichen Sitten.

I.

DAß nicht alles / was recht ist / und man zu thun Macht hat / sich wohl schicke / und wohl anständig sey; Und daß dannenhero auch eine absonderliche Wissenschafft von erbaren Sitten seyn müsse.

2. Daß die Cynische *Philosophie* in diesem Stück gröblich angestossen.

3. Warumb diese Wissenschafft bißher von niemand förmlich fürgetragen worden?

4. Von etlichen hieher gehörigen Schrifften/ und derer Unzulängligkeit.

5. Von der Nothwendigkeit und Nutzbarkeit dieser Lehre.

6. Ob das griechische πρέπον, und lateinische *decorum*, mit der teutschen Erbarkeit/ Höfflichkeit/ Zierlichkeit/ herkommen/ oder mit der Frantzösischen *mode*, *bienseance*, *honneteté*, *galanterie* übereinkomme/ oder worinnen der Unterscheid bestehe?

7. Von der Schamhafftigkeit überhaupt/ ob dieselbe etwas tugendliches oder lasterhafftes sey/ und warum dieselbe bißher auch nicht gründlich untersucht worden?

8. Ob die Lehre von höfflichen Sitten und der Schamhafftigkeit auch gründlich untersucht werden könne?

9. Von dem Sprichwort: Ländlich/ Sittlich/ und *Cornelii Nepotis* Anmerckung in der Vorrede über seine Historie.

10. Daß es Gottlose und schändliche Sitten gebe/ auch eine Bauerschamhafftigkeit/ welche hieher nicht gehören.

11. Daß gebotene Dinge hieher nicht/ sondern zum Recht gehören.

12. Daß das *decorum* oder die Landes-Sitten/ von denen hier zu handeln/ unter die Mittel-Dinge gehören.

13. Daß Mittel-Dinge seyen so wohl in Betrachtung des Menschlichen Thun und Lassens

sens an sich selbst/ als auch in Ansehen der Menschen/ die selbige thun.

14. Daß das *Decorum* oder manierliche Leben nichts anders sey / als eine gefällige Nachahmung derer Menschen von unsern Stande/ die für die vornehmsten und vortrefflichsten gehalten werden/ in dem Thun und Lassen/ daß weder von Gesetzen geboten noch verboten ist.

15. Daß das unmanierliche / unhöfliche Leben auf eine entgegen gesetzte Art zu beschreiben sey.

16. Daß ausser Menschlicher Gesellschafft weder was unmanierliches / noch manierliches anzutreffen sey.

17. Daß ein Mensch wenn er alleine ist/ in dergleichen Thun leben könne wie er wolle.

18. Daß in sehr gleicher und sehr vertraulicher Gesellschafft/ nichts manierlich oder unmanierlich sey.

19. Daß in der Gesellschafft darinnen die höchste vortrefflichkeit bey allen in gleichen Grad ist / kein *decorum* noch *indecorum* anzutreffen.

20. Daß im Stand der Unschuld weder Höfligkeit noch Unhöfflichkeit gewesen.

21. Daß / ie mehr *manir*en und *Ceremonien* in einer Gesellschafft *observiret* werden/ ie mehr Anzeigungen da seyn / von der Unvollkommenheit dieser Gesellschafft.

22. Daß

22. Daß die Eintheilung der Völcker in Barbarische und manierliche Völcker insgemein unrecht verstanden werde.

23. Daß die barbarischen Völcker allezeit klüger und tugendhaffter gelebet / als die *Morate*sten Völcker. Von dem Jüdischen Volck und alten Teutschen.

24. Daß das eine gemeine Menschliche Thorheit sey / daß da man für allen Dingen um das Recht / und hernach um die Manierlichkeit bekümmert seyn solte / man es gemeiniglich umkehre. *Virtus post Decorum.*

25. Von der Nachahmung überhaupt / und daß der Mensch von Natur andere nachahme / auch wie ferne diese Nachahmung gut oder böse sey?

26. Daß der / dem die andern in der Manierlichkeit nachahmen / vor sich in demselben Stück weder manierlich noch unmanierlich sey.

27. Daß die Sitten nach Unterscheid der Stände sehr *variiren*.

28. Daß es was unanständiges sey / wenn man die Manieren anderer Stände nachahmet / sonderlich derer die von unserm Stande sehr entfernet sind.

29. Daß es was ungeschicktes sey / wenn man die Leute unterweisen will / daß sie alle nach einer Manier leben sollen.

30. Daß / so wenig die Liebe und Danckbarkeit / so wenig könne auch die Manierlichkeit gezwungen werden.

31. Daß

31. Daß die Manierlichkeit aus der Liebe herfliessen müsse / nemlich aus der Gefälligkeit.

32. Daß nicht allein keine gezwungene / sondern auch keine *affectirte* Manierligkeit wohl anständig sey.

33. Daß die Liebe durch euserliche Zeichen / und unter denenselben durch die Gleichförmigkeit der Sitten an den Tag gegeben werde.

34. Daß bey willkürlichen Sitten der Arme oder geringe nicht *prætendiren* könne / daß der Reiche oder Vornehme sich nach ihm richte.

35. Daß der Reiche und Vornehme zwar dergleichen Nachamung auch nicht von rechtswegen *prætendiren* könne / aber daß der Arme und geringe von sich selbst der Reichen und Vornehmen ihre Sitten nachahme / weil er ihrer Liebe mehr bedürffe oder begehret.

36. Daß / je mehr man einen liebet / oder Ehrfurcht gegen ihn träget / je mehr suche man dessen Sitten nachzuahmen.

37. Daß nicht allemahl der Würdigste oder der Ober-Herr in einer Gesellschafft das *Decorum* mache / sondern die *Opinion* und blinde Liebe verursache / daß man einen für vornehm und vortrefflich halte / und dessen Sitten nachahme.

38. Daß die Nachahmung derer Dinge / die durch die Gesetze verboten seyn / zwar eine *Mode* mache / auch öffters *grand mode* werde / aber hieher nicht gehöre.

39. Daß

39. Daß gute *Exempel* mehr nützen / als gute Lehren / und böse *Exempel* mehr schaden / als böse Lehren.

40. Daß aber dennoch die Menschen eher bösen *Exempeln* folgen / und gute Dinge nicht so leichte *Mode* werden als böse.

41. Daß die Nachahmung gebotener Dinge zur Ehrligkeit / und rechtschaffenen Wesen / nicht aber zum Erbaren und manierlichen Wandel gehören.

42. Daß etliche manierliche Sitten vielen Völckern gemein / die meisten aber so sehr *variiren* / als Völcker / Landschafften / Städte und Gemeinschafften seyn.

43. Daß das *Decorum* von der ersten Art sich fürnehmlich darinnen gründe / damit man seine so wohl natürlichen als zufälligen Mängel verberge / und solche Dinge nicht begehe / die vielen Menschen einen Eckel zu erwecken pflegen / weil ohne diese Verbergung und Unterlassung nothwendig keine Hochachtung / sondern Verachtung erfolgen würde.

44. Daß das *Decorum* dieser Art / von vielen das Völcker Recht pflege genennet / und mit dem eigentlichen Völcker Recht vermischt zu werden.

45. Daß das *Decorum* der andern Art von der blossen Willkühr der Menschen herrühre.

46. Daß jenes zwar nicht leichte verändert werde / aber doch nach Gelegenheit der Umstände geändert werden oder aufhören könne / dieses aber sehr offt *variire*.

47. Daß

47. Daß wenn ein Volck des andern Sitten in vielen Stücken nachahmet / es dadurch nothwendig zuverstehen gebe/daß es dieses Volck höher achte/ als sich selbst.

48. Daß zwar hierdurch das andre Volck keine Botmäßigkeit über jenes erlange / aber doch dieses der nächste Weg sey / seine Freyheit zuverlieren.

49. Daß das allgemeine *Decorum* erfordere / anderst mit höhern / anderst mit Leuten seines gleichen/ anderst mit geringern umzugehen.

50. Daß bey allen Völckern die vornehmsten/ und die Lehrer/ und unter diesen diejenigen/so die ernsthaffteste Lehre treiben/sich mehrere Dinge um Wohlstands willen enthalten müssen/ als Leute von anderen Ständen.

51. Daß ferner das *Decorum* so vielerley/ als vielerley das Menschliche Thun und Lassen selbst sey.

52. Von *decoro* an denen Gliedmassen und Theilen des Menschlichen Leibes.

53. Von der *Mode* und Sitten/die Kleidung/ Essen/ Trincken/ Wohnung/ Haußrath u. s. w. betreffend.

54. Von dem *decoro* im Gang Bewegungen des Leibes/ Spielen/ *Exercitien* u. s. w.

55. Von dem *decoro* in Reden in der *Materie* davon / und in der Art und Weise wie man redet.

56. Von der Artigkeit/ Ehrbezeugungen/ kleinen Diensten/ Abschlagung derselben u. s. w.

57. Von

57. Von der *Mode* in Freud und Leid / Liebe und Haß / u. s. w.

58. Von dem Unterscheid unter Schande / Grobheit / Unerbarkeit / Mangel der Erbarkeit / Nachläßigkeit / Unwissenheit u. s. w.

59. Daß die Schamhafftigkeit entweder von vergangenem oder zukünfftigen Thun und Lassen gesagt werde.

60. Daß die Schamhafftigkeit entweder auff das Gesetzmäßige Thun / oder auff erbare Sitten ihr Absehen richte.

61. Daß man sich zwar nichts mehr schämen solle / als schändlicher Thaten / aber über diese auch sich anderer unanständiger Sitten schämen müsse.

62. Von Bauer-Schamhafftigkeit / und von denen Fällen / wo man entweder ungehorsam oder unhöflich seyn muß.

63. Von der *Singularitæt*.

64. Ob und wie weit ein weiser Mann die Regeln der Höfligkeit und des Landes Sitten in Acht nehmen könne und müsse?

65. Welche Art Menschen die Manierlichkeit leichte lernen / welche zur Grobheit geneigt sind / und welche in der Höflichkeit und Manierlichkeit *excediren*.

66. Von etlichen Hand-Griffen wie man die Manierlichkeit / *Mode* und die Höflichkeit leichte und geschwinde lernen könne.

67. Daß ein *Studiosus Juris* sich der Höfligkeit für andern zubefleißigen habe.

Cap.

Cap. XVII.

Von der Kunst klüglich zu leben/ oder von der Politic.

1.

OB die Klugheit gelehret und gelernet werden könne?

2. Daß sie fürnehmlich in einem vernünfftigen Thun und Lassen bestehe / dadurch die Gesundheit erhalten / die tägliche Noth-Durfft und was dazu gehörig erworben / und die Beschimpfung und Schaden der Feinde ohne Gewalt und Beschädignng derselben abgewendet oder vermieden wird.

3. Daß hierbey allenthalben Göttlicher Seegen und Güte nicht ausgeschlossen/ sondern *presupponiret* werden.

4. Von Erhaltung der Gesundheit insonderheit/ absonderlich aber von guter *diæt*.

5. Ob man allgemeine Reguln von der *diæt* geben könne/ oder ob nicht vielmehr bey sich selbst ein jeder seine Natur prüffen müsse?

6. Von etlichen deutlichen und leichten Prüfungen seiner natürlichen Kräffte in Speise und Tranck.

7. Von denen Reguln des Herrn *Autoris Medicinæ Corporis*.

8. Daß insgemein bey der Vorschreibung der *diæte* man selbige darzu am meisten brauchen könne / des vorschreibenden *Medici* seine *inclination* daraus zuerkennen.

9. Von der Wachsamkeit und Bewegung.
10. Von dem Nutzen derer *exercitiorum Academicorum* zur Gesundheit.
11. Was ein *Studiosus Juris* bey denen *Exercitien* in acht zu nehmen habe/ daß er nicht dadurch am *Studiren* gehindert werde/ oder der Gesundheit Schaden thue.
12. Daß diejenigen/ so arbeiten können/ ihre Nothdurfft erwerben müssen.
13. Daß man an faulen Leuten kein GOttes-Lohn verdiene.
14. Daß das wenigste von dem heutigen Allmosen wahrhafftes Allmosen sey.
15. Ob man auch mit Beten müßig gehen könne? Und von öfftermMißbrauch der Historie von Martha und Maria.
16. Ob man klüglicher handle/ wenn man reichlich heutig genanntes Allmosen gebe/ und sich genau behilfft/ oder wenn man vielen Leuten zu thun/ und was zu verdienen gibt/ und dabey *propre*, aber nicht über seinen Stand lebet?
17. Daß/ wer arbeiten will/ allzeit was zu thun finde.
18. Daß diejenigen/ die sehr sorgfältig sind/ nach einer rechten *Methode* zu arbeiten oder zu *studiren*/ gemeiniglich keine Lust zur Arbeit haben.
19. Daß man sich keiner Arbeit schämen müsse/ weñ man sein Brod sonst nicht verdienen kan.
20. Daß die Natürliche Weich-Hertzigkeit anderer Menschen mehr gerühret wird/ wenn

man

man begierig ist / sich durch allerhand Arbeit zu nehren / als wenn man sich der Arbeit schämet.

11. Daß durch Unglück öffters der Stand / darinnen man gelebet / geändert / oder doch *spendir*et werde / und man also denselben nicht vor schützen kan / sich der Arbeit zu entbrechen.

22. Wer dem gemeinen Wesen mehr nutze / ein Meister der sieben freyen Künste / der betteln gehet / oder ein Handwercksmann / dermit seinem Handwerck sieben Personen ernehret?

23. Von dem Gebrauch etlicher Völcker / daß auch Königliche Personen ein Handwerck lernen müssen.

24. Von *Dionysio* den König und Schulmeister.

25. Warumb die Türcken keine Buchdrucker unter sich leiden?

26. Daß die allerälteste / edelste und unschuldigste Nahrung die Land-Haushaltung sey.

27. Daß ein grosser Unterscheid unter einem Bauer und Landmann sey.

28. Daß die Land-Nahrung in Acker-Bau und Vieh-Zucht bestehe / und dieses der eintzige Grund aller andern Nahrung und erwerbs sey in allen andern Ständen.

29. Warum von dieser nützlichen Wissenschafft auf *Universit*æten nichts gelehret werde?

30. Von etlichen hieher gehörigen Büchern / absonderlich *Coleri* Hauß-Buch / und des Herrn von Hochberg seinem Buch vom Land-Leben.

31. Daß absonderlich ein *Studiosus Juris* aus

vielen Ursachen von diesen Dingen eine Grund-Wissenschafft haben solle.

32. Daß die andern Nahrungen der andern Stände im gemeinen Wesen aus dem Wachsthum des Ehrgeitzes/ Geldgeitzes und der Wollust entstanden.

33. Das nichts destoweniger viele von denen selben von GOtt geordnet oder *approbirt* sind/ die Boßheit und Thorheit der Menschen in Schrancken zu halten/ und ihnen daraus / oder dawider zu helffen.

34. Daß alle Stände / auch die von GOtt geordnet und *approbir*et sind/ durch die Boßheit der Menschen mehrentheils verderbet seyen.

35. Daß der Stand die Menschen nicht heilige/ sondern die Menschen den Stand.

36. Daß derjenige / der von der gemeinen Boßheit der Menschen lehret / den Stand derselben nicht schimpffe / sondern der Stand durch die Boßhafftigen geschimpfet werde.

37. Daß auch der Stand der Land-Nahrung eben so verderbet ist/ als die andern Stände.

38. Daß der Zustand des menschlichen Geschlechts so beschaffen/ daß noch zur Zeit nicht alle Menschen der Land-Nahrung sich bedienen können.

39. Daß viel weniger es vernünfftig gehandelt sey/ wenn alle Leute itzo Bauren werden wolten.

40. Daß es etliche Stände im gemeinen Wesen gebe/ die an sich selbst wo nicht dem Recht

der

der Natur/ doch der Sitten-Lehre oder dem *decoro* zu wider.

41. Daß es viel Stände gebe/ bey denen man sich nicht nehren kan/ wenn man nicht allen unvernünfftigen Mißbrauch derselben mit macht.

42. Daß es viel Stände gebe/ die einen von denen drey haupt *affecten* für andern täglich reitzen.

43. Daß ein Mensch eine gewisse Lebens-Art wehlen müsse.

44. Daß nicht alle Menschen sich zu allen Ständen schicken auch nicht zu allen Ständen Lust haben.

45. Daß man einen solchen Stand nicht wehlen solle dazu man keine Lust hat/ und daß die Eltern ihre Kinder dazu nicht zwingen sollen.

46. Daß man aber deswegen nicht also fort den Stand wehlen müsse/ zu dem man Lust hat/ wenn man nicht darzu geschickt ist.

47. Daß man sich bey Erkiesung eines solchen Standes/ der die herschende Gemüths-Neigung täglich reitzet/ wohl in Acht zu nehmen habe.

48. Daß hierinnen die Eltern billig ihrer Kinder Begierden vernünfftig *moderiren* sollen.

49. Wie ein *Studiosus Juris* dieses alles auff sich *appliciren* und sich disfals prüffen solle?

50. Daß/ wer GOtt vertrauet und arbeiten will/ niemahls Mangel leide.

51. Daß wer was für sich bringen will/ nicht geitzig/ sondern freygebig seyn müsse.

52. Daß der Geitzige deßwegen nichts gewinne/ weil er nichts wage.

53. Daß ein freyes Gemüth mehr gewinnet/ als das/ so voller Sorgen der Nahrung ist.

54. Daß deswegen nicht verboten sey/ etwas aufzuheben/ wenn es nur ohne Sorge geschiehet.

55. Daß man zwar kein Verschwender/ aber auch kein Knicker seyn müsse.

56. Daß man sich durch die Genauigkeit viel Feinde/ durch Freygebigkeit aber viel Freunde mache/ oder doch zum wenigsten die Leute von der Feindschafft abhalte.

57. Daß man auch geringer Leute Feindschafft nicht geringe achten müsse/ und das offt ein geringer liederlicher Mensch den Vornehmsten und Tapfersten gestürtzt.

58. Daß man offt mit einem Thaler bey geringen Leuten mehr Feindschafft abwenden/ als bey vornehmen mit etlich hundert Thalern sich Freundschafft zu wege bringen könne.

59. Daß es unmöglich sey/ jederman zum Freunde zu haben.

60. Daß diejenigen/ so es mit niemand verderben wollen/ ja so viel/ wo nicht mehr/ Feinde haben als andere.

61. Daß kein Mensch sey/ der von Natur allen Menschen feind wäre/ und dem von Natur alle Menschen gram wären.

62. Daß aber gewisse Art Leute sind/ die niemand lieben/ und sich jederman zum Feinde machen.

63. Daß

63. Daß derjenige / so viel Welt-Freunde hat / auch nothwendig viel Feinde haben müsse.

64. Daß von dem / der viel Feinde hat / gemeiniglich auch zu *præsumiren* / er habe auch viel Freunde.

65. Daß der / so weder Freunde noch Feinde hat / gemeiniglich eine unnütze Erden-Last sey.

66. Daß aber doch diejenigen sehr glücklich und vergnügt sind / die nicht viel bekand sind / und von denē weder viel Freunde noch Feinde reden.

67. Daß auch der Tugendhaffteste viel und mächtige Feinde haben könne / auch zu haben pflege.

68. Daß die Weißheit lehre bey vielen Feinden getrost und ruhig zu seyn.

69. Daß sie lehre / der Feinde ihre Tücke abzuwenden / ohne sie zu beschädigen.

70. Daß jemehr man wider sich selbst kämpfet je mehr nehme man den Feinden Gelegenheit zu Schaden.

71. Daß aber auch der Weißheit nicht zuwider sey / auf das Thun und Lassen der Feinde acht zu haben / und es abzuwenden.

72. Daß solches nicht geschehen könne / wenn man der Feinde ihre Begierden / Tichten und Trachten / und sonderlich dasjenige / welches sie verbergen / auch ihre Vermögen zu Schaden / nicht wohl verstehe.

73. Daß die Weißheit viel Merckmahle habe / dadurch man dieses alles erkennen könne.

74. Daß alles / auch das geringste Thun und

Lassen eines Menschen Zeugen seyn seiner Begierden / und Gemüthsneigung.

75. Daß auch Stillschweigen *Simuliren* *Dissimuliren* / deutliche Zeugen / der Paßion eines Menschen seyn.

76. Daß die Politischen Handgriffe / aus dem geringsten Thun und Lassen eines Menschen Gemüth zu kennen / wegen vieler vernünfftiger Ursachen nicht dörffen gelehret werden.

77. Daß wann man sie auch lehren wolte / sie denen / so sich nicht selbsten kennen / nichts nütze seyn würden.

78. Daß die / so sich selbst wohl kennen diese Lehre nicht vonnöthen haben / sondern täglich dergleichen Politische Lehren von sich selbst finden.

79. Daß keiner kein wahrer *Politicus* sey / wer nicht ein guter *Ethicus* in der That ist.

80. Daß diejenigen sich betriegen / die ohne *practicir*ung der wahren Sitten-Lehre / durch Lesung gewisser beschriebener und vielfältig gelobter Bücher *Politici* werden wollen.

81. Von des *Gracians Homme de Cour*, und daß man mit leichter Mühe ein Buch machen könne / dessen *Maximen* wo nicht alle / doch die meisten denen *Maximen* des *Gracians* schnurstracks widersprechen.

82. Daß / wenn man sich selbst / und seine Feinde wohl kennet / die Mittel / ihre Beschimpffungen zu vermeiden / und ihren Fallstricken zu entgehen sich von sich selbst an die Hand geben.

83. Daß kein politisches und sicheres Mittel sey seine Feinde zu entkräfften / als (1) ihnen gu-

tes

tes zu thun / (2) ihre Beschimpffung und zugefügten Schaden nicht zu empfinden.

84. Daß keine vernünfftigere und empfindlichere Rache sey / als dieses Letzte.

85. Daß man hiernechst auch durch aufrichtige fleißige Verrichtung seines Amptes der Feinde Anschläge vermeide.

86. Daß hierzu zu förderst zu wissen erfordert werde / worinnen das Ampt oder der Standt / darinnen man lebt / bestehe.

87. Von der Klugheit eines *Studiosi Juris* nach Anleitung obiger Anmerckungen insonderheit.

88. Von der Klugheit eines Haus-Vaters.

89. Von der Klugheit eines *Doctoris* und *Professoris Juris*,

90. Von der Klugheit eines *Advocaten*.

91. Von der Klugheit eines *Consulenten*. Item von *Cautelen*.

92. Von der Klugheit einer Unter-Obrigkeit / Richters / *Scabini*, oder Hof- u. *Justitien*-Raths / so wohl in Bürgerlichen als peinlichen Fällen.

93. Von der Klugheit eines Cammer-Raths / und dahin gehöriger Bedienung.

94. Von der Klugheit eines Kirchen- und *Consistorial*-Raths.

95. Von der Klugheit eines geheimden Raths nach Anleitung derer unterschiednen *Regalien* eines Fürsten.

96. Warum von der Klugheit eines Kriegs-Raths allhier nicht absonderlich gehandelt werde / noch zu handeln sey.

97. Daß von der Klugheit eines Ober-Regente

Königs oder Fürsten auf Universitäten nicht zu handeln sey/ sondern diese Lehre geheim gehalten werden solle.

98. Daß ein König zwar viel von denen gemeinen Reguln der Klugheit wissen/ und *appli*ciren müsse/ aber daß er auch viel absonderliche Reguln müsse in acht nehmen/ weil er viel absonderliche Hinderungen hat/ sich selbst und andere zu kennen/ und weil ihn seine Feinde auf eine absonderliche Art zu stürtzen suchen.

99. Warum auch nichts von der Klugheit eines *Ministrissimi* gelehret werde.

100. Daß kein Stand noch Ampt den Mann/ sondern der Mann das Ampt ziere.

101. Daß man in allen Ständen *Politi*sche Klugheit vonnöthen habe und erweisen könne/ nur daß in einen man mehr zu thun finde/ als in andern.

102. Daß man also keine vernünfftige Ursache finde/ weder mit seinen Stande und Ampte nicht vergnügt zu seyn/ noch auch/ ohne Unterscheid/ höhere Aempter von sich zu stossen.

103. Daß man aber doch auch hierbey seine Kräffte prüfen müsse/ und daß es ordentlich sicherer und klüger sey/ Ehre zu fliehen als zu begehren/ oder ohne Unterscheid anzunehmen.

Cap.

Cap. XVIII.

Wie ein *Studiosus Juris* die bißherigen Lehren nach dem Christenstand probiren solle.

I.

Daß das Christenthum weder die *Policey*, noch wahre *philosophie* aufhebe.

2. Daß die wahre *Philosophie* eine Anleitung zum Christenthum geben solle.

3. Daß das Christenthum in heiliger Schrifft absonderlich aber in denen Büchern des neuen Testaments enthalten sey.

4. Daß zwar allezeit eine Weißheit / aber zu Zeiten des alten Bundes mehr Unwissenheit gewesen / als zum Zeiten des neuen.

5. Daß viel Stände und Pflichten in alten Testament gewesen / die im neuen aufgehöret / und man dannenhero nicht in Tag hinein von jenen Ständen zu denen unsrigen Zeiten *argumentiren* könne.

6. Daß die Lehren des ersten und andern Hauptstücks / von der Weißheit / und denen Mitteln darzu zu gelangen / mit der heiligen Schrifft altes und neuen Bundes deutlich übereinkommen.

7. Daß zwar der Unterscheid der 4. *Facultæten* nicht in heiliger göttlicher Schrifft gegründet sey; Aber doch wenn die in dritten Hauptstück gege-

gegebene Lehren in acht genommen werden/ der selben nicht zu wider sey.

8. Daß auch die Lehren von den Pflichten eines Rechts Lehrers in vierdten Hauptstück der heiligen Schrifft nicht zu wider seyn.

9. Daß auch in heiliger Schrifft die Lehren der Weißheit und die Historie mit einander verknüpfft seyn.

10. Daß das was in fünfften Hauptstück von dem Unterscheid unter Glauben und wissen/ Glauben des Hertzens / und des Verstandes; *Philosophi*schen / Historischen und *Juristi*schen Glauben gelehret worden/der heiligen Schrifft gemäß sey / und sich ein *Studiosus Juris* hüten müsse/ daß er in Lesung heiliger Schrifft / diese unterschiedene Bedeutungen des Glaubens nicht mit einander vermische.

11. Daß in dem sechsten Hauptstück bey Erzehlung der Historie *Philosophi*scher *Sect*en / viel Lehren aus heiliger Schrifft genommen seyn.

12. Daß das was in dem siebenden Hauptstück von dem Nutzen der *Grammatic* und von denen Sprachen/ auch von der Hebräischen und Griechischen Sprache gelehret worden / der heiligen Schrifft nicht zu wider sey.

13. Daß wenn Christus sagt: Es solle nicht ein Düppel vom Gesetz vergehen / dadurch weder ein *Accent* noch ein *Vocalis*, der Hebräischen Sprache verstanden werde.

14. Daß unserer Lehre nicht zu wider sey/ weñ

das

das *Intereſſe* anderer *Facultæten* erfodere/daß ihre *Studioſi* ein anders gelehret werden.

15. Daß der heiligen Schrifft nicht zu wider sey/ was in achten Hauptstück von der Dicht-Kunst gelehret worden. Von des *Jothams* Fabel/von Hiobs *Dialogo*, von *Nathans caſu Juridico*, von Christi Gleichnüssen ꝛc.

16. Daß der heiligen Schrifft nicht zu wider sey/ was in dem neundten Hauptstück von der *Rhetoric* und *Oratorie* gelehret worden.

17. Daß ein *Studioſus Juris* bey Lesung heiliger Schrifft den Prophetischen *Stylum* und Bedeutung der Wörter nicht mit dem *Stylo* anderer/ sonderlich der Lehr-Bücher/ viel weniger die Reden der Freunde Hiobs mit Hiobs Rede vermischen/ und ihnen gleiche *Autoritæt* zu schreiben müsse/

18. Von Unterscheid des *Styli* unter den Propheten. Z. E. Esaiä und des Amos: Von unterschiedenen *Stylo Pauli, Petri, Johannis.*

19. Daß z. E. in Sprüchen *Salomonis* ein von Gedancken und Lehren reicher/ von Worten aber kurtzer *Stylus* anzutreffen.

20. Daß auch *Complimenten*/ aber nach des Lands-Sitte in der heiligen Schrifft von frommen Leuten gebraucht worden.

21. Daß auch *Stylus curiæ* in heiliger Schrifft anzutreffen/ und daß zum öfftern/ *termini curiæ* in Christi und der Apostel Lehren gebraucht worden.

22. Wa-

22. Warumb Christus und die Apostel nicht allemahl die Propheten/viel weniger die *Versicul* und Capitel derselben in ihren Lehren *allegirt*.

23. Von dem *artificio Oratorio*, so ferne solches vernünfftig/und nicht heydnisch ist das in Prophetischen auch Apostolischen Reden anzutreffen.

24. Ob *Husai* und *Ahitophel* bey Ablegung ihrer *Votorum* beym *Absolon peroriret*?

25. Warum bey Einweyhung des Tempels/ Salomon die Einweyhungs *Oration* nicht einen Leviten tuhn lassen/ und ob ihm Nathan oder ein Levite die *Oration* gemacht und er selbe auswendig gelernet?

26. Ob Christus/ da er in der Schule die Schrifft erkläret/und die Apostel bey ihren Predigten die heutigen *præcepta homiletica* in acht genommen?

27. Warum die Apostel nicht auf ihren Tod-Betten ihren Söhnen oder Jüngern befohlen/ daß sie ihnen *Panegyricos* halten solten?

28. Warum sie keine *invectivas* wider *Hymenæum &c.* gehalten/ und ob die *increpatio* des Zauberers in der Apostel-Geschichte *pro oratione invectivâ* zu halten.

29. Daß das was in zehnten Hauptstück von der *Logic* gelehret worden/ heiliger Schrifft nicht zuwider sey.

30. Warum in der gantzen heiligen Schrifft kein Buch *methodo synthetica* oder *analytica* noch *per definitiones & divisiones*, noch *per tabellas aut quæstiones* geschrieben sey.

31.

31. Von etlichen Exempeln / da Christus mit seinen Widersachern durch Frage und Antwort *disputiret*.

32. Warum sich die Apostel in ihren Schrifften / wieder die falschen Lehrer nicht des *methodi disputandi syllogisticæ* bedienet?

33. Daß die heilige Schrifft deutlich lehre / daß der Mensch von dem Wesen der Creaturen wenig oder nichts wisse.

34. Daß die heilige Schrifft die Lehre von Ursprung der Irrthümer deutlich bekräfftige.

35. Daß die gemeine Lehre *de inventione medii termini* auch heiliger Schrifft zu wider sey.

36. Daß auch in Auslegung heiliger Schrifft die wahren und wenigen Reguln der Auslegung in acht zu nehmen / und darinnen gegründet sind. Und das viel *Exempel* der *sophistischen* Auslegung bey denen Widersachern der Wahrheit darinnen vorkommen. Von eines gewissen *Auctoris specimine* solcher Auslegungen aus dem Propheten Amos.

37. Daß ein *Jurist* die in der *Logic* gegebenen gemeinen zwey Regeln *interpretationis mysticæ* sich auch bey dem heutigen Gezäncke *de sensu mystico scripturæ* kurtz und einfältig zu Nutzen machen könne / so viel ihn davon zu wissen nöthig.

38. Daß Christus und die Apostel zwar denen / die wegen ihrer Lehre mit ihnen zancken wollen / bescheiden geantwortet / aber mit denen Irrenden nicht gezancket / noch ihnen *opponiret*.

39. Wa-

39. Warum Christus seinen Widersachern nicht allemahl geantwortet?

40. Daß das / was in dem eilfften Hauptstück von der *Metaphysic* und *Pneumatic*, von Wesen des Geistes gelehret worden der heiligen Schrifft nicht zuwider sey.

41. Daß Moses die Propheten und Apostel zu denen GOtt geredet / entweder die Lehre *de Ente & attributis ejus* nicht verstanden / oder für unnütze zur Weißheit gehalten.

42. Des Herren von Seckendorff Anmerckung / warum Paulus in seiner Rede zu denen *Philosophis* und andern Volck zu Athen dieselbe nicht *de Ente & Atributis ejus*, sondern von Altar des unbekandten GOttes angefangen.

43. Daß kein eintziges *Dictum* aus heiliger Schrifft könne angeführet werden / darinnen die subtilen *Spèculationes* von Gottes Wesen und Eigenschafften befohlen oder gelobet werden.

44. Daß die Apostel zwar gelehret / GOTT habe ihnen das Geheimniß seines Willens zu verstehen geben / aber die gantze Schrifft voll ist / daß GOttes Wesen unbegreifflich sey / auch GOTT niemahlen versprochen / daß er dem Menschlichen Verstande dasselbe anders als durch Bildung offenbahren wolle.

45. Warum David nur wider die Atheisten / so in ihren Hertzen sprechen es ist kein GOtt / nicht aber wider die *speculativischen* / die / indem sie GOtt suchen / aus allzu subtiler *Speculation* der Vernunfft dessen verfehlen / keinen Psalm gemacht.

46. Daß

46. Daß das/ was in zwölfften Hauptstück von denen *Mathemati*schen Wissenschafften gelehret worden/der heiligen Schrifft nicht zu wider sey.

47. Daß zwar in heiliger Schrifft gesagt werde daß GOtt den Bezaleel und andere *mechani*sche Künstler mit seinen Geist erfüllet habe/ aber dergleichen von keinen subtilen *Algebraisten* gelesen werde.

48. Daß das *infinitum Mathematicum* der heiligen Schrifft zu wider sey.

49. Daß das/ was in dreyzehenden Hauptstück von der *Physic* gelehret worden/der heiligen Schrifft nicht zu wider sey.

50. Daß die Schrifft den Unterscheid zwischen den Cörpern und geistlichen Wesen nicht in der Ausdehnung/ sondern in der Sichtbarkeit und Unsichtbarkeit setze.

51. Daß die Lehre von der Anziehung in heiliger Schrifft gegründet sey.

52. Daß die Schrifft deutlich lehre/ Daß alle Dinge AUS GOtt seyn/ und warum *Lutherus* dieses AUS in VOR verwandelt.

53. Ob die Lehre von Bewegung der Erde um die Sonne der heiligen Schrifft zu wider sey?

54. Daß das/ was in vierzehenden Hauptstück von der Sitten-Lehre gelehret worden/ heiliger Schrifft gemäß sey.

55. Daß die Lehre von denen drey Haupt-Lastern vielfältig in heiliger Schrifft altes und neues Bundes, gegründet sey.

56. Daß das/ was in funffzehenden Hauptstück von den Recht der Natur gelehret worden/ der heiligen Schrifft gemäß sey.

57. Daß das / was in sechzehenden Hauptstück *de decoro* gelehret worden / der heiligen Schrifft gemäß sey.

58. Was es heisse ; Wenn Paulus will allen allerley werden/daß er viele gewinne.

59. Daß die Secte der Quacker fürnemlich deswegen so verhast und fast unerträglich sey / weil sie die Lehre von üblichen Sitten auffheben/ und das *Cynis*che Wesen in das Christenthum einflechten wollen.

60. Daß die heilige Schrifft nicht wider die Lehre von Mitteldingen sey / und daß der Prediger Salomo in der Handlung von der Eitelkeit lauter Exempel von Mitteldingen anführe.

61. Daß eusserliche Höfligkeit der Schrifft nicht zu wieder sey/ und daß das Christenthum nicht in Baurischen *moribus* bestehe.

62. Daß das Christenthum zwar nicht viel von der Sauffbrüderschafft halte / aber doch auch deswegen nicht verbiete/ mit einem Freund zu essen/und zu trincken/ und bey dieser Gelegenheit in der Freundschafft zu wachsen.

63. Daß das Christenthum zwar erfodere/ alle andere Christen als Brüder zu tractiren / aber nicht eben allenthalben so zu heissen u. das wenn man wieder den gemeinen Gebrauch was sonderliches einführen will/ sich leicht eine heimliche Hoffarth Baurenstoltz einschleichen könne.

64. Ob

64. Ob *Onesimus* nach seiner Bekehrung aufgehöret habe *Philemonis* Knecht zu seyn? Item ob ihn *Philemon* Bruder geheissen habe / wenn er ihm was zu thun befohlen?

65. Daß die Schrifft der euserlichen *Mode* in Kleidung und Reinligkeit nicht zuwider sey / und daß das Christenthumb nicht in säuischer und unflätiger / oder auch selbst erwehlter Kleidung bestehe.

66. Daß es gleiche Bewandnüß mit denen übrigen Arten des *decori* habe.

67. Daß aber gleichwohl die allzusorgfältige Nachahmung des *decori*, und eyffrige Vertheydigung desselben / eine Anzeigung schlechter Liebe / und folglich eines schlechten Christenthums sey.

68. Daß / obwohl die Schwachen nichts als ein Recht fordern können etliche Sitten / zu unterlassen / derjenige auch nicht allemahl übel thue / der dißfals / dem Murren der Irrenden unerachtet / seine Freyheit brauchet / derjenige doch insgemein Christlicher handle / der aus Liebe zu denen Irrenden das unterlässet woran sie sich ärgern.

69. Daß ein Unterscheid zu machen sey / unter Unterlassung gewöhnlicher / und Annehmung sonderlicher Sitten / und daß man zu jenen eher gehalten sey als zu diesen.

70. Daß dieses alles durch Pauli Lehre / von Essung des Götzen-Opffers könne erläutert und erkläret werden.

71. Daß aber doch allenthalbene hierinnen / wegen unzehliger Veränderung der Umstände man keine gewisse Regeln geben könne / sondern es gemeiniglich auff eines ieden sein Gewissen und Klugheit ankommen lassen müsse.

72. Daß man den nicht so fort für einem Heuchler halten müsse / der in einer Gesellschafft seine Freyheit brauchet / und in einer andern / aus *intention*, die Schwachen nicht zu ärgern / dieselbige unterlässet.

73. Daß der Herr Christus und seine Apostel keine absonderliche Sitten oder Lebens Regeln in gemeinen Leben eingeführet.

74. Daß durch dergleichen gemeine Regeln daß Christenthum nicht kan erlanget werden / vielmehr vernünfftig sey / das unanständige Dinge draus erwachsen.

75. Daß ein grosser Unterscheid unter Lehren und Regeln sey / und das dergleichen Regeln da man diejenigen / die nicht darnach leben mit menschlichen Straffen ansiehet / unstreitig was gesetzliches sey.

76. Daß auch bekehrte Christen unterschiedene Sitten behalten und übel thun würden wenn einer des andern Sitten *affectiren* wolte.

77. Daß Christus dem Pharisäer bescheidentlich vorrückt daß er in Unterlassung des Fuß-Waschens die gewöhnliche Höfligkeit nicht beobachtet.

78. Warum Christus mehr für denen Sitten die äuserlich für denen Leuten eine grosse Gottseligkeit

seeligkeit und Frömmigkeit andeuten/als für gemeinen Sitten in Bürgerlichen Leben gewarnet.

79. Warum Christus nicht befohlen habe/ daß der glaubige Hauptmann abdancken solle?

80. Daß *Augustinus Bernhardus* und andre die gewisse *regulas Vivendi* fürgeschrieben/ zwar eine gute *intention* gehabt/ aber doch nothwendige Gelegenheit zum Münchs-Leben gegeben haben.

81. Daß Mönchs-Sitten sehr hinderlich sind/ an wahrer Bekehrung andrer/ und sehr beförderlich an Einführung der Heucheley.

82. Daß also das Christenthum / die Liebe und die heilige Schrifft / die die Liebe befiehlet/ vielmehr erfoderen solche Münchs-Sitten und Reguln zu unterlassen/ und sich nach der Weise des Landes/ jedoch ein jeder nach seinen Stande und nach denen in sechzehenden Hauptstück gesetzten Anmerckungen / zu richten.

83. Daß dasjenige/ was in siebenzehen Hauptstück von politischen Leben gelehret worden/ heiliger Schrifft nicht zu wieder sey.

84. Vor der Vermahnung/ daß man des Leibes doch also warten solle/ daß er nicht geil werde/ und von deren Mißbrauch.

85. Daß man bey dem Jüdischen Volck keine Bettler geduldet/ und doch das Allmosen in alten u. neuen Bunde *recommendiret* worden/ und also auch nach der Schrifft des Allmosen etwas anders sey als eine Gabe / die man den Bettlern giebet.

86. Daß die Schrifft durch Arbeit nicht eben Handarbeit sondern auch regieren / lehren / anordnen u. s. w. verstehe.

87. Daß denen vernünfftigen und nicht abergläubischen Haußhaltungs Reguln nicht zuwieder sey was Salomo Pred. c. 11 / v. 4. lehret.

88. Daß deswegen ein Stand nicht vor unchristlich zu achten / wenn seiner nicht in heiliger Schrifft gedacht ist / und daß deswegen ein Stand nicht zu loben sey / weil er in heiliger Schrifft stehet.

89. Daß der Münchsstand und was dem gleich kommt / kein GOtt wohlgefälliger Stand sey.

90. Daß auch der heiligen Schrifft zuwieder sey / die Kinder zu diesen Stand zu zwingen.

91. Daß der Münchs Stand die herschende Begierde täglich reitze.

92. Daß zwar etwas beyzulegen in heiliger Schrifft nicht verboten sey / aber daß dieses nicht geschehen müsse aus Sorge für die seinen / und daß dieses letzte die heilige Schrifft nicht befehle.

93. Daß auch anfänglich christliche *institutes* können in Schwachheit verfallen / so ferne man besorget zu seyn anfänget / für die künfftige Zeit.

94 Warum Christus nur wenig mahl die Leute gespeiset / und die Apostel die gegenwärtigen Allmosen immer ausgetheilet / und keine Gestiffte gemacht.

95. Warum zu der Apostel Zeiten der Allmosen halber die unbewegliche Güter zu Geld gemacht /

macht / und mit dem Gelde keine unbewegliche Güter angekauffet worden.

96. Daß es heiliger Schrifft nicht zu wieder sey / denen Feinden klüglich zuentgehen. Von Christi verbergen. Von Pauli *appellation* und *provocir*ung / daß er der Aufferstehung wegen verklagt werde u. s. w.

97. Daß das Exempel Christi und seiner Apostel bezeuge / daß die tugendhafftesten Leut viel Feinde haben.

98. Daß das Prüffen der Geister hauptsächlich durch die Käntnüß der Menschen und ihrer *intention* geschehe.

99. Daß zwar die Menschen auch aus ihren Schrifften in etwas mögen erkennet werden / aber nimmermehr daraus ob sie dieses oder jenes nachbeten / nachschreiben / nachlehren.

100. Daß der Stand eines *Politici* der heiligen Schrifft nicht zu wider sey. Von Joseph / Daniel und etlichen ihren Thaten.

101. Daß in Sprüchen Salomonis und in JEsus Syrach viel gegründetete politische Lehren / als in *Gracians Homme de Cour*, *Tacito*, *Livio*, u. s. w. stehen.

102. Was das heisse: durch Gutes thun seinen Feinden feurige Kohlen auff das Haupt sammlen?

103. Ob der Stand eines *Studiosi Juris* auch der heiligen Schrifft gemäß sey. Von Mosis Wissenschafft in der Weißheit der *Ægyptier*.

104. Ob durch die / so zu der Gerechtigkeit leh-

ren auch die *Juristen*/ oder nur die Herren *Theologi*, oder die eine Parthey so wenig als die andre verstanden werde?

105. Ob die *Professiones Juris* in der Geschichte von der weisen Frau zu Abel gegründet seyn?

106. Ob und wieweit die *Cautelen* in Handel und Wandel der heiligen Schrifft gemäß und zu wider seyn?

107. Daß zu Jabals / Jubals und Thubalcains Zeiten der ersten Grund zum Cammer- und Kriegs-*Collegiis* und *Consistoriis* gelegt worden.

108. Was bey den Jüden des Königs Freund für ein Ampt gewesen: Und ob ein König mehr oder weniger Freunde habe als andere Menschen.

109. Daß ein Christ auch in denen Ständen die einen verderblichen Ursprung haben/ bleiben könne/ und daß ein Christ sein Ampt/ nicht aber das Ampt den Menschen heilige.

Pars II.

Von denen Lehren so einem Studioso Juris in der Teutschen Rechts-Gelahrheite / so viel den Hausstand betrifft zu wissen nützlich.

Cap. I.

Von denen Römischen-Rechten vor Justiniano und deren Mängeln.

1.

VOn Erbauung der Stadt Rom/ und *Romuli* Gesetzen.

2. Von Gesetzen des *Numæ Pompilii* und derer folgenden Könige.

3. Von *Tarquinii* Ausjagung und Abschaffung derer Königlichen Gesetze.

4. Von dem Zustand der Stadt Rom nach Ausjagung der Könige und denen damahls üblichen Gesetzen.

5. Von den Ursprung derer Gesetze der 12. Taffeln.

6. Von dem *Decemvirat* und dessen Abschaffung.

7. Von der Härtigkeit und Unbilligkeit auch Kürtze u. Dunckelheit der Gesetze der 12. Tafeln.

8. Von der *Juristen* ihrer Auslegung über die Gesetze die 12. Taffeln / und der daraus entstandenen ungewissen Rechts-Gelahrheit.

9. Von neuen Gesetzen/die nach denen Gesetzen der 12. Tafeln gemacht worden u. denen *Comitiis*.

10. Von denen *solennen Formuln* in allen Bürgerlichen Händeln und deren Mängeln / auch von dem *Collegio Pontificum*

11. Von *Iure Flaviano* und ob dadurch die vorigen Mängel gebessert worden?

12. Von denen durch das gemeine Volck gemachten Gesetzen und deren Ursprung.

13. Von denen Römischen Gerichts-Schultzen ihren *Edictis*, und was dadurch für Mängel in die Rechts-Gelahrheit eingeführet worden.

14. Von denen Römischen Baumeistern und ihren *Edictis*.

15. Von *Ciceronis* Vorhaben/ das Römische Recht in eine gewisse Form zu bringen.

16. Von *Pompeji* und *Julii Cæsaris* gleichmässiger *intention*.

17. Von *Augusto* und dem Gesetz durch welches ihn das Volck alle Gewalt übergeben.

18. Von denen *Legibus Juliis*.

19. Von denen Römischen Raths-Schlüssen unter denen ersten Römischen Käysern.

20. Von der *Autorität*/ die die *Juristen* und ihre *Responsa* unter *Augusto* bekommen.

21. Von denen *Secten* der *Juristen*/ und deren vornehmsten Urhebern/ *Labeone* und *Capitone*.

22. Von des *Juliani Edicto perpetuo*.

23. Von denen *Constitutionen* der Römischen Käyser.

24. Von dem *Codice Gregoriana* und *Hermogeniano*.

25. Von der Veränderung des Römischen Staats unter *Constantino Magno* und dem Mischmasch Heydnischer und Christlicher Gesetze.

26. Von der Ungewißheit: Ob *Constantinus* auch nach der euserlichen *Profession* ein Christe gewe-

gewesen. Von *Eusebii* Leben des *Constantini*.

27. Von *Codice Theodosiano*, dessen Mängeln und Nutzen.

28. Von der *Methode* die *Theodosius* gebraucht die mit einander streitigen Meinungen der *Juristen* in eine gewisse Form zu bringen.

Cap. II.

Von dem Römischen Recht unter Justiniano und dessen Nachfolgern biß auf Carolum den Grossen

I.

Von *Justiniano*, seiner Art und Leben.

2. Von *Procopii historiâ arcanâ* und des *Alemanni* und *Eichelii notis* drüber.

3. Von des *Justiniani* Gelahrheit und Geschicklichkeit.

4. Von seiner Gemahlin *Theodora* und wie derselben zu Liebe unterschiedene *Leges* gemacht worden.

5. Von des *Triboniani* Zustand und *capacität*.

6. Von *Hotomanni Anti Triboniano* und *Wissenbachii Emblematibus*.

7. Von dem Zustand der andern *Juristen*/ die zu dem *Corpore Juris* gebraucht worden.

8. Von Verfertigung des ersten *Codicis*.

9. Von denen *Pandecten*/ und deren *Nævis*.

10. Von

10. Von denen *Institutionibus* und was daran getadelt werde.

11. Von *Antonii Matthæi Fundamentis Iuris aliter jaciendis.*

12. Von *Codice repetitæ prælectionis*, 50. *decisionibus*, *authenticis &c.* und deren Mängeln.

13. Von *Novellis.*

14. Von *Antinomien* daß derselben viel sind/ und diese Lehre sich gantz vernünfftig so wohl zur *theorie* als zur *praxi* schicke.

15. Von der *Autoritæt* des *Iustinianei*schen Rechts in Griechen-Land nach seinen Tode biß zu den Zeiten *Basilii.*

16. Von des *Theophili Institutionibus.*

17. Von des *Basilii Macedonis Prochiro*, denen *Basilicis* und deren *Epitomatoribus* und *Glossatoribus.*

Cap. III.

Von denen Rechten der alten Teutschen biß auff Carolum den Grossen.

I.

Von den Unterscheid zwischen denen Römischen Sitten/ und denen Sitten der alten Teutschen zu Zeiten *Iulii Cæsaris.*

2. Von den Haß der Teutschen gegen die Römischen *Iuristen* unter *Augusto.*

3. Wie die Römer nach und nach denen

von ihnen überwundenen Teutschen ihre Sitten beygebracht.

4. Von denen Sitten der Teutschen zu Zeiten *Taciti*.

5. Von etlichen Fehlern so *Tacitus* von denen Sitten der Teutschen wiewohl ohne Vorsatz begangen; Absonderlich von der alten Teutschen Nüchternheit und Mäßigkeit.

6. Daß ein *Studiosus Juris* die damahligen Gebräuche der Teutschen noch in heutigen Rechten nutzen könne; Insonderheit von dem *Tractament* ihrer Leibeigenen/ von dem Gebrauch/ daß der Bräutgam den Mitgifft mit gebracht u. s. w.

7. Daß alle Barbarische Völcker sich mit dem natürlichen Recht begnügen können/ und wenig oder keine geschriebene Rechte brauchen.

8. Daß man keine geschriebene Gesetze bey denen alten Teutschen wisse/ sondern sie vor diesen ihre Gesetze Gesangsweise auswendig gelernet.

9. Daß in fünfften *Seculo* die Teutschen nachdem sie etliche Provintzen dem Römischen Reich abgezwackt/ auch angefangen sich geschriebner Gesetze daselbst zu bedienen.

10. Von denen Gesetzen der West-Gothen.

11. Von denen Gesetzen der Ost-Gothen.

12. Von denen Gesetzen der Burgundier.

13. Von dem Saal-Gesetz der Francken.

14. Von denen Gesetzen der Alemanier und Bäyern.

15. Von

15. Von denen Gesetzen der *Ripuarier*.
16. Von dem Gesetz der *Longobarder*.

Cap. IV.

Von denen Rechten der Teutschen Von Käyser Carols des Grossen Zeiten an.

1.

VOn Käyser Carls des Grossen seinen Verbesserungen und Zusätzen zu denen vorhero erzehleten unterschiedenen Gesetzen.

2. Von denen Gesetzen die er denen Sachsen/ Friesen/ und Thüringern gegeben.

3. Von seinen *Capitularibus*, so wohl in Policey- als Kirchen-Sachen.

4. Von denen *Capitularibus* und Gesetzen seines Sohnes *Ludovici Pii*.

5. Von denen Teutschen Rechten/ von des *Ludovici Pii* Zeiten an/ biß auf die Zeiten *Ottonis* des Grossen.

6. Von denen Gesetzen dieses Käysers.

7. Von denen Teutschen Rechten/ biß auf des Sächsischen Käysers *Lotharii* Zeiten.

8. Daß die Teutschen von Käyser Carls des Grossen Zeiten an biß in das dreyzehende Jahrhundert keiner oder wenig geschriebener Rechte sich bedienet.

Cap.

Cap. V.

Von dem *Canonischen*-Recht.

I.

Von Ursprung der Canonischen Rechte.
2. Von denen Apostolischen Regeln oder *Canonibus*.
3. Von *Codice Canonum Ecclesiæ universæ.*
4 Von *Codice Canonum Ecclesiæ Romanæ, & Africanæ &c.*
5. Von des *Dionysii Exigni Collection.*
6. Von des *Dionysii publicirten Decretalibus.*
7. Von *Fulgentii Ferrandi Breviatione Canonum.*
8. Von *Johannis Scholastici collection* und *Nomo Canone.*
9. Von *Martini Bracharensis collection.*
10. Von *Cresconii Breviario Canonum.*
11. Von *Codico Ecclesiæ orientalis.*
12. Von *Hadriani Papæ Collectione.*
13. Von *Ansegisi* und *Benedicti Levitæ collectionibus Capitulorum Caroli Magni* und seine Kinder.
14. Von des *Pseudo Isidori collection.*
15. Von des *Photii Nomocanone.*
16. Von des *Burchardi Wormatiensis collectione decretorum.*
17. Von des *Gregorii VII. Dictatibus.*
18. Von des *Anselmi Lucensis collectione Canonum.*
19. Von

19. Von des *Iovnis Decreto.*

20. Von unterschiedlichen *Scriptoribus Iuris Ecclesiastici* im zwölfften Jahrhundert/ *Iob. Zonara Alexio, Anistino Constantino Harmenopulo, Matthæo Blastare, Simeoni Logothetâ.*

21. Von *Gratiano* und seinen *Decreto*, oder *Concordantia discordantium Canonum.*

22. Von *Paleis in Decreto.*

23. Von denen drey Theilen des *Decreti* und deren *allegationibus.* Was *suprà* und *extra* bedeute.

24. Von denen *Glossatoribus Decreti, Iohanne Semecâ*, und anderen.

25. Von *Bernardi Cirtæ collectione Decretalium.*

26. Von *Theodori Balsamonis expositione Canonum.*

27. Von des *Gilberti, Alani, Iob. Vallensis. Bernardi Compostellani, Innocentii III. collectionibus Decretalium.*

28. Von denen *Decretalibus Gregorii IX.* und derer *collectore Raymundo de Penna Forti.*

29. Von deren Ordnung/ *allegation*, und *Glossatoribus.*

30. Von *Arsenii monachi Nono Canone.*

31. Von *Bonifacii VIII. Libro sexto Decretalium* dessen Ordnung und *Allegation.*

32. Von denen *Clementinis, Extravagantibus Iohannis XXII.* und *extravagantibus communibus.*

33. Daß das *Canonische*-Recht in Teutschland

um

nun das dreyzehende Jahr hundert angenommen und eingeführet worden.

Cap. VI.

Von der Einführung des Römischen Rechte in Teutschland / und was darauff erfolget

1.

Daß vor *Lotharii* aus Sachsen Zeiten des *Justiniani* Rechte noch in einigen Gebrauch in Italien gewesen.

2. Von der Fabel / daß der Käyser *Lotharius* befohlen habe / daß des *Justiniani Corpus* in Schulen *docir*et und in denen Gerichten in Italien allein solle gebraucht werden.

3. Von der Gelegenheit / wie das *Justiniani*sche Recht in Italien so wohl in Schulen als für Gerichte in Auffnahme kommen.

4. Von *Irnerio* und der Schule zu *Bononien*.

5. Von Vermehrung der Zänckereyen und Processe / so bald das *Justinianei*sche Recht in Italien angenommen worden.

6. Von *Martini* und *Bulgari* Streit *de Dominio Imperatoris*.

7. Von *Azone*, *Accursio* und andern *Glossatoribus* und *Commentatoribus Juris* in Italien.

8. Von Ursprung der hohen Schulen in Teutschland. Von der Heidelbergischen hohen Schule zu Zeiten *Caroli IV*.

9. Von *Bartolo* und *Baldo*, und wie jener

von dem Käyser *Carolo IV.* zu Verfertigung der güldenen Bulle gebraucht worden / und das Römische Recht eingeflicket habe.

10. Von Stifftung der hohen Schule zu Prage / Cölln / Erfurth / Würtzburg / Leipzig / Rostock.

11. Von Ursprung der Edlen Buchdruckerey-Kunst / unter den Käyser Friederich den *III.*

12. Von der Fabel / daß der Käyser *Lotharius* die Römischen Rechte in Teutschland gebracht habe.

13. Von dem Schwaben Spiegel.

14. Von Sachsen-Spiegel.

15. Von Magdeburgischen Weichbild.

16. Von der Glosse über den Sachsen-Spiegel.

17. Daß das Römische und Longobardische Lehn-Recht mit denen Universitäten sich in Teutschland eingeschlichen.

18. Daß es ohngefehr umb das funffzehende Jahr hundert auch nach und nach in denen Gerichten gebraucht worden.

19. Von Käyser Friederichs des *III. Reformation* und was schon damahls für Klage über die *Doctores* der Geistlichen und Weltlichen Rechte geführet worden.

20. Von dieses Käysers schlechten Liebe gegen die *Juristen* / und daß diese *Reformation* nicht erdichtet sey.

21. Von der Politischen List der *Juristen* / sich ohnerachtet der *intendirten Reformation* feste zu setzen / wie selbige aus denen Erklärungen der Artickel selbiger *Reformation* zu sehen.

22. Von der *æmulation* der *Legisten* und *Canonisten*.

23. Wie

23. Wie sich die *Iuristen* unter den Käyser *Maximiliano* wieder feste gesetzet. Von Stifftung des Cammer-Gerichts und weiterer Einführung der Römischen-Rechte in die Gerichte.

24. Ob und wieweit das Römische-Recht in denen Reichs-Abschieden eingeführet und *approbiret* worden.

25. Was in denen Reichs-Abschieden durch die gemeine geschriebene Rechte/ oder durch die gemeine Käyserliche-Rechte verstanden werde.

26. Von Auffnahme der Römischen-Rechte unter Carl den *V.*

27. Von dessen Peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung / und wie dieselbe die *Autoritæt* der *Doctorum Iuris* bekräfftiget.

28. Daß heute ausgemacht sey/ daß das Römische-Recht die alten Teutschen Gesetze und Gewohnheiten nicht abgeschafft habe / sondern nur wenn diese nicht zu reichen/ zu brauchen sey.

29. Warum *Lutherus* auf das Päbstische-Recht so gescholten/ und die Römischen *Iuristen* in Gegentheil so gelobet.

30. Von *Reuchlino, Henning, Gœden, Chiliano, König, Gregorio, Haloandro, Nicolao Everhardo, Ulrico Zasio, Balthasare Clammero, Iohanne Sichardo, Hieronymo Schurffio*, und etlichen andern Teutschen *Iuristen* / die das Römische-Recht in Teutschland befördert.

31. Von der *Autoritæt* derer *Glossatorum* und ihrem Mangel an der Wissenschafft der Römischen *Antiquitæten*;

32. Von denen Ausländischen *Iuristen* die sich auf die Römische Historie gelegt und von der Art der *Glossatorum* in Auslegung des *Corporis Iuris* abgewichen; Insonderheit von *Alciato* und denen Gelehrten *Franciscis, Duareno, Hottomanno, Balduino, Connano* ingleichen von *Cujacio*, denen beyden *Gothofredis, Iacobo Ræardo*, und andern; Und was diese zur Aufnahme der Römischen-Rechte beygetragen.

33. Daß die Teutschen *Iuristen* länger an denen *Glossen* gehangen. Von denen *Pistoriis, Simone, Hartmanno, Modestino, Simone Ulrico, Petro Heigio, Iacobo Schultes* u. s. w.

34. Wie dieselben mit allen Fleiß gesucht dasselbe in die Gerichte einzuführen/ und das Teutsche-Recht auszumertzen.

35. Wie man die *Instituriones* und was man nur von Römischen-Rechten gekont in das Teutsche übersetzet. Von *Andreas Perneddern* und Noa Meyrern.

36. Wie man das Teutsche-Recht den Schwaben-Spiegel bey guter Zeit unter die Banck gesteckt: Und warum sich der Sachsen-Spiegel länger gehalten.

37. Von *Ioh. Oldendorpii* und *Ioh. Schneidewini* fleiß die Römischen *Actiones* und *Formuln vel quasi* in Schwang zubringen.

38. Daß die Hansee und andere Städte/ wo in der Nähe keine Universitäten gewesen/ über ihren alten Rechten und Gewohnheiten fester gehalten.

39. Von

39. Von Lübeckischen- und Hamburgischen-Recht.

40. Wie die *Juristen* die Chur- und Fürsten auch andere Stände des Reichs beredet / neue Landes- Gerichts- Policey- Ordnungen u. s. w. zu machen / oder wie sie dergleichen Ordnungen *colligiret*.

41. Von dergleichen *publicirten* / Badenischen / Bayerischen / Braunschweigischen / Erfurtischen / Franckfurtischen / Märckischen / Magdeburgischen / Nürnbergischen / Pfaltzischen / Pommerischen / Preußischen / Sächsischen / Würtenbergischen u. s. w. Land- Rechten / Landes- Ordnungen / Stadt- Rechten / *Reformationen* Gewohnheiten u. s. w.

42. Wie sich etliche *Juristen* darunter beflieſſen in solche Ordnungen Dinge aus denen Römischen- Rechten einzubringen / die nie in Teutschland in Gebrauch gewesen / noch ohne die gröste *Confusion* in Gebrauch kommen können / welches aus der *Collation* der Würtenbergischen- Rechte deutlich gezeiget werden kan.

43. Wie man / da der Schwaben- Spiegel gleichsam vergraben gewesen / zu desto mehrerer Austilgung des Teutschen- Rechts an denen Orten / die nicht zur Sächsischen Pfaltz gehören / in die Vorreden dergleichen *publicirten* Ordnungen setzen lassen / daß im Fall etwas in denen Ordnungen nicht ausgedruckt wäre / dasselbe nicht nach Sächsischen sondern gemeinen Käyserlichen Rechten solte geurtheilet werden.

44. Wie etlichen vernünfftigen Leuten die daraus erfolgte Verwirrung gedauret / und sie sich befliessen derselben zu steuren.

45. Wie *D Meichsner* den Schwaben-Spiegel wieder unter der Banck fürgesucht und in Druck befördert.

46. Von des *Goldasti* Fleiß / die Kentnüß der teutschen Historie und Rechte unter die Leute zu bringen.

47. Wie seinen Fleiß sonderlich in der teutschen Historie andre als *Freherus*, *Reuberus*, *Urstisius*, *Pistorius*, *Schardius*, *Baclerus*, *Meibomius* u. s. w. gefolget.

48. Wie andre hingehen auch auffer Teutschland das Römische Recht gar ausmertzen wollen. Von *Autumno*, *Grœnewegen*, *Regnero*, u. s. w.

49. Von Herrn *Iohann Schilters* löblichen Arbeit / in Gegeneinanderhaltung der Römischen und Teutschen Rechte / ingleichen von des Herrn *Kulpisii dissertatione Epistolicâ*.

50. Daß man vor diesem auff *Universitäten* die *Pandecten*, *Codicem* u. s. w. nach dem Text erkläret.

51. Daß zu der heutig üblichen *Systematischen* Lehr-Art *Ioachimus Hopperus* wahrscheinlich den Grund geleget.

52. Von *Treutleri methode* durch *disputationes* und kurtzen *Theses*.

53. Von des *Mathæi Wesenbecii methode* nach des *Rami* Lehr-Art / und dessen Nachfolgern *Struvio*, *Eckolto*.

54. Wie

54. Wie man über die *Systematicos* zu *commentiren* angefangen. Von *Bachovio, Hunnio, Hahnio, Petro Müllero* u. s. w.

55. Von Zusammensuchung anderer ihrer *errorum*. Von *Erroribus Wesenbecianis*. Von der *Trutina Ienensi*.

56. Von *Compendiis* und *quæstionibus*.

57. Von geheimer Lehr-Art / und Verpflichtung der *Studiosorum Iuris* durch Eyde u. s. w.

Cap. VII.

Von den Zustand / Mängeln und Curen der heutigen teutschen Rechts-Gelahrheit.

1.

DAß das heutige Recht der Teutschen wegen der Einmischung so viel frembder Rechte und anderer in vorigen Hauptstück miterzehlten Umständen höchst ungewiß und sehr elend sey.

2. Von dem Ursprung dieses Elends/der Einführung der Päbstischen Rechte in Teutschland.

3. Von etlichen unbilligen Dingen die unter dem Schein der Frömmigkeit von denen Päpsten eingeführet worden. *De impietate piarum causarum.* Von der Regel: daß man die Eyde halten müsse / die an ewigen Leben nichts hinderten. Item: Daß Eydschweren ein GOTTES Dienst sey / und man GOTT was verspräche u. s. w.

4. Von der Langweiligkeit des Processes nach päbstischen Rechte / und daß der Römische viel billicher und kürtzer gewesen / auch da die *subtilesten Formuln* noch in Schwang gegangen.

5. Von denen *differentien* des päbstischen und Käyserlichen Rechts.

6. Daß daraus gnugsam abzusehen / daß das päbstische Recht in Teutschland mehr in Gebrauch sey als das Käyserliche.

7. Daß diese Anmerckung auch mit der Historie und Einführung beyderley Rechte sehr wohl übereinkomme.

8. Von denen unterschiedenen Lehren der Rechts-Gelehrten / worinnen (bey denen *Protestirenden* sonderlich /) nach päbstischen / und worinnen nach Käyserlichen Rechten gerichtet werden solle / und derselben Unzulänglichkeit.

9. Von gemeiner Nachläßigkeit der *Studiosorum Juris* auff *protestirenden Universitæten* / *in studio Iuris canonici*, und woher dieselbe entstanden.

10. Von den sonderbaren Nutzen des päbstischen Rechts für einen *Studiosum Iuris*.

11. Von *Lutheri* Verbrennung des *Iuris canonici*, und daß diese That denen damahligen *Iuristen* nicht ohne Ursach mißfallen / auch aus der abgeschmackten *doctrin de virtute heroica* nicht vertheydiget werden könne.

12. Wie die nachfolgende Einführung des Käyserlichen Rechts mit denen Universitäten in Teutschland die Ungewißheit gehauffet.

13. Daß

13. Daß dieselbe durch die *æmulation* der *Canonisten* und *Legisten* gehäufft worden. Von *Goldasti Monarchia Imperii.*

14. Daß deren ersten *Glossatorum* Unwissenheit in der Historie und *Philosophie* auch nicht wenig zu der Ungewißheit der Rechte und Verderbung der Rechts-Gelahrheit beygetragen. Von etlichen Thorheiten des *Accursii* und andrer.

15. Von denen Secten unter denen *Glossatoribus* und wie sie auch in denen geringsten *controversien* die *Studiosos* beredet/ daß ihre Wiedersacher verdamt wären.

16. Von ihren unzeitigen Fleiß/die *antinomien* oder wiedersprechende Gesetze zuvereinigen.

17. Beweiß/das viele *antinomien* in Römischen Recht seyen/ und was diese Lehre so wohl in der *theorie* als *praxi* für Nutzen habe.

18. Von *Antonii Mathæi, Wissenbachii, Huberi, Strauchii,* Meinung hiervon.

19. Von der gezwungenen *explication* derer Teutschen Rechte durch die Römischen.

20. Von dem vielfältigen und unnöthigen *allegiren* derer *Legum* und *Glossatorum.* Von *Berlichii* Schrifften.

21. Daß durch die teutschen Uberseßungen Römischer Rechte das teutsche Recht noch ungewisser und unverständlicher worden. Daß die Uberseßer öffters das Lateinische-Recht nicht verstanden. Von Unterscheid der Römi-

schen-Lehre *de thesauris*, und der Teutschen Rechte/ von denen Schätzen der Erden.

22. Daß die meisten Rechte des Sachsen- und Schwaben-Spiegels/ so viel die Grund-Gebräuche betrifft noch heute in Schwange seyn/ und also ein grosser Mangel ist/ daß die *Studiosi Iuris* nicht darauf geführet werden.

23. Daß man der Römischen-Formuln bey unsern Proceß nicht nöthig/ auch *actiones Oldendorpii* und *Schneidewini* sich auff Teutschland nicht schicken. Von *Schachers Collegio Practico* und *Svendendœrffers Actionibus*.

24. Von dem Unheil / daß der Teutschen Rechts-Gelahrheit durch die vielen Landes- und Proceß-Ordnungen erwachsen. Und daß man gleichwohl nunmehro dieselben nicht entbehren kan / und auff *Universitæten* selbe fleißig treiben solte.

25. Daß man in *Conferirung* derselben gute Nachricht von allgemeinen Teutschen Gewohnheiten erlanget.

26. Daß die *Ramistische Methode* sich nicht füglich zur *Iuris-Prudenz* schicke / und von der Verdrüßligkeit/ die dadurch in die *Systemata* eingeführet worden.

27. Daß durch so viel *Systemata, Disputationes, compendia, Quæstiones, Errores*, u. s. w. die Jugend nur ungewisser und *à fontibus* abgeführet wird.

28. Daß man noch heute durch die so genandten *subtilen Distinctiones*, dadurch man alle *Ar-*

gumen-

tinomien conciliiren will / nichts mehr ausrichte / als daß die Jugend zur *Legulisterey* oder *Rabulisterey* angeführt wird / und in *Praxi* hernach diesen Unfug nicht wohl wieder loß werden kan.

29. Daß man die *Institutiones* der Jugend als ein güldnes Buch *recommendiret* / da doch das Gegentheil von unterschiedenen schon dargethan worden. Von dem Sprichwort. *Bonus Instituista, bonus Iurista.*

30. Daß die Jugend viel Dings lernen müssen / daß ihr hernach nichts nütze ist.

31. Daß man diesen Fehler zu beschönen vorgeben / es sey alles oder doch das Meiste was in Römischen-Recht gelehret wird nütze.

32. Von der Streit-Frage / wer beweisen müsse in zweiffelhafftigen Fällen / welches Recht *in praxi recipirt* sey / ob das Römische oder das alte Teutsche?

33. Von denen Uneinigkeiten derer Rechts-*Collegiorum*, auch in eines Fürsten *Territorio*, oder in einer Stadt / und derer *Doctorum æmulation*, einander *in sententionando* zu widersprechen.

34. Von *Carpzovii Definitionibus* und *Finckelthausens Observationibus practicis.*

35. Von öfftérer Veränderung der Gerichts-*Observantz in sententionando*, auch in einen Rechts-*Collegio.*

36. Daß dergleichen Gerichts-*Observanz* mit Unrecht für eine sonderliche *Species Iuris* ingleichen *interpretationis* ausgegeben werde / und

aus

aus was für *Intereſſe* dieſe Meynung erfunden ſey.

37. Von dem groſſen Mangel/ daß die meiſten *Studioſi* heute die *Philoſophie* gantz *negligiren*/ und in *Studio Iuris* den gehörigen Grund nicht legen.

38. Daß daraus ein thörichter Stoltz und Einbildung ſonderlicher Weißheit erfolge.

39. Daß wie die alten *Gloſſatores* in Erlernung der Rechts-Gelahrheit bey Ermangelung derer darzu nöthigen *Subſidien* Eſels-Arbeit getrieben; Alſo heute/ da man ſo ſchöne Gelegenheit hat/ etwas gründliches zu thun/ die wenigſten *Studioſi Iuris* rechten Fleiß anwenden/ etwas zu lernen/ ſondern allzuſehr eilen und die Rechts-Gelahrheit lieber als eine Artzeney einnehmen.

40. Daß man ſich gar wenig um die Hiſtorie der Teutſchen-Rechten bekümmere. Ob *Conrings Hiſtoriæ Iuris Germanici* der ſtudirenden Jugend zu *recommendiren*? Warum/ da er löblich die Bahne gebrochen/ kein *Juriſte* dieſen *Medico* nachfolgen/ und wo dieſes/ ſein Vorhaben zu verbeſſern oder weiter auszuüben/ Hand anlegen wollen.

41. Daß dieſes der gröſte Mangel ſey/ wenn die Jugend beredet wird/ es mangele der Rechts-Gelahrheit nichts/ ſondern ſie ſey in ihren beſten Zuſtand.

42. Von unterſchiedenen Curen/ die etliche wieder dieſe Mängel brauchen wollen/ und wie dieſelbe unzulänglich ſind/ auch die Hülffe von

GOtt

GOtt mit der Zeit und Besserung der Lehr-Art erwartet werden müsse.

43. Von dem *Autore Partheniі Litigiosi*, und daß es der Mann zwar gut gemeinet/aber wenig *Iudicium* gehabt hat.

44. Von dem *Autore* des Bedenckens/ wie dem *Iustitien* Wercke zu helffen.

45. Von Verbesserung der Proceß-Ordnungen und wie weit solche zureichen.

46. Von Summarischen Processen *de simplici & plano*', und ob es nicht besser sey/ geköpfft als geschmeücht zu werden?

47. Warum sich die Besserung der Processe nicht leicht einführen lasse. Von der Menge der Unterthanen/ die von Langweiligkeit der Processen leben.

48. Von neuen *Decisionibus* und daß durch neue Ordnungen und *Decisiones* wenig Löcher zugestopffet und viel wieder eröffnet/ das ist die Ungewißheit der Rechte gehäuffet werden.

49. Von dem Vorschlage der Ordnung *in Corpore Iuris* zu bessern/ und zwey *Exemplaria* in eins zu kleben.

50. Von andern Vorschlägen/ daß man einen neuen *Codicem Iuris Germanici* machen solle/ und daß dieser Vorschlag nach allen Umständen/ *quis, quid, ubi, quibus auxiliis, cur, quomodo quando* nicht *practicabel*.

Cap. VIII.

Von der *methode* die Rechts-Gelahrheit zu lehren.

I.

VOn Unterscheid denen eintzelen *edirten* Oder zusammen gedruckten *consiliis de methodo Studendi Jura.*

2. Daß dadurch die *Studiosi Iuris* nur irregemacht werden.

3. Daß viele derselben so beschaffen/ daß man die *Consulenten* nicht schärffer straffen könte/ als wenn sie die *Autores* lesen müsten/ die sie den *Studiosis recommendiren*.

4. Daß heut zu tage vernünfftige *Professores* darinnen übereinkommen/ daß das die beste *methode* sey/ wenn die *Studiosi Iuris* das lernen was ihnen nütze sey.

5. Von denen auff *Universitäten* ietzo hergebrachten *cursibus Iuris.*

6. Von denen *Usibus practicis* der Römischen Rechte. Von *Schultzen, Philippi, Norici, Hoppii, Voetii* u. s. w. *Usibus Institutionum.*

7. Von *Usibus Pandectarum, Codicis, Novellarum* u. s. w.

8. Von etlichen/ nöthigen Errinnerungen so bey Abhandelung der Frage: Ob das Römische Recht heute in *praxi* einen grossen Nutzen habe/ zuförderst in Formirung des *Status controversiæ* zum Grund zu legen.

9. Ob

9. Ob dadurch wenn man in hundert Jahren ein Exempel anführen kan / daß das Römische Recht etwa hier oder da vorkommen sey/daraus *viridis observantia* bewiesen werden könne?

10. Daß *argumenta Legum* und ein gleiches / oder nach übereinkommendes Recht zum *Usu practico* nicht gehöre.

11. Daß wenn man nach der jetzterzehlten *methode* nach Anleitung derer *Titulorum* in Römischen Recht von denen nützlichen Lehren in *praxi* handelt/ nothwendig viel *materien* die täglich in *praxi* fürkommen unterlassen werden / die hernach ein *Studiosus* erst lernen muß wenn er ins Amt kömmt.

12. Daß dennoch die bißherige *methode* nicht abzuschaffen/sondern noch bey behaltē werdē müsse

13. Von einer neuen *methode*, bey der Rechts-Gelahrheit die teutschen allgemeinen Gewohnheiten zum Grunde zu legen/ und die Römischen Rechte darnach zu *conferiren*.

14. Daß an dieser *methode* nichts mit Fuge getadelt werden könne / und daß dieselbe einem *Studioso* viel leichter und angenehmer sey.

15. Warum sich bißher kein Lehrer dieser *methode* beflissen?

16. Von der Eintheilung des teutschen Rechts in Land und Lehn-Recht/ und dieser zweyer Arten Unterscheid.

17. Daß der Innhalt der teutschen Rechts Gelahrheit so viel den Hauß-Stand betrifft/ darinnen bestehe / daß ein *Studiosus Iuris* lerne

was

was unter denen Unterthanen mein und dein sey/ und wie/ wenn deswegen Streit fürfället / die Sache für Gerichte ausgemacht werden müsse.

18. Daß die Haupt-Regeln der Teutschen Rechts-Gelahrheit so viel das Land-Recht betrifft auff vier *Classen* ankommen. 1. Von Eigenthum. 2. Von Testamenten und Erbfallen. 3. Von *Contracten*. 4. Von *Proceß*.

19. Daß von Stand der Personen füglicher nach dieser vier Classen gehandelt wird / weil alle Stände *Exceptiones à Regulis* machen.

20. Daß bey denen vier Haupt-Classen alle Lehren in kurtze *definitiones* und *axiomata* oder Regeln gebraucht werden können.

21. Daß bey dem Recht der Personen nach deutlicher Beschreibung des Standes die ersten vier Haupt-Classen wieder durch gegangen/ und was dabey der Stand für ein absonderliches Recht gebe/ gezeiget werden könne.

Cap. IX.

Von Land-Recht/ und insonderheit von Eigenthum.

I.

WArum in denen Landes-Ordnungen wenig oder nichts von Eigenthum *tractiret* werde.

2. Von beweglichen und unbeweglichen Gütern. Von Schulden.

3. Von

3. Von Stadt und Land-Gütern. Von Wiesen/ Aeckern/ Weinbergen/ Gärten/ Holtzungen/ Bergwercken/ Steinbrüchen. Von Wohn-Häusern/ Mühlen/ Backhöfen/ Wein-Pressen/ Bädern/ Schencken/ Wirthshäusern/ Gasthöfen/ Weinkellern/ Brau-Häusern/ Brandtewein-Blasen/ Apothecken/ Gewölber u. s. w.

4. Wie der Besitz der Güter erlanget/ erhalten und verlohren werde. Von unterschiedenen Gebräuchen Besitz zu nehmen.

5. Von Zahmen und Wilden-Thieren. Von Pferden/ Ochsen/ Schaafen/ Ziegen/ Schweinen/ Gänsen/ Hünern/ Tauben/ Bienen u. s. w.

6. Von Geträyde und Hülsenfrüchten. Von Gartenfrüchten.

7. Von Zinsen und deren unterschiednen Art.

8. Von Gelde und Müntzen deren unterschiedenen Gestalt und Werth.

9. Von Jagd-Recht.

10. Von Forst-Recht.

11. Von Fischfang und Wasser-Recht.

12. Von Vogelfang und Lufft-Recht.

13. Von Taubenfang und Haltung derselben.

14. Von Bienenschwarm.

15. Von verlohrnen und weggeworffenen oder verlassenen Sachen.

16. Von Dingen so an Ufern der Flüsse oder an Gestade des Meers gefunden werden.

17. Von Flüssen und Insuln/ von den Gang des Flusses.

18. Von der Anwaschung und Abreissung eines Stück Landes durch den Fluß.
19. Von Uberschwemmung.
20. Von nothwendiger Gemeinschafft durch Vereinigung und Vermischung zweyer unterschiedner Dinge.
21. Von Erlangung des Eigenthums durch Bauen / Säen / Pflantzen. Von nothwendiger Gemeinschafft der Bäume.
22. Von Schreiben auff andrer Leute Papier oder Schreib-Taffeln.
23. Von Gemählde auff frembde Breter oder Leinwand.
24. Von Schätze finden.
25. Bergwercks-Recht.
26. Von verliehrung des Eigenthums durch Ubergabe.
27. Von verliehrung durch Bestraffung.
28. Von der *Præscription* oder verjährung.
29. Von der Wilden-Thiere Wiedererlangung natürlicher Freyheit.
30. Von dem Recht des Eigenthums-Herren seine Sache zu nützen. Von unterschiedener Art der Früchte und Nützungen.
31. Von dem Recht dieselbe zu verändern / verseussern / verderben / und alles mit zu machen was man will.
32. Von Dienstbarkeiten der unbeweglichen Güter.
33. Von Nützungen und Genießbrauch der Güter.

34. Von allerhand andern Dienstbarkeiten/ die auff die Güter auff Lebens-Läng gelegt werden können.

35. Von denen Dienstbarkeiten dadurch andre Güter verbessert werden.

36. Von dem Recht/ seine Sache von einen andern zu *vindiciren*/ und was man dabey beweisen müsse.

37. Von dem Recht/die Freyheit seiner unbeweglichen Güter zu vertheidigen/ und wer dabey den Beweiß führen müsse.

38. Von dem Recht wieder den jenigen/ der in der Dienstbarkeit mich hindern will/ mich zu schützen.

39. Wenn der Nachbar ein Gebäude in mein Eigenthum oder zu Schade der Dienstbarkeit auffführt oder sonst was ändert.

40. Von dem Recht/ dem Schaden den ich von dem baufälligen Gebäu meines Nachbars befahre/ vorzukommen.

41. Von dem Recht wegen des an den Meinigen erlittenen Schaden/ an den Thäter mich zu erhohlen.

42. Wann der Schade durch des andern Leibeigenen oder Vieh ohne seine Schuld geschehen.

43. Wenn aus einem Hause etwas heraus geworffen oder gegossen worden.

44. Wenn in einem Gast-Hoffe oder Schiffe ein Schade geschicht.

Cap. X.
Von Testamenten und letzten Willen.

1.

DAß die Alten-Teutschen von letzten Willen nichts gewust.

2. Daß der Gebrauch derselben wahrscheinlich durch die Bischöffe eingeführet worden.

3. Daß hierbey das Päbstische-Recht an meisten in Gebrauch gewesen/ auch noch sey/ ausser was in denen Reichs-Abschieden denen *Notarien* aus den Römischen Rechten für eine Norm fürgeschrieben worden.

4. Daß durch diese Mischung das Testaments-Recht sehr streitig und ungewiß worden.

5. Von einem *solemn*en geschriebenẽ Testament.

6. Von einem *Testamento nuncupativo.*

7. Von Testamenten die vor *Notariis* gemacht werden.

8. Von Testamenten die bey den Fürsten hinterlegt sind.

9. Von Testamenten die bey der Obrigkeit niedergelegt werden.

10. Von Testamenten zu Zeit der Pest.

11. Von Testamenten so für dem Priester gemacht werden/ ingleichen *ad pias causas.*

12. Von *Codicillen.*

13. Von der *Clausula codicillari.*

14. Von

14. Von Unterscheid der Erben.
15. Von Einsetzungen unter gewissen Bedingungen.
16. Von *Substitutionen*.
17. Von Vermächtnüssen.
18. Von *Fideicommissen*.
19. Von Enterbungen/ und der Klage wegen unrechtmäßiger Enterbung/ auch deren Unterscheid von der Klage zu Erfüllung des Pflicht-Theils.
20. Von Aenderung der Testamente.
21. Von Umstossung und Zerreissung derselben.
22. Von Anwachßungs-Recht in Erbschafften und Vermächtnüssen.

Cap. XI.
Von Erb-Fällen.

I.

VOn Testaments-Erben und was dieselben zu beobachten haben/ auch wie ferne sie des verstorbenen Willen zu erfüllen schuldig sind.

2. Von Erben ohne Testament überhaupt.
3. Von dem Unterscheid/ ob Kinder oder andere zu Erben eingesetzet sind oder nachgelassen werden in Ansehen der *Transmission* und sonsten.
4. Von Verfertigung eines *Inventarii* und was selbiges nütze.
5. Von der eydlichen *Specification*.

6. Von Einmischung in Erbschafften.
7. Von denen drey Haupt-Ordnungen in Erbfällen ohne Testament.
8. Von der Ordnung der Kinder.
9. Von der Gerade und Heergeräthe.
10. Von Ordnung der Eltern.
11. Von Geschwister und Geschwister-Kinder ohne/ und mit denen Eltern.
12. Von der Ordnung aller abseits-Verwanden.
13. Von denen Erbfällen zwischen Mann und Weib.
14. Von der *Succession* durch Versprechen. Von Ganerben.
15. Von der *Succession* aus Ehestifftungen.
16. Von Vereinigung zweyerley Kinder.
17. Von der Nachfolge der Obrigkeit.
18. Von Erbrecht in *Fidei commiß* Gütern.
19. Von streitigen Erbfallen/wenn etliche mit einander zugleich sterben.
20. Von *Conferi*rungen in Erbschafften.
21. Wie man des so wohl aus Testamenten als ohne selbige zustehendes Erbrechts verlustigt werde.

Cap. XII.

Von *Contract*en.

§. 1.

WAs zu einen *Contract* erfordert werde.
2. Wer *contrahi*ren könne.

3. Von

3. Von Stillschweigenden *Consens*.
4. Von Betrug.
5. Von Irrthum.
6. Von Furcht.
7. Von Verletzung über die Helffte.
8. Von Geld und Frucht-Leihen.
9. Von Zinsen und wucherlichen *Contr*æ*ct*en
10. Von widerkäufflichen Zinsen.
11. Von Leihen andrer Dinge.
12. Von *Deponir*en *Sequestrir*en.
13. Von *Hypothecen* und Pfandschafften.
14. Von Aufftragung der Geschäffte.
15. Von *Societæt Contract*.
16. Von Kauffen und Verkauffen.
17. Von Miethen und Pachten.
18. Von Vergebung der Erb-Zinß-Güter.
19. Von Bürgschafften.
20. Von Tauschen.
21. Von Verrichtung frembder Geschäffte.
22. Von Erstattung aus andern Regeln der Billigkeit.
23. Von allerhand ungenannten Geschäfften.
24. Von Schenckungen.
25. Von Arten wie die *Contracte* gehoben und getilget werden.

Cap. XIII.
Von Proceß in Bürgerlichen Sachen.

1.

VOn Proceß überhaupt/ und dessen unterscheidenen Arten: Absonderlich von Ober- und Unter-Gerichten.

2. von Personen die zu einen Proceß und Gerichte gehören.

3. von der *Supplic*, iemand zu *citiren*/ und von *Foro competente*.

4. von der *Citation*.

5. von der Ungehorsams-Beschuldung.

6. von der Klage.

7. von Aufschub und Tagen da die Gerichte nicht gehalten werden.

8. von *dilatorischen Exceptionen*.

9. von *Cautionen*.

10. von der *Reconvention*.

11. von Nennung seines *Autoris*, und des *Litis denunciation*.

12. von der *Intervention*.

13. von *præjudicial-Puncten* und andern zwischen kommenden Fragen.

14. von der *Litis Contestation*.

15. von Eyd für Gefährde.

16. von zerstörlichen *Exceptionibus*.

17. von *Positionibus cum juramento dandorum* und *respondendorum*.

18. von Beweiß/ und Gegen-Beweiß/ überhaupt.

19.

19. von Beweiß durch brieffliche Uhrkunden
20. von Beweiß durch Zeugen.
21. von Beweiß durch eignes Geständnüß.
22. von Beweiß durch Augenschein / und Rechnung.
23. von Beweiß durch Eydte.
24. von *Præsumptionen*.
25. von *Disputir*-Gesetzen.
26. von *allegir*ung der *Legum* und *Autorum*.
27. von *Responsis collegiorum juridicorum*.
28. von Beschluß der Sache und *irrotulation*.
29. von Durchlesung der *Acten*.
30. von *Referir*ung derselben.
31. von Abfassung der Abschiede / Urtheil und *Publicir*ung derselben.
32. von Leuterungen und Ober-Leuterungen.
33. von *Appellationen* / *Supplicationen* / *Revisionen*.
34. von der Nullität-Klage.
35. von der *Execution*.
36. von *Subhastationen* / *Taxationen* / und *Adjudicationen*.
37. von Processen in *Possessorio summariissimo*, ingleichen von *inhibition* Processen.
38. von Processen in *Causa Spolii*, *item Executivo*.
39. von Processen *ex Legibus diffamari*, & *si contendat*.
40. von *Injurien*-Processen.
41. von *Arrest*-Processen.
42. von *Concurs*-Processen.

43. von

43. Von Ordnung der Gläubiger in *Concursen.*

44. Von den einfältigen und kurtzen Processen in kleinen Sachen die dem Richter kein Geld eintragen.

Cap. XIV.
Von Proceß und Peinlichen Sachen.

I.

VOn dem Proceß durch Peinliche Anklage/ und wie dieselbe von Proceß in Bürgerlichen Sachen unterschieden.

2. Von *Fiscalen.*

3. Von *inquisition* Proceßen.

4. Wie das peinliche Gericht bestellet werden solle.

5. Von Rügen und Angeben.

6. Von *Foro Delicti* und Abfolgungen der *Delinquenten.*

7. Von Registratur der Rüge.

8. Von der *General-Inquisition.*

9. Von *Summarischer* Abhörung der Zeugen.

10. Von *Corpore delicti.*

11. Von der *Section* und *Inspection* eines todten Menschen.

12. Von Beerdigung des todten Cörpers/ ingleichen von Baar-Recht.

13. Von *Corpore Delicti*, und Anzeigungen in Ehebruch/ Kindermord u. s. w.

14. Von der *Special-Inquisition.*

15. Von

15. Von Inhafftigung der Verdächtigen und von Gefängnissen.

16 Von *Summarischer* Verhör des *Inquisiten*.

17. Von *Inquisitional Articuln*.

18. Von Abhörung des *inquisiti* auff die Artickel.

19. Von der Registratur von dessen Aussage.

20. Von der *Defension pro avertendâ*.

21. Von Beweiß wider den *inquisiten*. Von denen Zeugen / und Abhörung derselben über Artickel.

22. Von der Haupt-*Defension* und wie selbige einzurichten.

23. Von Verschickung der *Acten* nach rechtlicher Erkäntniß und der Urtheils-Frage.

24. Von Peinlichen Urtheil und dessen *Publicirung*.

25. Von der Peinlichen Frage und deren unterschiedenen *Graden*.

26. Von denen Anzeigungen/die zur scharffen Frage genung sind.

27. Von Verstattung anderweitiger *Defension*.

28. Von *Exequir*ung der scharffen Frage an *inquisiten*.

29. Von dem End Urtheil und wie dieses zu *exequiren*.

30. Von denen Häschern / Scharffrichtern / Schweinschneidern/ Cloacräumern.

31. Von Straffe der GOttes-Lästerer und derer so *Sacra turbiren*.

32. Von Straffe derer/so die Gräber *violiren*.

33. von

33. Von Straffe der Todschläger und *Duel-lanten*.

34. Von Straffe derer so die Leute befehden und ihnen absagen.

35. Von Straffe der Mordbrenner.

36. Von Straffe der Hurerey und Ehebruchs.

37. Von Straffe der *Injurien* und *Calumnien*.

38. Von Straffe des Diebstahls und von vertrauten Guth.

39. Von Straffe derer so die Bäume und Weydenschälen und abhauen.

40. Von Straffe der *Concussion*.

41. Von Straffe des Vollsauffens.

42. Von Straffe derer welche die Missethäther hausen / herbergen / verhelen und aus den Gefänganissen kommen lassen.

43. Von unterschiedenen Lebens-Straffen und deren *Graden*.

44 Von andern Leibens-Straffen.

45. Von Gefängnüß-Straffen und Landes-Verweisungen.

46. Von Geld-Straffe.

47. Von kleinen Ubelthaten und Brüchen.

48. Von dem Hexen-Proceß insonderheit / und was ein vernünfftiger *Jurist* dabey zu beobachten habe.

Cap. XV.

Von dem sonderlichen Recht unterschiedener Stände.

1. Was

I.

WAs ein Person oder ein Stand sey.
2. Wie vielerley die Stände seyn.
3. Von Recht der kleinen Kinder.
4. Von Recht der Pupillen.
5. Von Recht der Minderjährigen.
6. Von Recht der Unsinnigen und Rasenden.
7. Von Recht derer/ denen die *Administration* der Güter genommen.
8. Von Vormundschafften und Curateln.
9. Von Recht alter Leute.
10. Von Recht des Männlichen Geschlechts.
11. Von Recht des Weiblichen Geschlechts/ von *SCto Vellejano*.
12. Von Recht der Zwitter.
13. Von Recht unverheyratheter Personen/ Junggesellen / Jungfrauen / Wittwer / und Wittbinnen. Von Hagestoltzen Recht.
14. von Recht der Eheleute.
15. von Weiblichen Einbringen und Gegenvermächtnüß.
16. von Recht der Eltern.
17. von väterlicher Gewalt.
18. von Recht der Kinder.
19. von *SCto Macedoniano*.
20. von Recht der Herrn.
22. von Recht der Tagelöhner/ Bettel-Leute und Einwohner.
23. von Bürger-Recht.
24. von Recht der Schencken und Gast-Wirthe.

25. von

25. Von Recht der Handwercks-Leute / und Zünffte.
26. Von Recht der Lehrjungen / Gesellen / Meister / u. s. w.
27. von Zünffte Zwang.
28. Von Cramer-Innungen.
29. Von Kauffmans-Recht.
30. Von Wechsel-Recht.
31. Von Bodmerey und Haverey-Recht.

Von *Assecurationen*.

32. Von Recht der *Professorum*.
33. Von Recht der Studenten.
34. Von Recht der *Exercitien* Meister.
35. von Recht der Apothecken.
36. von Recht der Barbierer.
37. von Recht der Buchdrucker / Buchführer / Buchbinder.
38. von Recht der Soldaten.
39. Von Recht der Hoff-Bedienten.
40. von Recht der Edelleute.
41. Von Landsassen / Schrifftsassen / und Amptsassen.
42. Von Recht der Bauren.
42. Von Recht gefangener Türcken.

Cap XVI.
Von Lehn-Recht.

1.

Von der Lehn-Rechts-Gelahrheit.
2. Von Ursprung der Lehn.

3. von

3. Von dem Teutschen Lehns-Gesetzen.
4. Von dem Wesen und Beschaffenheit eines rechten Lehns.
5. von unterschiedenen Artē eines rechtē Lehns.
6. von denen Personen welche Lehen geben und annehmen.
7. von denen Gütern und Sachen/ darinnen ein Lehn aufgerichtet wird.
8. von Regalien.
9. von Lehns-*Contract*.
10. von der Lehnsreichung.
11. Von der Mitbelehnschafft oder gesamten Hand.
12. Von der Lehns-Verjährung.
13. von Geding und Anwartung.
14. von Recht des Lehns-Herrn.
15. von Recht des Lehn-Manns.
16. von Vereusserung und Verpfandung des Lehns.
17. von Wiederruffung des vereusserten Lehns.
18. von Lehns-Schulden.
19. von der Lehns-Folge der Kinder.
20. von Lehns-Folge der Eltern und *Agnaten*.
21. von denen letzten Willen in Lehns-Fällen.
22. von der Lehns-Vormundschafft.
23. von der Lehns-Erneuerung.
24. von der Lehns-Verlierung.
25. von Lehns-Sachen.
26. von der Lehns-Cantzeley.
27. von Lehns-Proceß.

28. von aufgetragenen Lehn.
29. von Kunckel- oder Schleier-Lehn.
30. von Weiber-Lehn.
31. von gekaufften Lehn.
32. von Pfand-Lehn.
33. von unbeschwornen Lehn.
34. von Lehn in Gelde.
35. von Freylehn.
36. von Seß-Lehn.
37. von Burg-Lehn / Hof-Lehn / Zinß-Lehn / Erb-Zinß-Lehn / Ampts-Lehn / Voigtey-Lehn u. s. w.
38. von Erb-Lehn.
39. von Gnaden- Gelder- Cammer- und Keller-Lehn.
40. von Tafel-Lehn.
41. von Aufgebigen oder Offnungs-Lehn.
42. von Vereuserungs-Lehn.
43. von Sonnen-Lehn.
44. von *Allodial*-Gütern.

Pars III.

Von denen Lehren so einem Studioso Juris in der Teutschen Rechts-Gelahrheit / so viel den Wehrstand betrifft / zu wissen nöthig.

Cap.

Cap. I.

Von Aenderung des Römischen Staats biß auff die Zeiten Carls des Grossen.

I.

VOn der Regiments-Form unter *Romulo* und denen Nachfolgenden Königen

2. Von der Regiments-Form nach Austreibung der Könige.

3. Von *Decemvirat.*

4. Von *Tribunis plebis.*

5. Von *Centoribus.*

6. Von *Dictatoribus.*

7. Von *Tribunis militum.*

8. Von *Marii, Sullæ, Catilinæ, Pompeii, Cæsaris factionibus.*

9. Von *Triumvirat.*

10. Von dem Römischen Staat unter *Augusto* und dessen Aenderung: von Eintheilung der *Provinzien*, und dahin verordneten unterschiedenen Obrigkeiten.

11. Von der Regiments-Form unter *Tiberio* und dessen Nachfolgern.

12. Von der Regiments-Form unter *Hadriano.*

13. Von Mit-Regenten und *Cæsaribus.*

14. Von dem Römischen Staat unter *Constantino* dem Grossen. Von Erbauung Constantinopel und erster Theilung des Reichs.

15. Von der andern Theilung des Reichs unter *Theodosio*.

16. Von denen Römischen *Præfectis Prætorio, Magistratibus Palatinis, Ducibus, Comitibus* u. s. w.

17. Von Einfall und Herrschung der Gothen in Italien.

18. Von Einfall und Herrschung der *Longobarden* in Italien.

19. Von *Exarchat*.

20. Von Untergang des *Longobardischen* Reichs.

Cap. II.

Von dem Teutschen-Staat und dessen Veränderung biß auff Caroli des Grossen Zeiten.

I.

Von der alten Teutschen Regiments-Form zu Zeiten *Cæsaris* und *Taciti*.

2. Von denen Kriegen die die Teutschen mit denen Römern geführet unter denen Römischen Käysern in ersten vier Jahr hunderten.

3. Von der alten Teutschen Sitten und Gebräuchen.

4. Von der alten Teutschen ihren Ursprung.

5. Von Ursprung des Fränckischen Reichs.

6. Von denen alten Teutschen Hertzogen und Königen,

7. Von

7. Von denen alten Fränckischen Hertzogen biß auf den *I.* Fränckischen König Pharamund.

8. Von denen merckwürdigen *politi*schen Dingen unter *Pharamundo*, *Clodio*, *Merovæo*, *Childerico*.

9. Von dergleichen unter *Clodoveo*, *Theodorico*, *Theodoberto*, *Theobaldo*, *Lothario*, *Sigeberto*.

10. Jngleichen unter *Clodoveo II. Theodoberto II. Theodorico II*, *Lothario II*, *Dagoberto primo & secundo*, *Childerico II.*

11. Von dem Unter-Regiment in den Fränckischen Reich unter dem *Merovingi*schen Stamm.

12. Von denen Hertzogen und Grafen.

13. Von der grossen *Autorität* des Ober-Hof-Meisters oder Pfaltz-Grafens / und wie dadurch der *Merovingi*sche Stamm von der Crone kommen.

14. Von *Ebroino Gramoaldo*, *Pipino Crasso*, *Carolo Martello*, *Pipino Caroli Magni* Vater.

15. Wie *Pipinus* von dem Pabst Zacharia zum König eingesetzet und der *Merovingi*sche Stamm verstossen worden.

16. Wie der Pabst Stephanus bey *Pipino* Hülff wider den König der Longobarden gesucht / und wie *Pipinus* den Römischen Stuhl beschencket.

Cap. III.

Von denen Veränderungen des Teutschen-Staat von Caroli des Grossen Zeiten biß auf Carln den V.

I.

VOn *Caroli* des Grossen Hülffe / so er dem Pabst geleistet / und von der Verjagung des letzten Longobarder Königs.

2. Von der Danckbarkeit des Pabsts gegen Käyser Carln und was er durch den Titul *Patritii* und hernach *Imperatoris Romani* erlanget habe.

3. Von seiner Abschaffung der Hertzogthümer in Teutschland und derer Verwandlung in Grafschafften.

4. Von Ursprung der Pfaltz-Land-Marck- und Burggrafen.

5. Von Eintheilung des Fränckischen Reichs unter *Carolo Magno* und seinen Stamm.

6. Von *Caroli* Kriegen mit denen Sachsen / und wie diese Völcker unter ihm regieret worden.

7. Von Ursprung der zweyen Reichs-Pfaltzen und *Vicariaten*.

8. Von *Ludovico Pio* und seinen vielfältigen Regiments-Fehlern.

9. Von dem grossen Streit zwischen des *Ludo-*

Ludovici Söhnen und der daher entstandener Unruhe.

10. Von denen unter dieser Unruhe wieder empor gekommenen Hertzogen / und wie dieser ihre Macht die *Autorität* der Käyser geschwächt.

11. Wie unter dem *Carolini*schen Stamm Franckreich von Teutschland gantz abkommen.

12. Wie nach Absterben des *Carolini*schen Stamms fünff Hertzoge für andern Reichsständen mächtig gewesen / und Hertzog *Conrad* aus Francken erwehlet worden.

13. Von der Ober-Herrschafft / die diese gesammte Hertzoge vor der Wahl über ihre Hertzogthümer gehabt.

14. Wie zu vermuthen / daß unter ihnen Abrede genommen worden / daß der so zum Käyser erwehlet würde / die andern in der That als Lehnleute / und nicht als blosse Unterthanen *tra*-*ti*ren solte.

15. Ingleichen / daß nach Absterben des einen oder doch nach Absterben dessen *Familie*, allzeit einer von denen fünff Hertzogen Käyser werden / und die andern 4. dessen Mundschencken / Truchsesse / Marschalle / und Cämmerer seyn solten.

16. Wie nichts destoweniger die erwehlten Teutschen Könige nach der Wahl immer getrachtet / das alte Ansehen wieder zu erlangen / und die Hertzoge sammt andern mächtigen Ständen zu demüthigen.

17. Und hingegen die mächtigen Stände immer gesucht ihr Ansehen gröſſer zu machen.

18. Von König Conrads Streit mit denen übrigen vier Hertzogen/ sonderlich mit dem Hertzog zu Sachsen.

19. Von dem Regiment Henrichs des Vogelers.

20. Von Ursprung u. Anfnahme derer Städte in Teutschland / sonderlich unter diesen *Henrico*.

21. Daß die Städte ursprünglich unter des Reichs Botmäßigkeit gewesen / und wie etliche davon abkommen.

22. Von denen Verdrießlichkeiten / die die Teutschen Könige indessen in Italien / wegen des *Lombardi*schen Reichs und Römischen Käyserthums theils von denen Päbsten theils sonst erlitten.

23. Von denen *Ottonibus*, und wie unter *Ottone Magno*, das Römische Käyserthum völlig mit dem Teutschen Königreich vereiniget worden.

24. Von Ursprung der Bischöffe und Ertz-Bischöffe in Teutschland / und wie dieselbe unter denen *Ottonibus* zu hoher Gewalt gelanget / und zu mächtigen Reichs-Fürsten worden.

25. Von Ursprung der drey Reichs-Cantzeleyen.

26. Von *Henrici Sancti* Regiment / und der Erhebung des Bißthums Bamberg / auch dem Ursprung / warum die 4. weltlichen Churfürsten ihre Erbämpter bey dem Bisthum Bamberg haben.

27. Von Ursprung der Churfürsten / und daß derselbe vor der güldenen Bulle nach und nach durch Gewohnheit u. Ansehen der drey Reichs-

Cantzler und der vier Hertzoge oder Erbämter entstanden.

28. Von *Conrado II. Henrico III. IV. V.*

29. Wie unter diesen Käysern und der ihnen von den Päbsten gemachten Unruhe / sonderlich wegen der Wahl der Bischöffe / das Teutsche Reich einen grossen Stoß gelitten.

30. Von *Lothario II. Conrado III. Friderico I Henrico VI. Philippo III. Ottone IV. Friderico II* und wie diese Käyser alles angewendeten Fleisses unerachtet diese Scharte nicht wieder auswetzen können.

31. Von dem Stoß den das Teutsche Reich durchs *Interregnum* bekommen.

32. Von Untergang der Hertzoge in Schwaben.

33. Von der freyen Reichs-Ritterschafft / und ob deren Ursprung von diesen Zeiten anzurechnen / oder nicht vielmehr viel älter sey.

34. Von dem alten Faust-Recht / und von denen an deren Stelle in Teutschland eingeführten *purgationibus canonicis.*

35. *De Treugâ & pace Dei.*

36. Wie unter denen *Henricis* und hernach / absonderlich aber in *Interregno* in Teutschland alles Bund übergangen und kein Land-Fried gewesen.

37. Wie man unter diesen Käysern zum öfftern diesen Unheil durch gute Gesetze vorkom-

men wollen / wie wenig aber selbiges gefruchtet.

38. Von dem Staats-Streich/den gleichfals unter diesen Käysern der Pabst / Teutschland und andern Königreichen/durch die Creutz-Predigten / und die Heerzüge in das heilige Land / beygebracht / und was Teutschland für Schaden dadurch gelitten.

39. Von Käyser *Rudolpho*, und wie dieser zwar seine *Autorität* in Teutschland wohl *maintenir*et/ aber doch in Italien wenig Fruchtbarliches ausgerichtet.

40. Von Fortsetzung des unruhigen Zustandes unter Käyser *Adolpho*, *Alberto*, *Henrico VII.* und *Ludovico Bavaro*.

41. Wie Käyser *Adolphus* von Käyserthum abgesetzet worden / mit was für *Prætext* und Recht.

42. Von *Mulcii* Politischen Irrthum/ daß eine Majestät gar wohl abgesetzet werden könne.

43. Von der gemeinen Land-Unruhe unter diesen Käysern / und wie man unter ihnen getrachtet / dieselbe durch unterschiedliche Bündnüsse zu hemmen.

44. Von Mißbrauch dieser Bündnüsse und dem daraus entstandenen Kriege zwischen den Fürsten und Städten.

45. Von andern Bündnüssen zwischen den Fürsten und Städten / auch unter denen Rheinischen und Schwäbischen Städten und dergleichen.

46. Von

46. Von Käyser Carl den *IV.* und dem Zustand des Reichs unter ihm.

47. Von der güldnen Bulle/ derer Innhalt/ und wie der damahlige Zustand des Reichs daraus in etwas zu sehen.

48. Von denen darinnen verbotenen Zusammenverbindungen.

49. Von Pfalbürgen und Ußbürgen.

50. Von Käyser Wentzeln und dessen Absetzung.

51. Ob dieser Käyser so schlimm gewesen als er insgemein gemacht wird?

52. Von *Ruperto, Sigismund, Alberto II.*

53. Von Käyser Friderichs des *III.* langer Regierung/ und was unter ihm das Römische und Teutsche Reich abgenommen.

54. Von Schwäbischen Bunde/ dessen Ursprung nnd Fortgang.

55. Von Käyser *Maximilian* dem *I.* dessen vielfältigen Unglücks-Fällen und sonderlicher *humeur*.

56. Von seiner *intention* Pabst und Käyser zugleich zu werden.

57. Von dem von ihm aufgerichteten Regiment.

58. Von Cammer-Gericht und dessen Ordnung.

59. Von Westphälischen Gericht/ dessen Ursprung/ Mißbrauch und Abschaffung.

60. Von Reichs-Abschieden und deren Anfang.

61. Von denen alten Reichs-*Conventen* oder Reichs-Tägen / und deren Unterscheid; von denen Reichs-Tägen die zu diesen Zeiten gehalten werden.

62. Von der Reichs-*Matricul* und deren Anfang / auch Absehen.

63. Von der Eintheilung des Reichs in gewisse Cräyse.

64. Von dem durch den Reichs-Abschied zu Worms *publicir*ten und in folgenden Reichs-Tagen bekräfftigten Land-Frieden.

Cap. IV.

Von denen Veränderungen des Teutschen-Staats unter Carolo dem V. biß hieher.

1.

VOn der Schwierigkeit / die bey Käyser *Carls* Wahl vorgangen.

2. Von denen *Votis* der beyden geistlichen Churfürsten / die bey dem *Sleidano* zu lesen / und wie dieselben von den *Publicist*en gemißbraucht werden.

3. Von Ursprung der *Capitulation* unter *Carolo V.*

4. Von der wegen der Religion unter ihm entstandenen Unruhe.

5. Von dem *Religions*-Kriege / Gefängnüß und Absetzung des Churfürsten von Sachsen / und etlichen

lichen *Intriguen* / die mit Churfürst *Mauritio* und dem Landgrafen zu Hessen vorgenommen worden.

6. Von Churfürst *Mauritii* Krieg wieder ihn / und den darauff erfolgten Religions-Friede.

7. Von dem Bauren-Kriege.

8. Von dem Krieg mit König *Francisco*.

9. Von Aufhebung des Schwäbischen-Bundes

10. Von dem Kriege mit dem Pabst.

11. Wie Preussen von Reich abkommen.

12. Wie Käyser Carl die Regierung seinem Herrn Bruder abgetreten.

13. Von *Ferdinandi I.* Regiment.

14. Wie Liefland von Reich abkommen.

15. Von *Maximiliano II.*

16. Von der Grumbachischen Unruhe.

17. Von *Rudolpho II.*

18. Von dem *Gregorianischen* Calender.

19. Von der Unruhe wegen des Churfürsten zu Cölln Heyrath.

29. Wie die Stadt Donawerth in die Acht erkläret worden.

21. Von der Schwäbischen *Union* und Pabstischen *Liga*.

22. Von der Jülichischen Streit-Sache.

23. Von Käyser *Mathia*.

24. Von der Verhetzung der Lutheraner wieder die *Reformirten* und der daher entstandenen Unruhe.

25. Von *Cardinal Clesel*. 26.

26. Von Käyser *Ferdinando II.*

27. Von der Böhmischen Unruhe / ihren Ursprung / Fortgang und Ausbruch.

28. Von Churfürst Friederichs Wahl zum König in Böhmen und dessen unglücklichen Ausgang.

29. Von dem Manßfelder / Fürst Christian von Anhalt / Hertzog Christian von Braunschweig / dem Marggrafen von Baden / und dem Marggrafen von Brandenburg.

30. Von der Heßischen Streit-Sache.

31. Von dem Nider-Sächsischen *Defensions*-Werck.

32. Von der Magdeburgischen *Administration.*

33. Von der Mecklenburgischen Unruhe.

34. Von dem *Edict* wegen der Geistlichen Güter.

35. Von der Mantuanischen Streit-Sache.

36. Wie Schweden in dem Teutschen Krieg gemischt worden / von der Vereinigung mit Chur-Sachsen / und des Königs-Tode in der Schlacht bey Lützen.

37. Von General-Wallenstein / dessen Glück und Aufnehmen / seiner Abdanckung / wieder Annehmung / und Ermordung.

38. Von Zerstörung der Stadt Magdeburg.

39. Von der Nördlingischen Schlacht.

40. Von Pragischen-Frieden / und der daraus entstandenen Uneinigkeit zwischen Schweden und Sachsen.

41. Von

41. Von des Churfürsten zu Trier/ Gefängnüß.

42. Von dem Tod des Hertzogs in Pommern.

43. Von Käyser *Ferdinand* dem *III.*

44. Von Hertzog Bernhards zu Weimar Tode.

45. Von dem Krieg zwischen Schweden und Dennemarck.

46. Von dem Westphälischen Frieden/ und dessen Innhalt.

47. Von dem achten Churfürstenthum.

48. Von Einnehmung der *Reformirten* in Religions-Frieden.

49. Von Befestigung der *Superiorität* der Reichs-Stände.

50. Von Bekräfftigung des Geistlichen Vorbehalts.

51. Von *Secularisation* der Geistlichen Stiffter.

52. Von des Pabsts *Protestation* wider den Westphälischen Frieden. Von denen *Jure Consultis Dillingensibus.*

53. Von den Friedens *Execution* Receß.

54. Von dem Streit zwischen Chur-Bäyren und Chur-Pfaltz wegen des *Vicariats.*

55. Von dem Krieg zwischen Spanien und Franckreich und von den Pyrenaischen Frieden.

56. Von dem Kriege zwischen Schweden/ Pohlen/ Dennemarck und Brandenburg und denen erfolgten Friedens-Schlüssen.

57. Von

57. Von Käyser Leopoldo.
58. Wie Erffurt in die Acht erkläret worden und um ihre Freyheit kommen.
59. Von dem Streit wegen der Wild-Fänge zwischen Chur-Maynz und Chur-Pfaltz.
60. Von der Schwedischen *Prætension* auff die Stadt Bremen.
61. Wie Lothringen dem Könige von Franckreich in die Hände kommen.
62. Von der *controvers* zwischen denen Hertzogen zu Braunschweig und der Stadt/und wie dieselbe geendiget worden.
63. Von Ursprung und Fortgang des Frantzösischen Kriegs mit Holland/ und wie Teutschland darein gemischet worden.
64. Von Nimmägischen Frieden und dessen Innhalt.
65. Von neuer Unruhe mit Franckreich und dem 20. Jährigen Stillstand.
66. Von neuen Krieg mit Franckreich.
67. Von dem Rißwyckischen Frieden.
68. Von der Holsteinischen Unruhe.
69. Von der Hamburgischen Belägerung.
70. Von der Sachsen Lauenburgischen *Succes-sions*-Sache.
71. Von Verlegung des Cammer Gerichte nach Wetzlar.
72. Von neundten *Electorat*,
73. Von der Mecklenburgischen *Successions*-Sache.

Cap.

Cap. V.
Von der Staats-Rechts-Gelahrheit in Teutschland.

I.

WArum auſſer Teutschland nicht geduldet wird / daß auf Universitäten das Recht des Wehrstandes gelehret oder davon in offentlichen Schrifften *disputiret* wird.

2. Warum in Teutschland dieses zugelassen ist / und itzo auf vielen Universitäten bey der Juristen *Facultät* gewisse *Professores Juris publici* sind.

3. Daß die Staats-Rechts-Gelahrheit nichts anders sey als eine Wissenschafft die Teutschen Staats-Gesetze zu verstehen / auszulegen / und nach selben Recht zu sprechen und andern Leuten mit Rath und That sonst behülfflich zu seyn.

4. Daß die Römischen-Gesetze wie sie in *Corpore Juris* stehen / zu denen Teutschen Staats-Gesetzen nicht gerechnet werden können.

5. Von dem bißherigen Mißbrauch / die Staats-Rechts-Fragen aus denen Römischen Gesetzen und deren Glossen zu behaupten.

6. Von denen Verdiensten *Lehmanni & Conringii* die zu erst / sonderlich aber dieser letzte / die Juristen an dieser gefährlichen Kranckheit *curiret*.

7. In was Absehen die Staats-Gesetze für Gese-

Gesetze / und in was Absehen sie für *Pacta* oder Vergleiche zu halten.

8. Daß die Staats-Gesetze ohne der *Politic* und Historie nicht können verstanden werden.

9. Von dem Mangel derjenigen so sich der Staats-Rechts-Lehre angemasset / daß es ihnen an diesen beyden Hülffs-Mitteln sehr gemangelt. Von *Limneo*, *Arumæo*, *Paurmeister*, *Reinking*, *Stephani*, *Sprengero*, *Mylero*, *Hermete*, *Lampadio*, *Erautlachto*, *Beckero*, *Bæclero* und andern.

10. Daß solches gleichfalls biß auf die Zeiten *Conrings* und *Monzambano* gedauret.

11. Wie sich die Juristen zu erst dem *Conring* entgegen gesetzt.

12. Wie des *Monzambano* sein Buch dißfalls erst verdrießliche *Fata* ausstehen müssen / biß doch endlich nunmehro diese Cur bey denen meisten Juristen zu würcken angefangen.

13. Von des *Monzambano* seinen *Censoribus* und *Commentatoribus*, *Schockio*, *Oldenburgero*, *Praschio*. *Christiano à Teuteburg*, *Zellero*, *Scharschmidio*, *Obrechto*, *Kulpisio*.

14. Von dem Mangel / daß man den Staat des Römischen-Reichs nach der *Aristotelischen Politic* ausmessen wollen / da doch diese Elle hierzu nicht zulänglich.

15. Von der altbernen *Invention* des glückseligen Zustandes in gemischten *Republiquen*, und wie auch diese der Staats-Rechts-Lehre bißher geschadet.

16. Von der eitelen Beredung der grossen Glückseligkeit des Teutschen-Staats. 17.

17. Ob das Amt eines treuen Unterthanen erfodere / daß er den Staat darinnen er lebet / loben müsse / er möge nun seyn wie er wolle.

18. Ob einer wieder die Pflicht eines treuen Unterthanen handele / wenn er vorgiebt / daß der Staat der *Republique* darinnen er lebet / *irregulier* ungesund / und *monstros* sey.

19. Von der gemeinen *Persuasion*, daß die Teutschen Käyser iemahls über die Stadt Rom mehr als ein *Jus Protectionis* und eine wahre *Majestätische* Macht erlanget.

20. Von dergleichen *Persuasion*: Als ob Teutschland viel daran gelegen sey / wenn es die vor diesem gehabte Rechte in Italien wieder erlange.

21. Von der gemeinen Nachläßigkeit / die Veränderungen des Teutschen Staats in jeden *Seculo* wohl zu beobachten.

22. Von irriger Vorstellung des gegenwärtigen Staats aus denen Staats-Gesetzen voriger *Seculorum*.

23. Daß das *brocardicum*: *Quod non abrogatum est / valet.* Nicht eben viel nutze / und daß von der Veränderung des Staats nothwendig viel stillschweigende Veränderungen der Rechte entstehen müssen.

24. Von der Partheiligkeit der Staats-Lehrer.

25. Von der Partheiligkeit derer / die S. K. M. zu viel und denen Ständen zu wenig zuschreiben. Von *Reinkingio*, *Stamlero*, *Mulzio* u. s. w.

26. Von der Partheyligkeit derer so Käyserl. Majestät zu wenig und denen Ständen zu viel zu schreiben. Von *Hippolito à Lapide* und seinen Widersachern.

27. von denen so der Churfürsten *prærogativen* ausführen. Von *Thulemarii Octoviratu.*

28. von denen / so in denen Streitigkeiten / der Churfürsten unter sich / geschrieben. Von denen *Scriptoribus de Vicariatu Bavarico an Palatino, de jure Wildfangiatus, de jure coronandi, de Nono Electoratu*, u. s. w.

29. von denen so die zwischen denen Churfürsten und andern Ständen schwebende *Controversien tractiren.* Von dem *Autore* der Grund Feste / des Europäischen Herolds / *Furstenerio* u. s. w.

30. von denen / so die *Controversien* der Reichs-Städte beschrieben. Von *Knipschild, Dauthio Knichen, Autore* der *Donauwertischen Relation* u. s. w.

31. von denen / so von den Streitigkeiten der freyen Reichs-Ritterschafft geschrieben. Von Lerchen und Treißbach u. s. w.

32. von denen *Commentatoribus*, über die güldene Bulle.

33. von denen Scribenten über die Reichs-Abschiede / *Constitutiones de Pace profanâ & Religiosa.*

34. von denen Scribenten über die *Capitulationes.*

35. von denen Scribenten über die *Instrumenta pacis.*

36. von

36. von denen Reichs-Gesetzen / und ob der Niemwägische und Rißwyckische Friede darunter zu rechnen.

37. von denen zu der Staats-Rechts-Gelahrheit nöthigen *Historicis*, *Sleidano*, *Hortleder*, *Londorpio*, *Theatro Europæo*, *Diario* u. s. w.

38. von der zu der Staats-Rechts-Gelahrheit nöthigen *arte Heraldica* deren *Principiis* und darzu dienlichen Scribenten.

39. Von *Studio Chronologico*, *Geographico*, *Genealogico*.

40. von Zeitungen / und deren Nutzen.

Cap. VI.

Von Haupt des Teutschen Reichs.

I.

Von Römischen Käyser / dessen Tituln / Wapen / vorzug und *prærogativen* für andern Königen und Fürsten.

2. von seiner Wahl / so wohl auch was vorhergehet und nachfolget.

3. von der Beschaffenheit eines der zum Römischen Käyser erwehlet wird.

4. von Zeit und Ort der Wahl.

5. Daß durch die Wahl der erwehlte Römische Käyser unmittelbar sein Recht überkommen.

6. von des Römischen Käysers Crönung.

7. von der *Capitulation*, und wie weit die

heutigen *Capitulationes* von der ersten entschieden sind.

8. Daß aus der *Capitulation* zuförderst eines Römischen Käysers Macht und Gewalt müsse erlernet werden.

9. Von denen Puncten / die bey des Königs *Josephi Capitulation* eingerückt oder ausgelassen worden / und warum solches geschehen.

10. Von denen Regalien des Römischen Käysers / und worüber sich dieselben erstrecken.

11. Von denen *Reservat*en des Römischen Käysers / und wie dieselbe behutsam zu erklähren

12. Von Recht der Paniß-Brieffe.

13. Von Recht hohe Schulen zu bestätigen und mit gehörigen Freyheiten zu begnadigen.

14. Von Recht Könige / Fürsten / Graffen / Frey-Herren zu *creir*en und zu ernennen.

15. Von Recht Reichs-Obrigkeiten und Beamte zu ordnen.

16. Von Recht Zepter und Fahnen Lehn zu verleyhen / auch darinnen zu erkennen.

17. Von Recht über die *Privilegi*en / Streitigkeiten wegen des Zolls / auch über die *Precedenz* zu erkennen.

18. Von der höchsten Gerichtbarkeit des Römischen Käysers.

19. Von Recht *veniam ætatis* zu ertheilen.

20. Von Recht ehrlich zu machen und von Eyde loß zu zehlen.

21. Von Recht Messen zu verstatten.

22. Von

22. von Recht Anstands-Brieffe zu geben.
23. von dem *reservato* Statt-Recht zu schencken.
24. von dem Recht *general* Reichs Posten zu bestellen.
25 von dem Recht auff allgemeinen Reichs-Tägen zu *proponiren*.
28. Wieweit diese bißhero erzehlte *reservata* durch die *Capitulationes* eingeschrenckt worden.
27. Wie weit dieselbe stillschweigend durch Veränderung des Staats und Wachsthum der Macht der Stände entweder verringert oder selten brauchbar worden.
28. Von denen Rechten zu derer Ubung S. K. M. der Churfürsten oder der Stände *Consens* von nöthen hat.
29. Von dem Recht Zölle auffzurichten und zu erhöhen.
30. Von dem Recht freye Niederlage und Stapel-Gerechtigkeit zu verleihen.
31. Von dem Recht die Reichs-Stände und andere Glieder in die Acht zu erklären.
32. Von Recht das Müntz-Regal zu verleihen.
33. Von Recht die Reichs-Güter zuveräussern/ verpfanden/ versetzen die dem Reich eröffnete Lehen zu verleihen.
34. Von dem Recht allgemeine Reichs-Täge auszuschreiben.

35. Von dem Recht allgemeine Gesetze und Ordnung zu verfassen/ zu erklären/ zu mehren/ zu mindern/ oder aufzuheben.

36. Von dem Recht durchgängige Ellen/ Maaß und Gewicht zu setzen/ und die Müntz-Mängel zu *corrigiren*.

37. Von dem Recht jemand in die Würde eines Reichs-Standes zu erheben/ einen Reichs-Stand *à voto & successione* zu *suspendiren*/ oder auszuschliessen.

38. Von Recht Krieg zu führen/ Soldaten zu werben und einzuquartiren

39. Von Recht Reichs-Steuren anzulegen.

40. Von Recht Friede zuschliessen/ und Bündnüsse zu machen.

41. Von Recht Gesandten zu schicken/ und anzunehmen.

42. Von Recht Vestungen zu bauen und *Guarnison* einzulegen.

43. Von Römischen König/ und dessen Gewalt.

44. Auf wie vielerley Art und Weise der Römische Käyser und König aufhören Käyser und König zu seyn.

45. Von der Käyserlichen Gemahlin.

46. Von denen *Vicarien* des Käysers in Teutschland und Italien/ und deren Rechten.

Cap. VII.
Von denen Chur-Fürsten

I.

OB das Teutsche-Reich allzeit ein Wahl-Reich gewesen/oder wenn es angefangen ein solches zu seyn.

2. Von Ursprung der sieben Chur-Fürsten/ und ob in der siebenden Zahl was heiliges oder sonderliches zu suchen?

3. Von Ursprung des achten Chur-Fürstenthums.

4. Von neundten *Electorat*.

5. Von der gesammten Churfürsten *Titulatur*, Würde/*Præcedenz* und andern *Prærogativen*.

6. Von der Eintheilung in Geistliche und Weltliche/ und von der Geistlichen ihren Vorzug.

7. Von Chur-Fürsten zu Mäyntz und dessen *Prærogativen*.

8. Von Churfürsten zu Trier und dessen *Prærogativen*.

9. Von Churfürsten zu Cölln und dessen *Prærogativen*.

10. Von des Römischen-Reichs-Ertz-*Cancellariat*.

11. Von dem Reichs-*Vice Cancellariat*.

12. Von König in Böhmen und dessen *Prærogativen*.

13. Von Churfürsten zu Bäyern und dessen *Prærogativen*.

14 Von Churfürsten zu Sachsen und dessen *Prærogativen.*

15. Von Churfürsten zu Brandenburg und dessen *Prærogativen.*

16. Von Churfürsten zu Pfaltz und dessen *Prærogativen.*

17. Von Churfürsten zu Hannover und dessen *Prærogativen.*

18. Von der Churfürsten ihren Ertz-Aemptern.

19. Von des Reichs Erb- oder Affter-Aemtern=

20. Wie Churfürstenthümer erlanget und verlohren werden.

21. Von der Chur-Fürstlichen Vormundschafft.

Cap. VIII.

Von denen Fürsten Grafen und Herren.

I.

VOn Eintheilung der Fürsten in Geistliche und Weltliche.

2. Von dem Vorzug der Geistlichen ihren Ursprung/ Wachsthum/ Wahl u. s. w.

3. von denen Ertz-Bischöffen.

4. von denen Bischöffen.

5. von Aebten/ Aebtißinnen und Prälaten.

6. von denen Weltlichen Fürsten und deren Unterscheid.
7. von Ertz-Hertzogen.
8. von Hertzogen.
9. von Landgrafen/ Marggrafen/ Burggrafen.
10. von *in specie* so genannten Fürsten.
11. von *in specie* so genannten Grafen.
12. von Freyherren / Edlen Herrn Herren / Banner Herren u. s. w.
13. von der unterschiedenen Macht der Reichs-Fürsten.
14. Ob der Unterscheid der Macht auch einen Unterscheid in Recht gebe?
15. von *Suprematu* und ob diese Meynung so gar ungegründet sey / wie man sie insgemein ausgiebet.
16. von etlichen mächtigen Fürstlichen Hertzoglichen / Pfaltz-Marg- und Land-Gräflichen Häusern und deren *Controversien*.
17. von Sachsen.
18. von Pfaltz und Bäyern.
19. von Brandenburg.
20. von Braunschweig.
21. von Mecklenburg.
22. von Würtenberg.
23. von Hessen.
24. von Baaden.
25. von Sachsen-Lauenburg.
26. von Hollstein.
27. von Anhalt.

28. von der Fürstlichen Cantzley/ Cantzler/ Räthen/ *Secretarien*/ *Registratorn*, *Canzelisten*/ Cantzleyboten und ihren Botenmeistern/ u. s. w.

29. von Kirchen-Rath und *Consistoriis*.

30. von Fürstlichen Gütern und Einkünfften/ die nicht auf *Regalien* bestehen.

31. von Fürstlichen Einkünfften aus den *Regalien*.

32. von der Fürstlichen Cammer und deren nützlichen Einrichtung.

33. von der Fürstlichen Hofstadt.

34. von Fürstlicher Wohnung und was dazu gehörig.

35. von Ober-Küchenmeister- und Ober-Schencke-Ampt.

36. von Betmeister und Silber-Diener-Ampt.

37. von Cammer-Herren/ Junckern/ Pagen/ Cammer-Dienern/ Laqueyen/ Trabanten.

38. von Leib-*Medicis*, Hoff-Barbieren/ Apotheckern/ Handwerckern.

39. von der Gemahlin Bedienten.

40. von Fürstlicher Kinder Bedienung.

41. von Stallmeistern/ *Fouriern*, Dienern beym Marstall und Pferden.

42. von der Leib-Garde/ Schloß-Besatzung Thorwärtern/ Wächtern.

43. von *Bibliothecarien*/ Kunst-Cämmerern/ Musicanten/ Gärtnern.

44. von Hoff-Predigern.

45. von Hoff-Marschall.

Cap. IX.

Von denen Reichs-Städten.

I.

1. VOn dem Unterscheid der Reichs- und *municipal*-Städte.
2. Von Unterscheid der Reichs-Städte und freyer Reichs-Städte.
3. Von gemischten Städten.
4. Von Hansee Städten.
5. Von denen Zeichen und Beweißthümern der Reichs-Städte.
6. Von Reichs-Vögten und deren Unterscheid von Kasten-Vogten.
7. Von Ursprung der *immediet æt* der Städten.
8. Von Ursprung der Landes-Herrligkeit der Reichs-Städte.
9. Ob dieses auff einmahl oder nach und nach und wie geschehen?
10. Von Adel und *Patriciis* in Reichs-Städte.
11. Von Zünfften in Reichs-Städten.
12. Von Stadt-Rathe/ *Syndicis*, *Advocaten*/ *Consulenten*.
13. Von Ampt der Stadt Obrigkeit in *administration*, Vereuserung/ und Rechnung wegen gemeiner Stadt-Güter.
14. Von Ampt in Gerichts-Sachen und vertheidigung gemeiner Bürgerschafft *Privilegien*.
15. Von *Censoribus morum* auch Policey- und Kleider-Ordnungen.
16. Von Obsicht wegen guter Aufferziehung und *Inspection* über Schulen.

17.

17. Von Obsicht wegen Bevormundung der Unmündigen/ und Schutz der Wittwen.

18. Von Obsicht wegen Verheyrathung/ Kinder-Zeugung/ Kinder-Mütter u. s. w.

19. Von Ochsicht über *Medicos* Apothecker/ Barbierer und andern zur Gesundheit gehörigen Stücken/ sonderlich in Pest-Zeiten.

20. Von Obsicht über Speise und Tranck.

21. Von Obsicht über Handel und *Commercien*.

22. Von Obsicht über Messen-Jahr- und Wochen-Märckte.

23. Von Obsicht über Hospitäle/ Weisen- und Armen-Häuser.

24. Von Obsicht über Land-Bettler/ Wurstreuter/ Müßiggänger/ und Zigeuner.

25. Von Obsicht auf offentliche und Privat-Häuser.

26. Von Obsicht über die Land-Nahrung.

27. Von *Respect* und Gehorsam der Bürger gegen ihre Obrigkeit.

28. Von ihren Diensten und Gaben.

Cap. X.

Von denen Reichs-Ständen insgesamt.

I.

Von denen Kenn-Zeichen eines Reichs-Standes.

2. Von

2. Von der Landes-Fürstlichen hohen / und hohen Landes-Obrigkeit.

3. Von *Territorio* oder Landen der Reichs-Stände.

4. Von des Landes Nahmen / *Situation*, natürlichen Stücken / Gebürgen / Feldern / Wäldern / Wassern / Eintheilungen / Aemptern / Herrschafften / Städten / Schlössern / Dörffern / Lehenschafften / und Gräntzen.

5. Von des Landes-Fruchtbarkeit / Arthafftigkeit / Nahrung und Zuneigung der Unterthanen.

6. Von dem Stand und Unterscheid derer im Lande wohnenden Personen Hohen und Niedern.

7. Von denen *Regalien* der Stände die sie mit S. K. M. auf denen Reichs-Tägen *conjunctim exerciren*.

8. Von dero *Regalien* in Ansehen der Käyserlichen *reservaten* / und ob diese mit Fug denen Stücken der hohen Landes-Obrigkeit entgegen gesetzt werden.

9. Von dem Spruch: daß ein Reichs-Stand so viel in seinen Lande thun könne als der Käyser im gantzen Reich / und ob dadurch zu viel oder zu wenig gesagt werde?

10. Daß in Fragen was ein Reichs-Stand thun könne / zwar in Außübung derselben so wohl auffs Recht als auff den Nutzen zugleich gesehen / in Betrachtung aber und Erörterung derselben auff jedes insonderheit für sich gesehen werden müsse.

11. Daß in Fragen von Recht der Stände man mit alten Gebräuchen / oder auch alten Reichs-Gesetzen nicht müsse auffgezogen kommen / sondern auf den §. *Gaudeant in Instrumento Pacis* hauptsächlich *reflectiren*.

12. Von der Erbhuldigung und Landes-Pflicht die denen Ständen geleistet wird.

13. Von dem Recht Landes-Ordnungen zu machen / und ihrer Auslegung.

14. Von Recht *Mandata* und *Edicta* zu *publiciren* auch *Rescripta* zu geben.

15.. Vom Recht Obrigkeit und Beampte zu ordnen.

16. Von Recht Ober- und Unter-Gerichte zu bestellen / auch von der Ober- und Unter-Gerichtsbarkeit / Sachen aus Unter-Gerichten abzufordern / von Eyden ledig zu sprechen u. s. w.

17. Von Recht Land-Täge zu halten.

18. Von Recht Gewicht / Maaß / und Ellen anzuordnen.

19. Von Recht des *Archivs* und was selbes nutze.

20. Von Ertheilung der *Privilegien* und *Dispensationen*.

21. Von Aufrichtung der Frey-Städte und des Burg-Friedens.

22. von Ehelich und Ehrlichmachung.

23. von Anstands Briefen.

24. von Recht der *Repressalien*,

25. von der *Veniâ ætatis*.

26. von Jahrmärckten und wie die Jahrmärck-

märckte der Stände von denen Messen unterschieden.

27. Von Städte Aufrichtung und Ertheilung des Bürger-Rechts.

28. von der Geleits-Gerechtigkeit.

29. von Auffnehmung der Jüden.

30. von Verordnung der *Notarien*

31. von Recht Land-Anlagen zu machen.

32. von Abzug.

33. von *Contribution*, Steuern / Kopff-*Accise* und Ungeld.

34. von öffentlichen Flüssen.

35. von freyen Land- und Heer-Strassen.

36. von Bergwerck-Regal.

37. von wüsten Oertern und *Noval* zehenden.

38. von Müntz-Regal.

39. von Fuhren / Frohn / und Botendiensten.

40. von Forst- und Jagt-Recht.

41. von andern *Juribus Fisci*.

42. von Kriegs-Recht.

43. von Werbungs und Musterungs auch Aufforderungs-Rechte.

44. von *Fortificir*en / Besatzung einzulegen.

45. von Oeffnungs-Recht und Einquartierungen.

46. von Friedens und andern Bündnüssen.

47. von Recht-Gesandten zu schicken.

48. von Recht die Religion zu ändern.

49. von Recht zu *reformir*en.

50. Von *Jure Episcopali*, und was daſſelbe für ein Ding ſey.

51. Von Recht *Conſiſtoria* zu ordnen / und Kirchẽn-Ordnungen zu machen.

52. Von Recht *Academien* und *Gymnaſia* auffzurichten.

53. Von Erlangung hoher Landes-Obrigkeit.

54. Von *Exemtionen* und *Protectionen*.

55. Von Begehrung der *Inveſtitur* und dem Lehns-Eyd.

56. Ob die Stände in der That S. K. M. und des Reichs Unterthanen ſeyen?

57. Ob ſie nach dem *Inſtrumento pacis* in die Acht erkläret werden können?

58. Ob ſie wieder die Achter zu *exequiren* ſchuldig ſeyen?

59. Ob ſie in Perſon auff Reichs-Tagen erſcheinen müſſen?

60. Ob ſie die auff den Reichs-Tägen geſchloſſenen Reichs-Steuren zahlen müſſen?

61. Ob und wie weit ſie für den Käyſer Krieg zu führen ſchuldig ſind?

62. Ob ſie bey dem Reich zu ſtehen ſchuldig ſind / wenn ſich das Reich ihrer nicht annehmen kan?

Cap. XI.

Von Recht der Stände / so ferne sie als Haus-Väter / oder in regard andrer ihres gleichen betrachtet werden.

I.

VOn Eigenthum der Reichs-Stände / und wie weit die *Domanial* Güter vereusert werden können.

2. Ob man sich einer *Præscription* wider die *Domaine* und *Regalien* bedienen könne?

3. Von Vereuserung der Güter / die ein Reichs-Stand *Jure Fisci* erlangt.

4. Von der Fürsten und Stände ihren Testamenten.

5. Von ihren *Contracten* und Schenckungen

6. Von dero *Succession* und *Primogenitur* Recht.

7. Von abgetheilten Herren.

8. Von gleicher *Succession* der Söhne / und Theilungen der Länder.

9. Von *Succession* der Töchter.

10. Von *Confraternitäten*.

11. Von denen Gerichten dafür Fürsten und Stände stehen.

12. Von Austrägen.

13. Von Hof-Gericht zu Rotweil.

14. Von Reichs Hof-Rath.

15. Von Cammer-Gericht.

16. von Proceß der in diesen Gerichten geführet wird.

17. von *Executionen* der Urtheil.

18. von Vormünden der Fürsten und Stände.

19. von Mütterlicher Vormundschafft.

20. von ihrer Mündigkeit.

21. von Verheyrathung der Fürsten und Stände / ob dazu des Käysers *Consens* vonnothen sey.

22. von der Verheyrathung mit Vornehmern und Geringern.

23. von Beobachtung der verbotenen Grade und *Dispensationen*.

24. von der Macht und Pflicht eines Reichs-Standes gegen seine Gemahlin.

25. von Ehescheidungen / und wie solche geschehen können.

26. von denen *Prærogativen* einer Wittwe eines Reichs-Standes.

27. von Leibgeding und Morgen-Gabe einer Wittwe.

28. von der Reichs-Stände Kinder ihren *Privilegiis* und Würden.

29. von väterlicher Gewalt der Reichs-Stände.

30. von natürlichen Kindern der Reichs-Stände / deren Würden / und *Legitimation*.

31. von dem Unterscheid der Unterthanen und Leibeigenen.

Cap. XII.

Von Ritter-Orden in Römischen-Reich und freyen Reichs-Adel.

I.

Von dem Teutschen Ritter-Orden.
2. von den *Johanniter*-Rittern.
3. von Unterscheid der Ritter und des Adels.
4. von der freyen Reichs-Ritterschafft ihren Ursprung.
5. von ihrer Eintheilung.
6. Ob die freye Reichs-Ritterschafft ein Reichs-Stand sey.
7. Ob sie auf Reichs-Tägen zu zulassen und wo sie hinzusetzen?
8. von dem Ritter-Rath und dessen Ordnung.
9. von ihren *Privilegien*.
10. von dem *Exercitio Religionis*.
11. von ihren Austrägen.
12. von Recht Schatzungen aufzulegen.
13. von Wildbaum.
14. von *Archiv*-Recht.
15. von Ober- und Nieder-Gerichtsbarkeit.
16. von Bündnüß-Recht.
17. von ihren Beschwerungen wegen der Landsassery / Wildführen / Juden und wucherlichen *Contracten* / Zoll-Befreyung Leibeigenschafft u. s. w. und denen darüber gegebenen *Privilegien*.

Cap. XIII.
Von Mittelbaren Unterthanen des Römischen=Reichs.

I.

VOn Land=Ständen.

2. Von *Prælaten*/ Grafen und Frey=Herren.

3. Von Adel/ Schrifftsassen und Ampt=Sassen.

4, Von *Doctorn*, *Licentiaten*/ *Magistern*/ *Baccalaureen*/ *Studenten*.

5. Von *Advocaten* und Aertzten.

6. Von Kauffleuten.

7. Von Handwercksleuten.

8. Von Taglöhnern und Bauren.

Cap. XIV.
Von dem gantzen Leib des Römischen Reichs in seiner Bewegung.

I.

VOn Reichs=Tägen/ und dem Unterscheid der heutigen von den alten Reichs=Tägen.

2. Wer einen Reichs=Tag ausschreibe/ und auf was Weise.

3. Wañ u. wie offt ein Reichstag anzustellen.

4. Von dem Ort.

5. Wer dazu beschrieben werde.

6. Von Erscheinung bey Reichs=Tägen/ und Ablegung gewöhnlicher *curialien*.

7.

7. Von der Käyserlichen / Reichs-Tags *Proposition.*

8. Von Reichs *deliberationen.*

9. Von Churfürsten Rath.

10. Von Fürsten-Rath.

11. Von Städte Rath und dessen *Voto Decisivo.*

12. Von *Extraordinar Deputationen* auff Reichs-Tägen.

13. Von *Re-* und *Correlationen.*

14. Von *Relation* des Reichs-Gutachtens an die Röm. Käys. Majest.

15. Von Abfaß und *Publicirung* des Reichs-Abschiedes.

16. Was auf die Reichs-Täge zu *deliberiren* gehöre.

17. In was Ordnung die *proponirten Puncta* vorzunehmen.

18. Von denen *Puncten*/ die nach dem *Instrumento Pacis* auf denen Reichs-Tägen haben sollen erörtert werden.

19. Von denen *Puncten* die nach dem Münsterischen und Nimwegischen auch Rißwyckischen Friede von neuen entstanden.

20. Ob man die Erörterung dieser *Puncte* und wie bald man einen neuen Reichs-Abschied zu hoffen.

21. Von denen Cräyß-Tägen und was dabey vorgenommen wird.

22. Von Cräyß-Obristen / und Cräyß-ausschreibenden Fürsten.

23. Von Churfürsten-Tägen.

Cap. XV.

Von etlichen subtilen und curiösen Fragen.

I.

VOn dem Titul des heiligen Römischen-Reichs / ob darinnen was sonderlichs stecke.

2. Von dem Titul des Reichs oder Käyserthums.

3. Von vier Monarchien.

4. Ob das Römische Reich die vierdte Monarchie sey?

5. Ob durch den Titul des Römischen-Reichs die *Præscription* des Pabsts *interrumpiret* werde?

6. Ob in den Wort heilig was sonderliches stecke?

7. Von *Rœcleri Vindiciis Anti Blondellianis.*

8. Von dem Titul von GOttes Gnaden / ob darinnen was sonderliches stecke.

9. Ob *Semper Augustus* recht *vertiret* werde: Zu allen Zeiten Mehrer des Reichs?

10. Von der Majestät des Römischen Käysers.

11. Von der Regiments-Form des heiligen Römischen-Reichs?

12. Ob *Carolus Magnus* ein Teutscher oder Frantzose gewesen?

13. Ob die Churfürsten einen Teutschen zum Käyser wehlen müssen?

14. Ob

14. Ob die Churfürsten von den Bürgern können mit Wasser und Brod gespeiset werden / wenn sie mit der Wahl nicht fort machen wollen?

15. Von des Reichs-*Prætensionen* an die verlohrnen Gräntzen.

16. Von des Römischen-Reichs Vermögen und Mängeln.

17. Wie dem Römischen-Reich wieder auff die Füsse zu helffen?

18. Wie Christliche Liebe und Einigkeit in dem Römischen Reich auffzurichten?

19. Von Verjagung des Erb-Feinds Christlichen Nahmens.

20. Ob diese *Materien* nützlich oder unnütze seyen.

21. Wieweit und warum doch ein *Studiosus Juris* dieselben verstehen müsse.

Pars IV.

Von denen Lehren so einem Studioso Juris in der Teutschen Rechts-Gelahrheit / so viel den Lehr-Stand betrifft zu wissen nöthig.

Cap. I.

Von der Kirchen-Historie des alten Bundes.

I.

Von GOttes Bund mit dem Menschen vor dem Fall.

2. Von Adams-Ubertretung dieses Bundes.

3. Von GOttes Bund mit dem Menschen nach dem Fall.

4. Von den Opffern für der Sündfluth.

5. Von der wahren Kirchen die den Bund GOttes gehalten.

6. Von der Heiligkeit Enochs.

7. Von der Frömmigkeit Noah.

8. Von der falschen Kirche / die den Bund GOttes übertreten.

9. Von deren Stiffter Cain und dessen Bruder-Mord.

10. Von der Ursach dieses Bruder-Mords und ob Abel um der wahren Religion willen gestorben?

11. Von der Tyranney der Cainiten.

12. Von ihren Staats GOtter-Dienst.

13. Von Ursprung der Abgötterey.

14. Von Vermischung der Frommen mit den Gottlosen.

15. Von der Sündfluth.

16. Von dem Bund GOttes mit Noah / und seinen Nachkommen.

17. Von

17. Von der Fortpflantzung der wahren Kirche unter des Sems Nachkommen.
18. Von den Nachkommen *Japhets* und *Chams*.
19. Von Noah Entblösung und *Chams* Verfluchung.
20. Von Nimrod.
21. Von Thurn zu Babel und Verwirrung der Sprachen.
22. Von denen Arten der Abgötterey nach der Sündfluth.
23. Von Tharah und Abraham vor seinen Ausgang.
24. Von Ur in Chaldäa.
25. Von Abrahams Glauben/dessen Schwäund Stärcke.
26. Von den König zu Salem Melchisedech.
27. Von dem frommen König der Philister.
28. Von Loth/ Sodom / Gomorra Loths Weibe und Blutschande.
29. Von Isaac und Ismael.
30. Von Jacob und Esau.
31. Von Hiob.
32. Von Joseph und seinen Brüdern.
33. Von Josephs Zustand in Egypten.
34. Von der Drückung der Israeliten nach Josephs Tode.
35. Von Moses seiner Aufferziehung und Erlernung der Weißheit der Egyptier.

36. Von Moses Todtschlag.
37. Von Moses Wundern und Ersäuffung Pharao im rothen Meer.
38. Von der *Philosophiâ Hieroglyphicâ* der Egyptier.
39. Von den Poetischen Fabeln.
40. Von der *Apotheosi* der Verstorbenen.
41. Von dem Bund GOttes mit den Kindern Israel durch Mosen.
42. Von der Israeliten vielfältiger Abtretung von diesen Bund / und GOttes Bestraffung.
43. Von Moses Wundern in Durchführung der Israeliten durch die Wüsten.
44. Von Aaron und dessen *promovirung* der Abgötterey mit dem güldenen Kalb.
45. Von dem Joch des Levitischen Gottes-Diensts.
46. Von der *Auctorität* und Zustand der Leviten.
47. Von der Herrschung des Volcks durch Mosen / und der Verknüpffung der Religion mit dem Staat.
48. Von Zulassung der *Polygamie*, und Ehescheidung / auch andern Ehe-Gesetzen.
49. Von Zustand der Israelitischen Religion nach Mose unter denen Richtern.
50 Von Samson und dessen sonderlicher Lebens-Art.
51. Von Eli und der Boßheit seiner Söhne.

52. von Samuel und dessen Gottesfurcht.
53. von Erkiesung eines Königs und Samuels *Autorit*ät zu Zeiten Sauls.
54. von Sauls Zustand und *Temperament*.
55. von Davids *Temperament* und Gottesfurcht.
56. von Salamons *Temperament*, Tempel-Bau/ Weißheit/ Thorheit/ Bekehrung.
57. von Jerobeams *Temperament* und seiner ungläubigen Staats-Religion.
58. von Rehabeams *Temperament* und Thorheit.
59. von der Macht der Könige Juda/ und der *Autorit*ät der Priester/ oder von Unterscheid des Gottesdiensts und des Reichs.
60. von der *Autorit*ät der Könige Israel und der Priester.
61. von Achab/ Jesabel/ Naboth.
62. von Jehuh und dessen Religion.
63. von Azaria und dessen Aussatz.
64. von Hiskia.
65. von Manasse und dessen Bekehrung.
66. von Zedekia.
67. von denen Propheten.
68. von Elias und Elisa.
69. von Esaia/ Jeremia/ Ezechiel.
70. von Amos.
71. von dem Zustand der Israeliten in der Babylonischen Gefängnüß.
72. von Daniel und Ezechiel.
73. von der Samaritanischen Religion.

74. von

74. Von Nebucadnezars Verwandelung.
75. von denen dreyen Männern in feurigen Ofen.
76. Von Ausgang der Jüden aus der Babylonischen Gefängniß.
77. Von Esra und Nehemia.
78. Von der Jüden ihren hohen Priestern nach der Gefängniß.
79. Von ihren *Synedrio.*
80. Von ihrer *Cabbala.*
81. Von ihren Fürsten.
82. Von den Maccabeern.
83. Von *Hellenismo, Pharisaismo, Sadducæismo, Essæismo.*
84. Von denen *Herodibus*, und denen Herodianern.
85. Von andern Spaltungen der Jüdischen *Synagoge.*

Cap. II.

Von der Kirchen Historie des neuen Bundes biß auff Constantinum Magnum.

I.

Von dem Unterscheid des alten und neuen Bundes/ Mosis und Christi.

2. Von Christi Gespräch mit dem Samaritischen Weibe.

3. Von Chirsti Berg-Predigt von denen Seeligkeiten.

4. von

4. Von Petri Glaubens-Bekäntniß.
5. Von den Zeichen der Jünger Christi.
6. Von Christi Einsetzung der Tauffe und des Nachtmals.
7. Von Christi Predigten durch Gleichnisse/ und derer Auslegung gegen seine Jünger.
8. Von der Jünger Christi Unverstand/ Hochmuth. u. s. w.
9. Von Christi Gedult und Sanfftmuth hierbey/ auch Versprechnng des Heiligen Geistes.
10. Von Christi Leiden/ Tod/ Auffersteh ung und Himmelfarth.
11. Von Christi Aposteln/ absonderlich aber von Paulo/ Petro und Johanne.
12. Von der Einfalt der Christlichen Religion unter der Apostel Zeiten.
13. Von der Apostel Beruff.
14. Von ihren Ampt.
15. Von denen Bischöffen und Aeltesten der ersten Kirchen.
16. Von denen *Diaconen*.
17. Von der Lehre der Apostel und derer Eintheilung in Milch und harte Speise.
18. Von ihren Predigten.
19. Von zusammenkünfften der Gemeine.
20. Von Bekehrung der ersten Christen/ und wie viel Zeit darzu erfodert worden.
21. Was sie lernen müssen/ ehe sie getaufft worden. Von dem *Symbolo Apostolico*.
22. Von der Tauffe/ und deren Gebräuchen.

23. von

23 Von denen *Agapis* und Gebrauch des Nachtmahls.

24. Von ihrer Kirchen-*Disciplin*.

25. Von ihren *Conciliis* und was dabey abgehandelt worden.

26. Von ihren Verfahren mit denen Irrenden und Abgefallenen.

27. Von ihrer Busse und Beichte.

28. Von Irrenden derer die Episteln Pauli gedencken.

29. von Simone *Mago*.

30. von *Ebione*, *Menandro*, *Cerintho*.

31. von der Verfolgung der Christen unter *Nerone* und *Domitiano*.

32. von ihrer Verfolgung unter *Trajano*, *Hadriano* denen *Antoninis*.

33. von heiligen *Ignatio* und seinen Episteln.

34. von *papiâ*.

35. von *Justino Martyre*.

36. von *Irenæo*.

37. von *Athenagorâ*.

38. von *Clemente Alexandrino*.

39. von *Tertulliano*.

40. von denen *Gnosticis*, *Basilide*, *Carpocrate*, *Saturnino*, *Valentino*, *Marcione*.

41. von *Montano*.

42. von Spaltung derer Christen wegen der Lebens Reguln.

43. von Spaltung wegen der Lehre von göttlichen Dingen.

44. von

44. Von Spaltung wegen des Oster-Fests.
45. Von der Verfolgung der Christen unter *Severo*, *Maximino*, *Decio*, *Valeriano* und *Diocletiano*.
46. Von *Alexandri Severi* und *Philippi Arabis* Christenthum.
47. Von *Origine*.
48. Von *Minutio Felice*.
49. Von *Cypriano*.
50. Von *Arnobio*.
51. Von Paulo und *Antonio* denen *Erimirten*.
52. Von Paulo *Samosateno*.
53. Von *Manete*.
54. Von Spaltung der Christen wegen der Tauffe der Ketzer.
55. Von der Zanck-Sucht und andern Lastern der Christen in andern und dritten Jahr hundert.
56. Von Einführung vieler *Ceremonien* in die Christliche Religion durch die bekehrte Jüden.
57. Von Einführung der *Subtilitäten* durch die bekehrten Heydensche *Philosophos*.
58. von Einführung der Oratorischen Hochtrabenden und *Sophistischen* Lehr-Art durch die bekehrten *Rhetores*.
59. Von Neid / Verläumbdung / Rachgier u.s.w. der Lehrer.

Cap. III.

Von der Kirchen Historie von Constantino Magno biß auff Carolum Magnum.

I.

VOn *Constantino Magno*, ob er jemahls ein Christe gewesen/uud getauffet worden?

2. Von *Eusebio* und dessen Lebens Beschreibung *Constantini*.

3. Von *Lactantio*.

4. Von *Ario* und dessen Streit.

5. Von denen *Concilien* so in andern und dritten Jahr hundert gehalten worden.

6. Von *Concilio Nicæno*, und wie es darauff zu gangen?

7. Von *Conferi*rung des *Concilii Nicæni* mit dem Apostolischen *Concilio* zu Jerusalem.

8. Von dem Anfang der *Symbolorum*.

9. Von *Athanasio* und dessen *Temperament*.

10. Von dem Christenthum / der Söhne des *Constantini Magni*.

11. Von dem Wüten der Arrianer und *Orthodoxen* wider einander unter diesen Käysern.

12. Von *Donato* und *Photino*.

13. Von *Hilario* und *Macario*.

14. Von *Juliano Apostatæ*.

15. Von *Optato Milevitano*.

16. Von *Cyrillo*.

17. Von *Basilio Magno, Gregorio Nysseno* und *Gregorio Nazianzeno.*

18. von *Epiphanio.*

19. von *Theodosii Magni* Christenthum.

20. von *Ambrosio* und seiner *ex Communicirung Theodosii.*

21. von *Macedonio* und *Concilio Constantinopolitano.*

22. von *Chrysostomo.*

23. von *Hyeronimo.*

24. von *Ruffino.*

25. von *Augustino.*

26. von *Pelagio.*

27. von *Salbiano.*

28. von *Theodoreto*, und *Eutropio.*

29. von *Nestorio*, und *Concilio Ephesino.*

30. von *Eutyche*, und *Concilio Chalcedonensi.*

31. von den frommen Käyser *Athanasio* und wie man gottloß mit ihm verfahren.

32. von *Boethio.*

33. von *Justiniani* Christenthum / *Orthodoxie.* und *Disputationibus* wider die Ketzer.

34. von *Benedicto* und seinen Orden.

35. von dem *Concilio Constantinopolitano*, unter *Justiniano.*

36. von *Phocâ.*

37. von *Gregorio Magno.*

38. von *Monotheleten.*

39. von *Beda.*

40. von dem dritten *Concilio Constantinopolitano.*

41. Von der *Controvers* des Bilder-Diensts.
42. Von *Damasceno.*
43. Von *Constantino Copronymo*, und wie derselbe wider seine Verläumbder zu vertheydigen.
44. von *Irene.*
45. Wie daß Geheimnüß der Boßheit von *Constantino Magno* biß hieher nach und nach gewachsen.
46. Von der Boßheit der falschen Wunder.
47. Ob unter *Justiniano, Orthodoxi* ohne Zungen geredet haben?

Cap. IV.

Von der Kirchen Historie von Carolo Magno biß auf Carolum V.

I.

Von der Bekehrung des Fränckischen Königs *Clodovai*, auch anderer Könige / in *Europa*, denen Ursachen und Umständen solcher Bekehrung / und was von solcher Bekehrung zu hoffen?

2. Von der Frömmigkeit und dem Christenthum *Pipini.*

3. Von *Caroli Magni* Frömmigkeit und Christenthum.

4. Wieweit das Christenthum und die wahre Religion damahls schon verderbet gewesen. Von *Nisamii Carolo Magno.*

5. Wie *Carolus Magnus* durch Kriegs-Gewalt die Sachsen bekehrt.

6. Von

6. Ob man wegen der Bekehrung zur wahren Religion rechtmäßig Krieg führen könne?

7. Was *Carolus Magnus* in Religions-Sachen in Teutschland eingeführt.

8. Von dem *Concilio* zu Franckfurt.

9. Von Ursprung der Postillen.

10. Wie die *Clerisey* die Gutthaten *Caroli Magni* seinem Sohne *Ludovico Pio* mit Undanck belohnet.

11. Von *Johanna Papissa.*

12. Von der Tyranney der Päbste und *Clerisey* wider die übrige Nachkommenschafft *Caroli Magni.*

13. Von *Photio.*

14. Von dem Ursprung des Streits von dem Abendmahl.

15. Von *Godeschalco.*

16. Wie die Teutschen Käyser in 10. *seculo* theils der Tyranney der *Clerisey* widerstanden. theils durch Erhebung der Bischöffe Gelegenheit zu gröfferer gegeben.

17. Von Ursprung der Türcken.

18. Von der Boßheit der damahligen Päbste und Clerisey.

19. Von der Abgötterey mit *Reliqvien*/ Wallfahrten/ Glocken Tauffen.

20. Von der Fabel Ursprung daß dem Bischoff *Hatto* die Mäuse gefressen.

21. Von *Soida.*

22. Von dem Streit mit der Griechischen Kirchen wegen *Procession* des heiligen Geistes.

23. Von *Henrico sancto* und seiner Gemahl *Kunigundis*.

24. Von der Tyranney der Päbste wieder *Henricum IV.*

25. Wie die Tyranney der *Clerisey* über die Gewissen die Ungern und Sclaven zum Abfall bracht.

26. Von der Boßheit *Gregorii VII.* und denen *Excommunicationen* der Käyser.

27. Von dem blutigen *Præcedenz*-Streit der Pfaffen zu Goßlar.

28. Von Ablaß wegen der Züge ins gelobte Land.

29. Von Ursprung des *ut remissa sol la.*

30. Von Ursprung der *Pater Noster.*

31. Von *Brunone* und *Cartheuser* Ordens Ursprung.

32. Von Orden der Geißler.

33. Von *Berengarii* Streit wieder die *Transsubstantiation.*

34. Von Triumpff des Pabst über *Henricum V.* in der Bischoffe Sache.

35. Von *Friderici* Tapfferkeit wieder den Pabst/und der Fabel von dem Pabst *Alexander.*

36. Wie die Pfaffen den König *Henrich* in Engelland gegeisselt.

37. Von Ursprung der *Theologiæ Scholasticæ,*

38. Von der Universität zu Bononien.

39. Von *Bernardo* und der *Theologia mystica.*

40. Von *Joh. Saresberiensi.*

41. Von denen *Waldensern.*

42. Von *Abelardo.*

43. Von *Gvelphis & Gibellinis.*
44. Wie Pabst *Gregorius IX.* den Käyser *Friderich* den *II.* in Bann gethan/ auch von des Pabsts Tyranney wieder *Conradum* und *Conradinum.*
45. Von den Pfaffen-König *Adolpho,*
46. Von Bekehrung der Preussen u. Littauer.
47. Von Ursprung der Cardinal-Hüte.
48. Von Zanck der Pfaffen unter sich selbst.
49. Von *Dominicanern* und *Franciscanern.*
50. Von der Ohren-Beichte und *Transsubstantiation.*
51. Von dem ersten Todes-Urtheil wieder die Ketzer in Teutschland.
52. Von Ursprung der *Inquisition.*
53. Wie *Henrich VII.* von einen *Dominicaner*-Mönch in Abendmahl vergeben worden.
54. Von *Ludovici Bavari* Streit mit dem Pabst und Pfaffen.
55. Von der Pfaffen Feindschafft gegen Käyser Wentzeln.
56. Von der *Tragœdie* wieder die Tempel-Herren.
57. Von *Nicephori* Kirchen Historie.
58. Von *Taulero.*
59. Von *Raymundo Lullio.*
60. Von *Johann Wicleff.*
61. Von *Beguardis* und *Lolhardis.*
62. Von Johann Huß u. *Hieronymo Pragensi.*
63. Von *Concilio* zu Costnitz und Absetzung Pabst *Johannis XXIII.*

64. Von *Æneâ Sylvio.*
65. Von Pabst *Alexandro VI.*
66. Von *Hieronymo Savanarolâ.*
67. Von dem Streit der *Dominicaner* und *Franciscaner* wegen Empfängnüß der Jungfer Mariä: von dem Betrug der *Dominicaner* zu Bern.
68. Von Verfolgung Reuchlini wegen der Jüdischen-Bücher.
69. Von Käysersbergen / *Joh. Wessel*, *Joh. Gerson*, *Thomas Kempis*, u. s. w.

Cap. V.

Von der Kirchen-Historie von Carolo V. biß hieher.

I.

Von *Luthero* und wie er unverhofft zur *Reformation* kommen.

2. von *Zwinglio*, *Calvino* und *Occolampadio.*
3. von *Carolostadio*,
4. von der Augspurgischen *Confession.*
5. von *Philippo Melanchthone.*
6. von *Erasmo.*
7. von *Servetо*
8. von Caspar Schwenckfelden.
9. von Wiedertäuffern / *in specie* von Thomas Müntzern.
10. von *David Joris.*
11. von *Antinomeris.*
12. von *Interim.*

13. von

13. von *Adiaphoristen.*
14. von *Majoristen.*
15. von *Stancaristen.*
16. von *Ostandristen.*
17. von *Synergisten.*
18. von Verfolgung der heimlich Reformirten in Sachsen.
19. von *Peucero.*
20. von der *Formula Concordiæ.*
21. von *Flacianern.*
22. von Streit wegen des *Exorcismi.*
23. von *Hubero.*
24. von *D. Hoffmann.*
25. von *Socino.*
26. von Churfürst *Christiani I.* Tode.
27. Dessen *Fata* gleich denen *fatis* des Käysers *Anastasii.*
28. von *D. Crell.*
29. von *Concilio Tritentino.*
30. von unterschiedenen *Colloquiis* zu Leipzig/ Baden / Marpurg / Worms / Regenspurg / u. s. w.
31. von Paul Lautensack.
32. von *Theophrasto Paracelso.*
33. von *Francisco Buccio*
34. von *Jansenio.*
35. von *M. Antonio de Dominis.*
36. von *Colloquio* zu Thoren.
37. von Secten in Engelland / insonderheit denen *Presbyterianern, Puritanern* u. s. w.
38 von Quackern.

39. von *Arminianern.*
40. von *Carteſianern.*
41. von *Iſaac Peyrerio.*
42. von Streit mit *Calixto.*
43. von *Colloquio* zu Caſſel.
44. von *Coccejanern.*
45. von *Zwickero* und *Sandio.*
46. von *Spinoſa.*
47. von *Labadie.*
48. von der Schurmannin.
49. von *Valentin Weigeln.*
50. von Roſen-Creutzern.
51. von *Valentino Andrea.*
52. von Jacob Böhmen.
53. von *Ezechiel Meth*, und *Eſaias* Stieffeln.
54. von Gewiſſenern.
55. von der *Antoinette Bourignon.*
56. von Quietiſten.
57. von *Atheiſten*, *Deiſten*, *Latitudinariis* u.ſ.w.

Cap. VI.
Was die Kirchen Hiſtorie einen Studioſo Juris nutze.

I.

Daß ohne die Kirchen-Hiſtorie ein *Studioſus Juris* die Kirchen Rechte nicht verſtehen könne.

2. Warum die Lehre von Kirchen Rechten bißher ſo wenig unter den *Proteſtir*enden getrieben worden?

3. Von

3. Von *Carpzovii Jurisprudentia Consistoriali.*
4. Von *Brunnemanni Jure Ecclesiastico.*
5. Von *Schilteri Institutionibus.*
6. Daß ohne die Kirchen Historie ein *Juriste* in *Consistoriis* ein blosser ja Herr seyn müsse.
7. Von denen Mängeln und Partheyligkeit derer Kirchen Historien die man insgemein braucht/ und von denen Kennzeichen guter und nützlicher Bücher in *Historia Ecclesiastica.*
8. Von *Eusebio*, *Socrate*, *Sozomeno*, *Evagrio.*
9. Von der *Tripartita*, *Nicephoro* u. s. w.
10. Von denen *Centuriatoribus.*
11. Von *Wigandi* Beschreibung unterschiedener Ketzereyen.
12. Von der Beschreibung unterschiedener *Colloquiorum.*
13. Von der *Historia Augustanæ Confessionis.*
14. Von der *Concordiâ discorde & concorde.*
15. Von der *Historia Ecclesiasticâ Gothanâ.*
16. Von *Dallæi* Schrifften/und *vindiciis Ignatii.*
17. Von des *Pater Simons Historiâ Critica.*
18. Von des *Sandii nucleo.*
19. Von *Friderici Spanhemii* zweyerley Wercke.
20. Von Herrn *Ittigii Dissertationibus.*
21. Von Herrn *Arnoldi* Zustand der Christen und Kirchen-Historie.
22. Daß jetzo an allen Orten das *Studium Historiæ Ecclesiasticæ* mit Gewalt wachse.
23. Daß hieraus ein grosser Seegen/ für die Teutsche Rechts-Gelahrheit in Kirchen Rechten zu hoffen sey.

24. Daß in Kirchen-Rechten der *Protestiren*den noch viel Unkraut des Pabstthums übrig blieben.

25. Daß solches bißher zwar von etlichen *Theologis*, aber doch mehr von *Juristen* / und warum / entdecket worden.

26. Daß ein *Jurist* dieses Unkraut ohne die Kirchen Historie nicht erkennen könne.

27. Daß ein *Studiosus Juris* sich zu *perfectionir*en gemeiniglich zu reisen pflege.

28. Daß bißher bey denen Reisen man meistentheils auff politische Absichten *reflectiret* / und um den Unterscheid derer Religionen wenig bekümmert gewesen.

29. Daß nichts destoweniger das Reisen und die *Conversation* mit Leuten von anderer *Religion* sehr viel zum *Studio Historiæ Ecclesiasticæ* und der Kirchen-Rechte beytrage.

30. Daß ein Reisender und sonderlich ein *Studiosus Juris* mit *dissentir*enden sich nicht Zancken müsse.

31. Daß ein *Studiosus Juris*, aus Mangel der Rechts-Gelahrheit in Kirchen-Rechten / auch anderer *Fundamenten* / und aus Furcht verführet zu werden / mit Leuten von anderen Religionen nicht wohl *convers*iren / noch ihre Religion gebührend untersuchen könne.

32. Daß ein *Studiosus Juris* hierzu die *Theologi*schen Schrifften / als Unterrichte für reisende Lutheraner / u. dergleichen / wenig oder nichts brauchen könne.

33. Wie

33. Wie ein *Studiosus Juris* die *Fundamenta* der wahren *Philosophie* und der Kirchen-Historie in Untersuchung anderer Religionen auff Reisen brauchen / und sich damit waffnen solle / von denenselben nicht verführet zu werden.

34. Daß die Religion der Quacker / Socinianer / Widertäuffer u. s. w. im Grunde von denen im ersten Theile erkläreten wahren *Philosophischen Principiis* abweiche / sonderlich aber in der Lehre von Natur und Wesen des Menschen und daß aus diesen Grund-Irrthum auch ihre irrigen Meinungen von göttlichen Dingen herrühren.

35. Aus was Ursachen die Quacker und Socinianer / die sonst in ihren Gründe einander schnurstracks zu wider sind / doch in dem Stück von der Seligkeit der Heyden einig sind?

36. Wie ein *Studiosus Juris* auff Reisen vielfältige Gelegenheit nehmen könne / in einer friedlichen und freundlichen *Conversation*, allen Irrenden den Brunnquell ihrer Irrthümer / aus denẽ wider die wahre *Philosophie* streitenden *præjudiciis*, von der Natur des Menschen zu zeigen / und ihnen den Weg wahrer Glückseligkeit zu weisen.

Cap. VII.

Von der Verhaltung der Religion gegen den Staat.

I.

VOn der Religion ihrer Beschaffenheit ehe man Städte erbauet. 2.

2. Daß ein jedweder Mensch für sich GOTT dienen / und von seiner Religion Rechenschafft geben müsse.

3. Wie dieser Gottesdienst in der natürlichen Freyheit beschaffen sey.

4. Wie weit denen Eltern zu komme vor ihrer Kinder Religion zu sorgen?

5. Daß man die Städte nicht der Religion halber gebauet / auch deswegen kein Regiment geordnet werden dürffen.

6. Daß die Unterthanē in Religions Sachen ihren Willen dem Willen eines Menschen oder Ober-Herren nicht unterwerffen können.

7. Was denen Obrigkeiten aus Natur des gemeinen Wesens für Macht in Kirchen Sachen zu stehe?

8. Von der Beschaffenheit der offenbarten Religion.

9. Daß die Jüdische Religion mit dem Staat verknüpfft gewesen.

10. Wem in der Jüdischen Republique die Gewalt in Kirchen Sachen zu kommen?

11. Unterscheid der Christlichen Religion von der Jüdischen.

12. Von Moses seinem Amt u. dessen Einrichtung des Jüdischen Staats.

13. Von Christi Ampt und dessen Stifftung der Kirchen.

14. Daß Christus kein eigenes und sonderliches Volck sammlen / noch einen Staat *formi*ren wollen.

15. Daß

15. Daß Christus kein eigen Land gehabt.
16. Das Christus nicht das Ampt eines Fürsten sondern eines Lehrers verwaltet.
17. Daß die Apostel die Christliche Lehre fortgepflantzt.
18. Daß sie zu ihren Lehr-Ampt von GOtt beruffen worden/und selbiges unter keiner weltlichen Bothmäßigkeit gestanden.
19. Daß die Apostel sich keiner Weltlichen Gewalt angemasset.
20. Daß das Lehr-Ampt keine weltliche Gewalt brauche.
21. Ob das Ampt der Schlüssel zum *prætext* weltlicher Gewalt gebraucht werden könne / und worinnen selbiges bestehe.
22. Was das *importire* Sünde vergeben?
23. An wessen Statt die Apostel die Sünde vergeben?
24. Was die Gewalt Sünde zu vergeben sonsten für eine Beschaffenheit gehabt?
25. Ob *Petrus* dißfals einen Vorzug für andern Aposteln gehabt?
26. Von dem Kirchen-Bann / und ob darinnen eine Weltliche Gewalt stecke?
27. Daß Christi *Instruction* die er denen Aposteln gegeben/keiner weltlichen Gewalt *importire*.
28. Daß das Reich Christi solches noch weniger thue.
29. Ob die Kirche ein Staat sey?
30. Was das Wort Kirche in der Schrifft bedeute?

31. Was für Thun die Schrifft der Kirche zu schreibe?

32. Daß die erste Kirche kein Staat seyn können.

33. Daß in der innerlichen *Structur* der Kirche und eines Staats ein grosser Unterscheid sey.

34. Daß ein grosser Unterscheid zwischen einen Kirchen-Lehrer und einer Obrigkeit sey.

35. Ob die allgemeine Kirche ein Staat sey?

36. Daß es nichts nutze / alle Christen in einen Staat unter einer Obrigkeit zu vereinigen.

37. Ob es nöthig sey / daß in der Kirche ein Richter sey / der die Streit-Fragen unterscheide.

38. Von dem *Exempel* der Streit-Frage welche von denen Aposteln entschieden worden.

39. Von der Natur u. Gebrauch der *Concilien*.

40. Was es mit der Kirche für eine Beschaffenheit gehabt unter den Heydnischen Käysern.

41. Was die Kirche für eine Gestalt gewinne unter Christlicher Obrigkeit.

42. Daß die Kirche deswegen die Natur eines *Collegii* nicht verliere.

43. Daß deswegen die Könige keine Bischöffe werden.

44. Von der Pflicht Christlicher Regenten die Kirche zu vertheidigen und zu erhalten.

45. Von dem Recht der Fürsten alles Thun und Lassen der Kirchen wohl zu untersuchen.

46. Von dem Recht der Fürsten über die Kirchen-Diener.

47. Von dem Recht der Fürsten über die *Synodos* und *Concilia*.

48. Von

48. Von dem Recht der Fürsten über die Kirchen *Disciplin.*

49. Von dem Recht der Fürsten/Kirchen Ordnungen zu machen.

50. Von dem Recht der Fürsten Friede und Ruhe in der Kirchen und Gemeinen Wesen zu erhalten.

51. Von dem Recht der Fürsten andre Religions Verwandte zu *tolerir*en.

52. Von der Behutsamkeit eines Fürsten partheyischen Leuten nicht zu glauben.

53. Von der Behutsamkeit eines Fürsten sich unter dem Schein der Religion in seiner hohen Gewalt nicht eingreiffen zu lassen.

54. Ob es denen Unterthanen zustehet ohne *consens* der Fürsten zu *reformir*en?

Cap. VIII.

Von der Methode die Kirchen Rechts-Gelahrheit wohl zu erklären.

1.

Daß man im Pabstthum die Kirchen-Rechte aus dem *Jure Canonico* erkläre.

2. Daß dieses aber nunmehr unter den *Protestir*enden nicht wol geschehen könne.

3. Daß man zwar bey Erklärung der *Canonischen* Rechte den Unterscheid der Rechte bey den *Protestir*enden anführen könne/ aber dieses nur verdrießlich fallen werde/ zu mahlen da in *Canonischen* Rechten viel Dinge enthalten sind/ die nicht zum Kirchen-Rechten gehören.

4. Daß

4. Daß nicht leicht ein *Territorium* unter den *Protestir*enden sey / darinnen nicht eigene Kirchen-Ordnungen waren.

5. Daß unter denenselben noch keine sey / darinnen nicht noch viele Grumpen aus dem Pabstthum übrig blieben.

6. Daß man aus gegen einander Haltung dieser Ordnung sehen könne / was bey denen *Protestir*enden in Kirchen Sachen rechtens sey.

7. Daß ein *protestir*ender Fürst in Ansehen der Kirchen-Rechte zu weilen wegen gewisser *Pacten* und anderer Umstände nicht alles thun könne in Kirchen-Rechten / was sonsten auser solchen Umständen einjeder Fürst zu thun befugt sey.

8. Daß man bey Untersuchung des Rechts Evangelischer Fürsten in Kirchen-Sachen zwey Fragen nicht miteinander vermischen müsse. 1. Was sie befugt sind? 2. Was an denen Mißbräuchen zu ändern sich füglich und klüglich thun lasse?

9. Daß also in Erklärung der Evangelischen Kirchen-Rechte füglich folgende *Methode* gebraucht werden könne. 1. Daß man bey jeden Stück untersuche was unter denē Evangelischen dißfalls gebräuchlich sey. 2. Von Ursprung dieses Gebrauchs. 3. Von den Mißbrauch desselbigen. 4. Von dem Recht eines Evangelischen Fürsten diese Mißbräuche zu ändern. 5. Wie sich ein Evangelischer Fürst hierbey klüglich zu verhalten habe.

10. Daß man dieser *Methode* in denen folgen-

den

den Capiteln sich durchgehends so weit, als es sich schicket gebrauchen wolle.

Cap. IX.

Von der Kirche überhaupt so ferne die Kirche eine Gemeine bedeutet nach Anleitung der protestirenden Religion.

I.

Von dem Unterscheid der sichtbarlichen und unsichtbahren Kirche.

2. Von der allgemeinen und absonderlichen Kirche.

3. Von der Hauß-Kirche.

4. Von der *Ecclesia repræsentativa*, oder denen/ die an Stat der Gemeine alles thun.

5. Von der Kirchen Glaubens Bekäntnissen.

6. Von der Kirchen Glaubens-Grund/ dem Wort GOttes in der heiligen Schrifft.

7. Von der Kirchen *Libris Symbolicis*.

8. Von der Kirchen Religions-Eyden.

9. Von der Kirchen *Conciliis*.

10. Von *Conciliis œcumenicis* und *Synodis*.

11. Von der Kirchen *Colloquiis*.

Cap. X.

Von der Kirche so ferne sie einen Tempel bedeutet/ nach Anleitung der protestirenden Religion.

I.

Von Kirchen/ derer Erbauung und Einweihung.

2. Von Kirm-Essen und Ablaß.
3. Von Altären/Chor/Tauffsteine / Canzel / *loco peccatorum* u. s. w.
4. Von Kirchen-Stühlen / Empor-Kirchen/ Fürsten-Stühlen/Capellen u. s. w.
5. Von Leuchtern/Wachs-Kertzen / Blumen-Töpffen/Kannen/ Kelchen/ *Fistulis*, Oblaten-Schachteln / Tellern/ Chorhembden / Kleidern/ Altar-und Cantzel-Tüchern u. s. w.
6. Von Bildern und *Crucifix*en/auch Orgeln
7. Von Sacristeyen / und Beicht-Häusern auch Beichtstühlen.
8. Von *Monumen*ten/ Fahnen / Schwerdtern / Stiffeln und Sporen / auch Gräbern in der Kirche.
9. Von Kirchhöfen und GOttes-Aeckern.
10. Von Häusern und Wohnungen für die Herren Geistlichen/und Kirchen-Bedienten.
11. Von Kirchen-und andern Geistlichen Gütern.
12. Von Comtereyen/ Probsteyen / Klöstern/ *Canonic*aten u. s. w.
13. Von Kirchen-Zinsen.
14. Von *Præcarey* Gütern.
15. Von Vermächtnissen *ad pias causas.*
16. Von Schulen/ *Auditoriis*, *Collegiis*, auch *Collegien*-Kellern.
17. Von Armen-Krancken-Wäysen-Häusern u. s. w.

Cap. XI.

Von denen Personen / daraus die Kirche bestehet.

1.

Von der Eintheilung in Geistliche und weltliche / oder in *Clerisey* und Leyen.

2. Von unterschiedlichen Classen der Geistlichen.

3. Von *General-Superintendenten, Generalissimis*, Oberhoffpredigern/Kirchen-Räthen u.s.w.

4. Von *Superintendenten, Inspectorn, Adjunctis, Pastorn*, u.s.w.

5 Von *Archi Diaconis, Diaconis, Sub Diaconis.*

6. Von *Lectorn* Altar-Leuten, *Choralisten, Præceptoren, Organisten.*

7. Von Küstern/Kirch-Hütern/Bettelvögten/Todtengräbern.

8. Von Schulmeistern/Schul *Collegen, Conrectorn, Rectorn.*

9. *Pedellen, Depositorn, Actuarien, Secretarien, Syndicen, Magistern, Doctorn, Professoren*, und Universitäts-*Rectorn*, auch Cantzelern.

10. Von Schülern/*Gymnasiasten, Studenten.*

11. Von *Comtern*, Aepten/Pröbsten/ *Canonicis, Vicariis*, u.s.w.

12. Von Spital- und Wäysen-vätern/Spital-Schwestern und Brüdern/Wäysen u.s.w.

13. Von Leyen/von Könige an biß auf den Bettler.

Cap. XII.

Von Unterhalt der Geistlichen.

I.

DAß die Leyen die Geistlichen unterhalten müssen.

2. Daß der Unterhalt theils von *Patronen* theils von eingepfarten / theils von beyden zugleich herrühre.

3. Von *Patronen* und *Jure Patronatus*.

4. Von ordentlicher Besoldung der Prediger und anderen geistlichen Personen.

5. Von denen eingepfarten oder *Parochianen*.

6. Von Neuen-Jahr heiligen Christ-Geldern / und andern *Præsenten* oder Opfer-Geldern.

7. Von *Decem*.

8. Ob das *Patronat* und die Einpfarrung mehr eine Schuldigkeit als ein Recht *importire*.

9. Von Kirchen-Gelübden.

10. Von Tauff Gelde. (Ingleichen von Paten-Gelde.)

11. Von Beichpfennige.

12. von Geldern wenn einer zu Hause berichtet wird.

13. Von Auffgebot Geldern.

14. Von Trau-Geldern.

15. Von Fürbitt Geldern für Schiffe / und andere weltliche Handthierung.

16. Von Fürbitt Geldern für Krancke und Preßhaffte.

17. Von Danckfagungs Geldern / wenn man gesund worden.

18. Von Geld fürs Leichen gehen.

19. Von Leichenpredigt Gelde.

20. Von

20 Von Abdanckungs Gelde.
21. Von Besoldung der *Professorum*, und Schulbedienten.
22. Von Geldern für die *Collegia privata* und *Privatissima*, und andern *Accidentien*.
23. Von Unterhalt der Wittben/
24. Von Gnaden Jahr.
25. Von Unterhalt der Kinder.
26. Von *Stipendiem*.
27. Von Almosen.
28. Daß bey den Lutheranern unter den Leyen ein grosser Liebes Mangel sey / in dem sie ihren Lehrern nicht gnugsamen Unterhalt schaffen.

Cap. XIII.

Von Aufftragung des Geistlichen Ampts.

1.

Von der Wahl der Geistlichen. Von der *Postulation*.
2. Von *voto affirmativo* und *negativo*.
3. Von der Beschaffenheit dessen so gewehlet wird.
4. Von der Probe Predigt.
5. Von der *Vocation*.
6. Von der *Præsentation*.
7. Von dem *Examine*.
8. Von der *Ordination*.
9. Von der *Confirmation*.
10. Von *Revers*en die die Prediger gebē müssen.
11. Von der *Investitur*.
12. Von *translocir*ung / oder Beruffan vornehmere/und reichere Orter.
13. Von göttlichen Beruff.

Cap. XIV.

Von Ampt und Freyheit der Geistlichen.

1.

VOn dem Gottesdienst überhaupt.
2. Von Tauffen und Nothtauffen.
3. Von den Gevattern.
4. Von *Exorcismo*, oder von Teuffel beschweren.
5. Von *Catechisiren.*
6. Von Beicht sitzen und *absolviren.*
7. Von *administrir*ung des Nachtmahls.
8. Von Predigten.
9. Von Betstunden / auch gemeinen und andern Gebeten.
10. Von Trauungen und Traupredigten.
11. Von Besuchung / Tröstung / und Einsegnung der Krancken und Angefochtenen.
12. Von Leichen Begängniß und Leichen-Predigten.
13. Von der Kirchen-*Music.*
14. Von dem Leben und Wandel der Geistlichē
15. Von Besuchung der Leyen ohngefordert.
16. Von Freyheiten der Geistlichen.

Cap. XV.

Von der Kirchen-Disciplin,

1.

VOn Versagung der Kindertauffe.
2. Von Abweisung vom Tauffsteine.
3. Von Abweisung aus dem Beichtstuhl.

4. Von

4. Von Abweisung von Altar.
5. Von Bestraffung der Laster in Predigten.
6. Von der Kirchen Busse.
7. Von Kirchen Bann.
8. Von Kirchen Büchern.

Cap. XVI.

Von Kirchen-Gerichten.

I.

Von der Gewalt der *Superintendenten* etliche Sachen zu entscheiden.

2. Von *Consistorien* und deren Besetzung.
3. Was für Sachen für die *Consistoria* gehören.
4. Von *Consistorial*-Proceß/ was derselbe sonderliches habe.
5. Von *Consistorial* Straffen.
6. Von Priester Gehorsam.
7. Von *Suspensionen*/ absetzen/ und *translociren*.
8. Von *degradiren*.
9. Von Geistlichen Missethaten.
10. Von der *Symoney*.
11. Von der *turbatione Sacrorum*.
12. Von schänden und schmähen der Prediger.
13. Von vollsauffen/ Pfingstvogel/ Pfingstbier u. s. w.
14. Von Ketzern und Schwermern.
15. Von Kirchen *Visitationen*.

Cap. XVII.

Von Ehesachen.

I.

OB die Ehe ein geistlich oder weltliche Sache sey?

Wie sie unter die geistliche Gerichte kommen.

3. Von Anfang eines Christlichen Ehewercks nach Anleitung der gemeinen Gewohnheiten.

4. Von verbotenen Ehen.

5. Von Jawort.

6. Von der Verlöbniß.

7. Von *Concurs* zweyer Verlöbnisse.

8. Von vollziehung der Ehe durch Priesterliche *Copulation.*

9. Von *Consistorial* Zwang die Ehen zu vollziehen.

10. Von Ehescheidungen.

11. Von *Separatione quoad thorum & Mensam.*

12. Von *Desertion* Proceß.

ENDE.

Staatliche Bibliothek Regensburg

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Thomasius, Christian,

Summarischer Entwurff Derer Grund-Lehren, Die einem Studioso Juris zu wissen, und auff Universitäten zu lernen nöthig

Halle [1699]

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.725
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11100786-8